



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

Band 43

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Melanie Kößler

# Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen?

Im Fokus: Zugang zu Beschwerdemechanismen  
von Unternehmen für Kinder und Jugendliche



Wolfgang Metzner Verlag



Band 43

---

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

**Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement**

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL. M.  
Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter  
Dr. Felix Wendenburg, M. B. A.

---

Melanie Kößler

## **Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen?**

Im Fokus: Zugang zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen für Kinder und Jugendliche



Wolfgang Metzner Verlag

Master-Studiengang Mediation  
und Konfliktmanagement  
Masterarbeit  
Studiengang 2019/2021



EUROPA-UNIVERSITÄT  
VIADRINA  
FRANKFURT (ODER)

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2023

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany  
ISBN 978-3-96117-132-3  
ISSN 2365-4155

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## **Inhalt**

Vorwort **5**

1. Einleitung **7**

1.1. Forschungsgegenstand und Forschungsfragen **10**

1.2. Methodik **13**

1.3. Gang der Untersuchung **14**

2. Kinderarbeit **15**

2.1. Begriffsdefinition: Kind **15**

2.2. Einsatzorte, Gründe und statistische Erhebungen zur Kinderarbeit **16**

2.3. Rechtlicher Blick auf Kinderarbeit **16**

2.3.1. Kinderarbeitsverbot **17**

2.3.1.1. Internationale rechtliche Vorgaben **17**

2.3.1.1.1. Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation **18**

2.3.1.1.2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle  
Rechte **19**

2.3.1.1.3. UN-Kinderrechtskonvention **19**

2.3.1.1.4. Europäische Menschenrechtskonvention **19**

2.3.1.2. Rechtliche Vorgaben der Europäischen Union **20**

2.3.1.2.1. EU-Grundrechtecharta **20**

2.3.1.2.2. EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie **20**

2.3.1.2.3. Nationale (deutsche) rechtliche Vorgaben **20**

2.3.2. Erlaubte Arbeit für Kinder und Jugendliche **21**

2.4. Wirksamkeit des Kinderarbeitsverbots und staatliche Schutzpflichten **22**

2.5. Verbotene Kinderarbeit und Kinderschutz **23**

2.5.1. Einordnung von verbotener Kinderarbeit als Kindeswohlgefährdung **23**

2.5.2. Exkurs: grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des  
Kinderschutzes **24**

2.5.3. Diskurs zum Kinderarbeitsverbot **25**

2.6. Kindeswohlrelevanz der Arbeitsbedingungen der Eltern **26**

2.6.1. Internationale rechtliche Vorgaben **27**

2.6.2. Rechtliche Vorgaben der Europäischen Union	27
2.6.3. Nationale (deutsche) rechtliche Vorgaben	27
2.7. Zwischenfazit: Vulnerabilität und mittelbare Betroffenheit	28
3. Interessensexploration der Kinder und Jugendlichen	29
3.1. Unmittelbare Betroffenheit aufgrund eigener Erwerbsarbeit	31
3.2. Mittelbare Betroffenheit aufgrund der Erwerbsarbeit ihrer Bezugspersonen	32
3.3. Herausforderungen und widerstreitende Interessen	33
3.4. Zwischenfazit	34
4. Normative Anknüpfungspunkte für Verfahren zur Abhilfe von Kinder- und Menschenrechtsgefährdungen und -verletzungen durch Unternehmen	35
4.1. Extraterritoriale Staatenpflichten im Bereich von Wirtschaft und Menschenrechten	35
4.1.1. Diskurs	35
4.1.2. Nationale Entwicklungen	36
4.1.3. Zwischenergebnis	37
4.2. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	37
4.2.1. Regelungscharakter, Adressaten und Ziel	37
4.2.2. Inhalt: Drei-Säulen-Konzept	37
4.2.3. Nationale Umsetzung	38
4.2.4. Zwischenfazit	40
5. Wege der Abhilfe für Kinder und Jugendliche	41
5.1. Gerichtliche Zugänge	41
5.1.1. Chancen	42
5.1.1.1. Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens	42
5.1.1.2. Qualifizierte Entscheidungsinstanz	43
5.1.1.3. Vorhersehbares Verfahren	43
5.1.1.4. Überprüfbarkeit	44
5.1.1.5. Entscheidungsmaßstab	44
5.1.2. Risiken	44
5.1.2.1. Unklare Rechtslage	45
5.1.2.2. Lange Verfahrensdauer	45



- 5.1.2.3. Kosten **46**
- 5.1.2.4. Psychische Belastung und Gefährdung der Beziehung der Parteien **46**
- 5.2. Außergerichtliche Zugänge **47**
  - 5.2.1. Chancen **47**
    - 5.2.1.1. Orientierung an den Interessen am Beispiel des Diskurses zum deutschen Lieferkettengesetz **47**
    - 5.2.1.2. Beispiel für Verfahrensauswahl im „best interest“: Mehrere Ebenen der Abhilfe **48**
      - 5.2.1.2.1. Kinderschutz **49**
      - 5.2.1.2.2. Straf- und zivilrechtliche Verantwortung **49**
    - 5.2.1.3. Freiwilligkeit? **50**
    - 5.2.1.4. Vertraulichkeit **51**
    - 5.2.1.5. Qualität der Unterstützerin bei der Entscheidungsfindung **52**
    - 5.2.1.6. Prävention **52**
    - 5.2.1.7. Umgang mit Machtungleichgewichten **53**
  - 5.2.2. Risiken **53**
  - 5.2.3. Zwischenergebnis **54**
- 5.3. Unternehmensinterne Beschwerdemechanismen **55**
- 5.4. Zwischenfazit **56**
  
- 6. Faktische bzw. rechtliche Zugangshindernisse zu Beschwerdemechanismen **57**
  - 6.1. Beispiele bestehender Unternehmenspraxis **57**
    - 6.1.1. Deutsches Großunternehmen **57**
    - 6.1.2. Bündnis für nachhaltige Textilien **58**
    - 6.1.3. Weitere faktische Zugangshindernisse **60**
    - 6.1.4. Rechtliche Zugangshindernisse **60**
  - 6.2. Zwischenfazit – empirische Befunde **60**
  
- 7. Gestaltung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche **61**
  - 7.1. Interessensbasierter Zugang **61**
  - 7.2. Empfehlungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte **61**
  - 7.3. Technische Voraussetzungen **62**

7.3.1. Nutzerfreundlichkeit	62
7.3.2. Kosten	63
7.3.3. Unterstützende Akteure, Verfahrensbegleitung	63
7.3.4. Aufklärung der Kinder und Jugendlichen sowie ihres sozialen Umfelds	63
7.3.4.1. Schulungen	64
7.3.4.2. Beratung und Information	64
7.3.4.2.1. Information	64
7.3.4.2.2. Aufsuchende Beratung	65
7.3.4.2.3. Kinderschutz integrierende Beratung	65
7.3.4.2.4. Vertretung	65
7.3.4.2.5. Partizipation	66
7.3.4.3. Integration und Schutz von Bezugspersonen in das Beschwerdeverfahren	67
7.3.4.3.1. Kein Verzicht auf Rechte und Schutz	67
7.3.4.4. Geschützte Orte für Beschwerden	67
7.3.4.4.1. „Child friendly spaces“	67
7.3.4.4.2. Schutz im Gewaltkontext	68
7.3.4.4.3. Zwischenergebnis: Balanceakt zwischen Schutz und Beteiligung	68
7.3.4.5. Beratung von Unternehmen	68
7.3.5. Transparenz über Zulieferbetriebe in den Lieferketten	69
7.3.5.1. Interessen der Unternehmen	69
7.3.5.2. Eingeschränkte Transparenz?	70
8. Gesamtfazit	71
9. Ausblick	74
Literaturverzeichnis und Internetquellen	76
Anhangverzeichnis	84
Über die Autorin	89

## **Vorwort**

Frau Prof. Dr. Ulla Gläßer danke ich an dieser Stelle herzlich. Sie hat mir die Chance gegeben, diese Masterarbeit thematisch an ihr Forschungsprojekt zum Potential außergerichtlicher Streitbeilegung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte<sup>1</sup> anzuknüpfen. Sehr dankbar bin ich ihr für die wertschätzende und individuelle Betreuung des Entstehungsprozesses dieser Arbeit.

Mitte Januar 2021 habe ich die Arbeit eingereicht, mit der ich mein Master-Studium in Mediation und Konfliktmanagement an der Europa-Universität Viadrina abgeschlossen habe. Der Stand der zitierten Literatur bezieht sich daher überwiegend auf Anfang des Jahres 2021; vor Drucklegung wurden noch einige zusätzliche, aktuelle Quellen aufgenommen.

Mit dieser Arbeit möchte ich Impulse in den aktuellen Diskurs geben, wie Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen können. Meines Erachtens fehlt in diesem Diskurs derzeit noch eine vertiefte Auseinandersetzung mit kinderschutzrelevanten Fragen sowie mit der Frage, wie sich Menschenrechte in der Praxis kind- und jugendspezifisch ausgestalten lassen.

Zum 1. Januar 2023 ist das „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ in Kraft getreten. Damit werden in Deutschland erstmals nicht mehr nur freiwillige, sondern verpflichtende gesetzliche Standards für die Verantwortung von Unternehmen für ihre Lieferketten etabliert. Der Verstoß gegen internationale Übereinkommen zum Verbot von Kinderarbeit wird im neuen Gesetz ausdrücklich als „mensenrechtliches Risiko“ benannt. Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission einen Entwurf für ein „EU-Lieferkettengesetz“ vorgelegt, das u.a. die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vorsieht und kurz vor der Abstimmung im Europäischen Parlament steht. Für den Umsetzungsprozess des Kinderarbeitsverbots außerhalb des deutschen Territoriums werden hierdurch weitere Türen geöffnet.

Für ihre Unterstützung beim Schreiben meiner Arbeit, ihre konstruktive Kritik sowie weiterführende hilfreiche Anregungen danke ich von Herzen: Sibylle und Dr. Martin, Prof. Dr. Reinhart, Katrin und Franziska Kößler, Leopoldo Saavedra Arévalo, Dr. Ibrahim Kanalan, Dr. Arnold Rekkittke und Wiebke Würflinger.

---

<sup>1</sup> Siehe Gläßer u.a., Forschungsbericht: Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten - Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung, 2021.

*Melanie Kößler*

Schließlich danke ich dem Wolfgang Metzner Verlag, dass er diese Arbeit in die Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement aufgenommen hat.

Berlin, im April 2023, Melanie Kößler

## 1. Einleitung

Im Zentrum meiner<sup>2</sup> Arbeit stehen arbeitende Kinder und Jugendliche sowie ihre engsten sozialen Bezugspersonen, die oftmals die Eltern sind.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Kinderarbeit sowie mit angemessenen Arbeitsbedingungen ihrer engsten Bezugspersonen ist nicht neu: Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts nahm Engels die Arbeitsbedingungen in Fabriken von Kindern und Müttern in den Blick: So gab es z.B. 1833 ein Fabrikgesetz in England, das Kinderarbeit regulierte. Damals wurde u.a. die Arbeit von Kindern unter neun Jahren verboten, für ältere Kinder und Jugendliche wöchentliche Höchstarbeitszeiten festgelegt und ein Schulbesuch verpflichtend geregelt.<sup>3</sup> Auch wurden deutlich die Auswirkungen unangemessener Arbeitsbedingungen der Mütter auf Säuglinge und Kleinkinder benannt: Zum einen gab es eine hohe Sterblichkeitsrate von Kleinkindern. Festgestellt wurde ferner, dass Mütter auf Grund der Arbeitsbedingungen nicht ihren Fürsorgepflichten hinreichend nachkommen konnten.<sup>4</sup> Klar wurden Sorgen um die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen geäußert: „...und Kinder, die in solchen Verhältnissen aufgewachsen [sind], sind später für die Familie gänzlich verdorben, können nie in der Familie, die sie selber stiften, sich heimisch fühlen, weil sie nur ein isoliertes Leben kennengelernt haben“<sup>5</sup>. Auch damals wurde schon diskutiert, dass allein ein Verbot der Kinderarbeit keine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien mit sich bringt.<sup>6</sup>

Heute, knapp 200 Jahre später, hat die Virulenz der Debatte nicht abgenommen und auch ihr Fokus scheint wenig verändert:

Nach wie vor findet verbotene Kinderarbeit statt und wird regelmäßig in der Tagespresse thematisiert.<sup>7</sup> Der *Spiegel* schreibt im Dezember 2020 in einem Beitrag zum Thema Kinderarbeit: „Während die Konzerne Kinderarbeit früher

---

<sup>2</sup> Da ich in den Kapiteln Einleitung (1.) und dem Gesamtfazit (8.) sowie dem Ausblick (9.) meine persönlichen Wertungen verstärkt einbringe, nutze ich in diesen Teilen die „Ich-Form“. Im deskriptiven bzw. analytischen Hauptteil (2./3./4./5./6./7.) nutze ich die 3. Person.

<sup>3</sup> Engels in: Marx/Engels, 1962, 390f.

<sup>4</sup> Engels in: Marx/Engels, 1962, S. 368 f.

<sup>5</sup> Engels in: Marx/Engels, 1962, S. 369.

<sup>6</sup> Engels in: Marx/Engels, 1962, u.a. S. 390.

<sup>7</sup> So berichtet z.B. die *Zeit* am 10.07.2021, dass eine Lebensmittelfabrik in Bangladesch am 08.07.2021 brannte und daraufhin u.a. Ermittlungen auch wegen des Verdachts auf Kinderarbeit eingeleitet wurden, siehe <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-07/bangladesch-dhaka-grossbrand-fabrik-festnahme-fabrikbesitzer-kinderarbeit>, letzter Abruf: 14.05.2022 oder am 06.05.2022 von der immer noch praktizierten

schlichtweg leugneten, sind einige inzwischen dazu übergegangen, die Kinderarbeiter in ihrer Lieferkette zu zählen ...“<sup>8</sup> Damit werden Ansätze aus dem aktuellen Diskurs beschrieben. Inzwischen gibt es auch einige Unternehmen, die Kinderarbeit nicht nur grundsätzlich verurteilen, sondern auch anerkennen, dass verbotene Kinderarbeit in ihren eigenen Lieferketten stattfindet. Auch gibt es Unternehmen, die dahingehend für Transparenz sorgen – wie das im *Spiegel*-Beitrag genannte Unternehmen Nestlé. Das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erkennt bestimmte Formen von Kinderarbeit ausdrücklich als „mensenrechtliches Risiko“<sup>9</sup> an.<sup>10</sup> Mittlerweile hat auch die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der sich mit den Lieferketten auseinandersetzt und die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen vorschlägt.<sup>11</sup>

---

Kinderarbeit in indischen Glimmerminen, siehe <https://www.zeit.de/wissen/2022-05/glitter-indien-illegale-minen>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>8</sup> Siehe Hecking, 19.12.2020.

<sup>9</sup> § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LkSG.

<sup>10</sup> Kurz vor der Sommerpause 2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) als Art. 1 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten verabschiedet, das weitgehend ab dem 01.01.2023 in Kraft treten soll (Art. 5 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten). Da das Regelwerk nur für bestimmte Unternehmen (zum persönlichen Anwendungsbereich § 1 LkSG) Verbindlichkeit entfaltet, eine zivilrechtliche Haftung nicht integriert, mittelbare Zulieferer nur eingeschränkt in den Blick nimmt und erst ab 2023, also über ein Jahr nach Fertigstellung dieser Arbeit in Kraft treten wird, geht diese Arbeit nur kursorisch auf die Neuregelungen ein.

Ausführlich zur Entstehungsgeschichte sowie den Diskursen während des Gesetzgebungsverfahrens des LkSG in der letzten Legislaturperiode: Siehe Website des Business and Human Rights Ressource Centre, <https://www.business-humanrights.org/de/neuste-meldungen/sorgfaltspflichtengesetz/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Beispielhaft für die Diskurse der Zivilgesellschaft sei hier die Initiative Lieferkettengesetz genannt, die zwar das verabschiedete LkSG als „große[n] Schritt für Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten“ bezeichnet, allerdings feststellt, dass dies erst der Beginn sei. So mahnt die Initiative u.a. die Sorgfalt von Unternehmen „entlang der gesamten Wertschöpfungskette“ an und fordert eine zivilrechtliche Haftung für Menschenrechtsverletzungen, siehe <https://lieferkettengesetz.de/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Die Initiative Lieferkettengesetz ist ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss von Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen. Aus der Wirtschaft hatten sich z.B. BDI, BDA und DIHK gegen eine zivilrechtliche Haftung positioniert, die im LkSG auch nicht aufgenommen wurde, siehe <https://bdi.eu/artikel/news/gemeinsame-pm-von-bdi-bda-und-dihk-anlaesslich-der-diskussion-um-ein-nationales-lieferkettengesetz/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Die Wissenschaft kommentierte regelmäßig zentrale Streitige Punkte im Gesetzgebungsverfahren, siehe z.B. Oehm, Verfassungsblog 2020, die sich mit Haftungsfragen auseinandersetzt, oder Jahn, Verfassungsblog 2021, die das deutsche Lieferkettengesetz im globalen Kontext diskutiert.

<sup>11</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0071&from=EN>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Inzwischen steht der Richtlinienentwurf kurz vor der Abstimmung im Europäischen Parlament.<sup>12</sup>

Auf UN-Ebene hat die Problematik ebenfalls hohe Priorität: Die Abschaffung von Kinderarbeit ist Teil der UN-Nachhaltigkeitsziele. Im Jahr 2016 wurde das Ziel gesetzt, bis 2025 alle Formen von Kinderarbeit abzuschaffen.<sup>13</sup> Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie schien dies eine anspruchsvolle Zielsetzung und Herausforderung zu sein.<sup>14</sup> Die Vereinten Nationen selbst sowie Kinderrechtsorganisationen äußerten die Sorge, dass aufgrund der Corona-Krise die materielle Armut weiter ansteigt und dazu führt, dass Kinder (wieder) vermehrt Erwerbsarbeit leisten müssen.<sup>15</sup> 2021 riefen die Vereinten Nationen das „International Year for the Elimination of Child Labour“ aus.<sup>16</sup>

Nach wie vor sind die Arbeitsbedingungen der Eltern bzw. ihrer engsten sozialen Bezugspersonen ein zentraler Faktor, die über ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entscheiden. Weitere entscheidende

---

<sup>12</sup> Zum Gesetzgebungsverfahren: [https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2022\\_51?qid=1680342494037&rid=1](https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2022_51?qid=1680342494037&rid=1) sowie kritische Begleitung z.B. hier: <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/eu-commissioner-for-justice-commits-to-legislation-on-mandatory-due-diligence-for-companies/>.

<sup>13</sup> Das UN-Nachhaltigkeitsziel 8.7. lautet: „Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen.“ Im Zuge dieser Umsetzung dieses UN-Nachhaltigkeitsziel wurde die so genannte „Allianz 8.7.“ initiiert. Die Allianz setzt sich u.a. aus Vertreterinnen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Regierungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberchaft zusammen. Ausführlich hierzu, siehe ILO-Website: [https://www.ilo.org/berlin/arbeitsfelder/kinderarbeit/WCMS\\_546558/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/arbeitsfelder/kinderarbeit/WCMS_546558/lang--de/index.htm), letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>14</sup> Eine Studie zum Kakaoanbau in Westafrika hat ergeben, dass im letzten Jahrzehnt trotz Versprechen und freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen der Anteil der Kinder, die verbotene Kinderarbeit leisten, gestiegen ist. Siehe NORC-Report, 10/2020, Final Report: Assessing Progress in Reducing Child Labor in Cocoa Production in Cocoa Growing Areas of Côte d'Ivoire and Ghana, 10/2020.

<sup>15</sup> Siehe Vereinte Nationen, [https://unsdg.un.org/sites/default/files/2020-04/160420\\_Covid\\_Children\\_Policy\\_Brief.pdf](https://unsdg.un.org/sites/default/files/2020-04/160420_Covid_Children_Policy_Brief.pdf) letzter Abruf: 14.05.2022 sowie UNICEF Deutschland (Deutsches Komitee für UNICEF e.V.) als eine der zentralen Kinderrechtsorganisationen in Deutschland, <https://www.UNICEF.de/informieren/aktuelles/presse/2020/covid-19-kinderarmut/219494>, letzter Abruf: 14.05.2022. UNICEF ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen. 1953 wurde UNICEF Deutschland als Verein gegründet, der die weltweite Arbeit von UNICEF unterstützt, siehe <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/unicef-einfach-erklart>, letzter Abruf: 14.05.2022. Aus Bangladesch wird berichtet, dass coronabdingt vermehrt schlimmste Formen der Kinderarbeit zunehmen, siehe <https://www.project-syndicate.org/commentary/covid19-bangladesh-child-workers-leather-garment-industry-by-jiniya-afroze-2020-11/german?barrier=accesspaylog>, letzter Abruf: 14.05.2022, siehe auch Fn. 7.

<sup>16</sup> <https://endchildlabour2021.org/overview/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Vom 15.–20.05.2022 fand in Südafrika die 5. Globale Konferenz zur Abschaffung von Kinderarbeit in Südafrika statt, siehe <https://www.5thchildlabourconf.org/en/conference>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Faktoren hierfür sind die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Jugendliche sowie der Schutz von Kindern in Form eines Kinderarbeitsverbots.

Insbesondere in den letzten hundert Jahren hat sowohl auf internationaler als auch auf europäischer und nationaler Ebene ein ausdifferenzierter Regulierungsprozess in diesen Bereichen stattgefunden.

Heutzutage agieren viele Wirtschaftsunternehmen über Ländergrenzen hinweg; die Gefährdung und auch die Verletzung von Menschen- und Kinderrechten können an jeder Stelle der Lieferkette auftreten.<sup>17</sup> Die einzelnen Akteure und damit auch die Beschäftigungsverhältnisse in verschiedenen Ländern entlang der Stationen der Liefer- und Wertschöpfungsketten sind so häufig unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen unterworfen. Vor diesem Hintergrund ist es eine große Herausforderung, menschenwürdige Arbeits- und Sozialstandards zu gestalten und durchzusetzen.<sup>18</sup>

## 1.1. Forschungsgegenstand und Forschungsfragen

Mein Anliegen ist es, mit dieser Arbeit unterschiedliche Diskurse miteinander zu verbinden.

Mein Zugang zu diesem Thema und damit mein persönlicher Ausgangspunkt für diese Arbeit ist mein beruflicher Werdegang: Vom Menschenrechtsschutz kommend war ich als Rechtsanwältin schwerpunktmäßig im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts tätig. Zum Entstehungszeitpunkt der Arbeit beriet ich u.a. zu grenzüberschreitenden Kinderschutzfällen.

Aufgrund meiner Beratungserfahrung bin ich überzeugt, dass die Integration außergerichtlicher Verfahren wie z.B. Beschwerdeverfahren neben bzw. an Stelle einer gerichtlichen Klärung für alle Beteiligten nachhaltig und interessensgerecht sein kann.

Diese Überzeugung konnte ich in meinem Master-Studium „Mediation und Konfliktmanagement“ weiter vertiefen. Sie ist ein zentraler Anknüpfungspunkt, um mich in dieser Arbeit mit den Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen auseinanderzusetzen. Ich möchte Chancen ausloten, wie Unternehmen auf außergerichtlichem Wege Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte

---

<sup>17</sup> Türkelli, 2020, S. 129 f.

<sup>18</sup> Ausführlich hierzu, Internationale Arbeitsorganisation, Hintergrund: Globale Lieferketten menschenwürdig gestalten, siehe [https://www.ilo.org/berlin/arbeitsfelder/lieferketten/WCMS\\_546786/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/arbeitsfelder/lieferketten/WCMS_546786/lang--de/index.htm), letzter Abruf: 14.05.2022.



übernehmen können. Viele Interessen und Bedarfe<sup>19</sup> der arbeitenden Kinder und Jugendlichen finden sich mittlerweile in Kinder- und Menschenrechten wieder. Folglich sind Kinder- und Menschenrechte die Grundlage meiner Arbeit. Insofern verbinde ich mein juristisches Handwerk mit mediativen Methoden.

Daher werde ich auch normative Anknüpfungspunkte diskutieren, die es ermöglichen, in den Verfahren angemessenen Kinderschutz gewährleisten, den schädlichen Arbeitsbedingungen entgegenzuwirken und gegebenenfalls angemessene Arbeitsbedingungen gestalten zu können. Insbesondere konzentriere ich mich hierbei auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die UN-Leitprinzipien erkennen an, dass die Tätigkeit von Wirtschaftsunternehmen zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Daher verpflichten sie die Staaten, ein wirksames Rechtsschutzsystem zu etablieren, um diesen Verletzungen entgegen zu wirken. Dabei sollen nicht nur staatliche gerichtliche Mechanismen, sondern auch außergerichtliche staatliche sowie nicht-staatliche Beschwerdemechanismen etabliert werden.<sup>20</sup> Außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind also ein möglicher Baustein des Rechtsschutzsystems für Arbeiterinnen<sup>21</sup> entlang der globalen Lieferketten.

Im Bereich der Alternativen zur gerichtlichen Klärung werde ich mich auf den Zugang zu unternehmenseigenen sowie branchenspezifischen Beschwerdemechanismen und insbesondere den Zugang für Kinder und Jugendliche zu diesen konzentrieren.

Meine zentralen Forschungsfragen sind:

Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen?

Welche Chancen und Risiken bringen gerichtliche bzw. außergerichtliche Verfahren mit sich? Und wie lässt sich der Zugang zu Beschwerdemechanismen von

---

<sup>19</sup> Hilfreich erscheint an dieser Stelle die Definition von Reis/Brülle, 1, wonach „„Bedarf“ ... zum Ausdruck... [bringt], dass das individuelle, subjektive „Bedürfnis“ des Hilfesuchenden gefiltert ist im Hinblick auf die gesellschaftlich zugestandene, über Richt- und Regelsätze bemessene Hilfe.“ Folglich wird der Bedarf normativ bestimmt. Freitag/Pechtold in: Freitag/Richter, S. 88 definieren den Begriff „Bedürfnis“ als „Ausdruck dessen ... , was ein Mensch zu seiner Erhaltung und Entfaltung notwendigerweise braucht.“ Da im Rahmen dieser Arbeit keine Kinder und Jugendlichen individuell befragt wurden, wird grundsätzlich nicht von subjektiven Bedürfnissen ausgegangen, sondern vielmehr von Bedarfen.

<sup>20</sup> Auch der deutsche Gesetzgeber verlangt nach Inkrafttreten ab 2023 gemäß § 8 LkSG ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren von bestimmten Unternehmen.

<sup>21</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit und auch der Geschlechtergerechtigkeit werden in diesem Text für die Bezeichnung von Individuen abwechselnd die männliche bzw. die weibliche Form verwendet. Gemeint sind indes stets alle Individuen, unabhängig davon, welchem Geschlecht sie sich zuordnen.

Unternehmen so gestalten, dass er für Kinder und Jugendliche tatsächlich nutzbar ist und der für sie erforderliche Schutz gewährleistet wird?

Im aktuellen Diskurs fehlt meines Erachtens eine vertiefte Auseinandersetzung mit kinderschutzrelevanten Fragen sowie der kind- und jugendspezifischen Ausgestaltung der Menschenrechte im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“.<sup>22</sup>

Auch in den UN-Leitprinzipien findet z.B. die UN-Kinderrechtskonvention keine ausdrückliche Erwähnung.<sup>23</sup> Prinzip 12 nebst offizieller Kommentierung der UN-Leitprinzipien benennen ausdrücklich die Internationale Menschenrechtscharta sowie Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation als „Bezugsgröße[n], anhand derer andere soziale Akteure die menschenrechtlichen Auswirkungen von Wirtschaftsunternehmen bewerten.“<sup>24</sup> In diesen Regelwerken ist u.a. auch die effektive Abschaffung von Kinderarbeit enthalten.<sup>25</sup> Zwar gelten Menschenrechte für Menschen jeden Alters. Jedoch wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention ein Instrumentarium geschaffen, das auf kind- und jugendspezifische Bedarfe und Interessen in besonderer Weise eingeht und daher meiner Auffassung nach regelmäßig berücksichtigt und nicht nur „gegebenenfalls ... in Erwägung“<sup>26</sup> gezogen werden sollte.

---

<sup>22</sup> So erläuterte auch Jennifer Zerk, unabhängige Beraterin im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte, im Interview vom 06.01.2021, dass es mit Blick auf die kindspezifische Ausgestaltung von Beschwerdeverfahren von Unternehmen einen Forschungsbedarf gibt. Auch Türkelli sieht dahingehend einen Forschungsbedarf. Ferner spricht sie von der Unsichtbarkeit des Phänomens der arbeitenden Kinder in den Lieferketten. Sie führt aus, dass selbst dann, wenn der Fokus auf Menschenrechte gelegt werde, die Rechte der Kinder übersehen werden. Siehe Türkelli, 2020, S. 22, 125 f. Auch der Entwurf der Europäischen Kommission für ein „EU-Lieferkettengesetz“ wird kritisiert, da er im Richtlinientext selbst nicht explizit auf die spezifischen Kinderrechte Bezug nimmt. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass die UN-Kinderrechtskonvention sowie die „Children’s Rights and Business Principles“ explizit in der Präambel genannt werden, um den Kinderrechten mehr Wirksamkeit zu verleihen. Siehe Save the Children/International Commission of Jurists, Advancing child rights in the proposed EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, S. 3, 05/2022, siehe <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2022/05/EU-Corporate-Sustainability-Due-Diligence-Directive-Position-paper.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>23</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention findet nur indirekt im letzten Abschnitt der offiziellen Kommentierung zu Prinzip 12 Erwähnung: In diesem Abschnitt wird darauf verwiesen, dass „gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung [zu] ziehen sind.“ Auch „[präzisieren ...] in diesem Zusammenhang ... Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen die Rechte von ... Kindern ...“

<sup>24</sup> Offizielle Kommentierung zu Prinzip 12 UN-Leitprinzipien.

<sup>25</sup> Auf die hierzu relevanten Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation sowie des Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Bestandteil der Internationalen Menschenrechtscharta ist, gehe ich unter 2.3.1.1.2. ein.

<sup>26</sup> Zitat aus der Offiziellen Kommentierung zu Prinzip 12 UN-Leitprinzipien.

## **1.2. Methodik**

Um mich meiner zentralen Forschungsfrage zu nähern, werde ich zunächst die Rechte, Bedarfe und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer engsten sozialen Bezugspersonen, also meist ihrer Eltern, herausarbeiten.

Die UN-Leitprinzipien sehen im Prinzip 31f vor, dass die Ergebnisse der Abhilfe, also auch von außergerichtliche Beschwerdemechanismen, „normativ [ge]rahmt“<sup>27</sup>, also menschenrechtskonform sein müssen. Mit diesem menschenrechtsbasierten Ansatz wird sichergestellt, dass ein gewisser Schutzstandard für die Wege der Abhilfe gewährleistet wird.

Dies zugrunde legend erachte ich es als notwendig, zunächst den rechtlichen Rahmen des Phänomens Kinderarbeit sowie angemessener Arbeitsbedingungen der Eltern auf völkerrechtlicher, europäischer und nationaler Ebene zu skizzieren und auf aktuelle Diskurse zum Umgang mit verbotener Kinderarbeit einzugehen.

Da eine vertiefte Feldstudie im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, bin ich für die dann anschließende Bedarfs- und Interessensanalyse überwiegend auf die vorhandene Literatur sowie auf die Informationen der Interessenvertreterinnen angewiesen. Das führt dazu, dass die Bedarfs- und Interessensprofile typisiert und tendenziell hypothetisch ausfallen.<sup>28</sup>

Dieses für mich insgesamt eingeschränkt zugängliche Quellenmaterial sowie auch der begrenzte Rahmen des Formats einer Master-Arbeit führen dazu, dass ich einzelne Aspekte mit unterschiedlicher Dichte und Tiefe bearbeiten kann. Auch werde ich einzelne Fragestellungen nur beispielhaft, im Überblick und nicht abschließend diskutieren können.

Für die Auseinandersetzung mit meiner zentralen Forschungsfrage, der Gestaltung des Zugangs für Minderjährige zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen, werde ich Aspekte aktueller Diskurse zum am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, aber auch zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen im Bereich des Kinderschutzes aufgreifen. Im

---

<sup>27</sup> Wenzel/Dorn, 50 [53] weisen darauf hin, dass aufgrund der tendenziell „sehr allgemein gehaltenen menschenrechtlichen Vorgaben der „Lösungssuche keine allzu engen Grenzen gesetzt sind.“

<sup>28</sup> Allerdings war es möglich, Auszüge aus Interviews mit einem deutschen Großunternehmen sowie mit einer unabhängigen Beraterin im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu erhalten. Geführt wurden die Interviews vom „Forschungsprojekt zum Potential außergerichtlicher Streitbeilegung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte“, das von Prof. Ulla Gläßer von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geleitet wurde (abschließender Forschungsbericht von Gläßer/Pfeiffer u.a., Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten, Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung). Auch konnte ein Gespräch mit dem Bündnis für nachhaltige Textilien geführt werden.

Rahmen der vorliegenden Arbeit konzentriere ich mich beispielhaft insbesondere auf die Debatten im bundesdeutschen Rechtsraum.

Neben den rechtlichen Vorgaben nutze ich für meine Arbeit Forschungsliteratur, unternehmenseigene Angaben sowie Informationen aus den Expertinnen-Interviews sowie -Gesprächen<sup>29</sup>. Auch bringe ich meine eigenen Erfahrungen aus der Beratung als Rechtsanwältin sowie der für den Internationalen Sozialdienst ein.

### 1.3. Gang der Untersuchung

Zentral für meine Arbeit ist das Phänomen der Kinderarbeit, das ich daher in Kapitel 2 zunächst in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht skizziere. Hierfür nehme ich u.a. auch aktuelle Diskurse zum Kinderarbeitsverbot in den Blick. In einem nächsten Schritt (Kapitel 3) verbinde ich diese rechtliche Analyse mit Informationen von Interessenvertreterinnen, um so die Bedarfe und Interessen der Kinder und Jugendlichen herauszuarbeiten.

Anknüpfend hieran diskutiere ich im Kapitel 4 normative Ansätze für Verfahren, die Gefährdung bzw. Verletzung von Kinder- und Menschenrechten abhelfen können. Ausgangspunkt soll hier die Debatte zu extraterritorialen Schutzpflichten sein. Sodann konzentriere ich mich auf die UN-Leitprinzipien.

Ausgehend von der Bedarfs- und Interessensanalyse setze ich mich im Kapitel 5 mit Wegen der Abhilfe – außergerichtlich wie gerichtlich – auseinander. Im Kapitel 6 befasse ich mich mit möglichen faktischen sowie auch rechtlichen Barrieren beim Zugang zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen.

Im nächsten Schritt (Kapitel 7) erörtere ich Möglichkeiten zur Gestaltung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen und damit zum Abbau von Zugangsbarrieren. Gleichzeitig versuche ich die Kernfrage meiner Arbeit zu beantworten: wie sich der Zugang für Kinder und Jugendliche barrierefrei und kontinuierlich gestalten lässt.

Im Rahmen des Gesamtfazits (Kapitel 8) setze ich mich mit der Frage auseinander, welche Kriterien normativ als Minimalanforderungen bzw. Qualitätsmerkmale für Beschwerdemechanismen von Unternehmen festgelegt werden sollten. Im letzten Kapitel 9, dem Ausblick, erläutere ich die aus meiner Sicht bestehenden Forschungsbedarfe.

---

<sup>29</sup> Siehe Anhang 2.

## **2. Kinderarbeit**

Der Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Bewertung des Phänomens Kinderarbeit.

Daher wird hierfür zunächst der Begriff des Kindes näher definiert. Sodann werden typische Einsatzorte von Kinderarbeit sowie ihre Gründe und statistische Erhebungen hierzu kurz erläutert. Sodann werden die rechtlichen Vorgaben skizziert, die dem Phänomen der Kinderarbeit einen normativen Rahmen geben.

Anschließend wird am Beispiel des deutschen Rechts die Gestaltung der Wirksamkeit eines Kinderarbeitsverbots erläutert. Ebenfalls wird am Beispiel des deutschen Rechts die Kinderschutzrelevanz verbotener Kinderarbeit bewertet. Daran anknüpfend wird ein aktueller Diskurs zum Kinderarbeitsverbot skizziert. Schließlich wird darauf eingegangen, wie sich unangemessene Arbeitsbedingungen der Eltern<sup>30</sup> auf die Kinder auswirken können.

### **2.1. Begriffsdefinition: Kind**

Normative Regeln zum Kindheitsbegriff konzentrieren sich insbesondere auf Altersgrenzen: Nach internationalen Vorgaben wie dem Haager Kinderschutzübereinkommen (Art. 2), der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) oder auch der ILO-Konvention Nr. 182 (Art. 2), denen sich Deutschland verpflichtet hat, ist ein Kind grundsätzlich ein Mensch, der noch nicht 18 Jahre alt ist.<sup>31</sup> Auch der deutsche Gesetzgeber definiert den Begriff in § 7 Abs. 3 SGB VIII dahingehend, dass ein Kind ist, wer unter 18 Jahre alt ist. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII nimmt er für den Anwendungsbereich des SGB VIII eine weitere Differenzierung des Kindheitsbegriffs vor, in dem er zwischen Kindes- und Jugendalter unterscheidet: Kind ist danach, wer unter 14 Jahren ist. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die gleiche Differenzierung nimmt das Jugendschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG) vor.

Im Bereich des Jugendarbeitsschutzes hat der EU-Gesetzgeber den nationalen Gesetzgebern Altersgrenzen vorgegeben (Art. 3 EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie). Der deutsche Gesetzgeber hat dies mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz

---

<sup>30</sup> An dieser Stelle kann aus Platzgründen nicht auf weitere mögliche (rechtliche) Kategorien für andere soziale Bezugspersonen eingegangen werden.

<sup>31</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 1) modifiziert die Definition des Begriffs Kindes dahingehend, dass die „Kindheitsphase“ dann verkürzt wird, wenn die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht eines Landes früher eintritt.

(JArbSchG) umgesetzt. Danach ist nach § 2 JArbSchG Kind, wer noch nicht 15 Jahre ist. Jugendlicher ist, wer 15 und noch nicht 18 ist. Ferner gelten die Vorschriften für Kinder im Sinne des JArbSchG auch für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Dementsprechend spielt für die Frage der Zulässigkeit des Arbeitens die Schulpflicht eine zentrale Rolle.

## 2.2. Einsatzorte, Gründe und statistische Erhebungen zur Kinderarbeit

Die Einsatzorte für Kinderarbeit sind vielfältig: So arbeiten Kinder im Agrarsektor, aber auch in der Industrie sowie im Dienstleistungssektor. Sie arbeiten beispielsweise als Goldminenarbeiter in Burkina Faso, als Näherin in Bangladesch oder auf Kakaoplantagen in der Elfenbeinküste. Festzuhalten ist ferner, dass nach Informationen von z.B. UNICEF Deutschland Kinder oft mit dem Einverständnis ihrer Eltern arbeiten. Ein Hauptgrund dafür, dass Kinder arbeiten, ist Armut und die Notwendigkeit, dass sie zum Familieneinkommen beitragen müssen. Wirtschaftliche Nöte werden oft durch humanitäre Notsituationen und Konflikte verstärkt, die zudem dazu führen können, dass z.B. ein Elternteil stirbt.<sup>32</sup>

Nach jüngsten Schätzungen<sup>33</sup> arbeiten ca. 160 Millionen Kinder zwischen fünf und 17 Jahren. 79 Millionen Kinder gehen dabei einer sie besonders gefährdenden Tätigkeit nach.

## 2.3. Rechtlicher Blick auf Kinderarbeit

Aufgrund des durch ungleiche Arbeits- und Sozialstandards bestehenden Konfliktpotentials innerhalb der Staatengemeinschaft wurde 1919 die Internationale Arbeitsorganisation zum Schutz der Arbeitnehmerinnen gegründet; 1946 wurde sie die erste Sonderorganisation der Vereinten Nationen.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Siehe hierzu ausführlich UNICEF, siehe [www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderarbeit-fragen-und-antworten/166982](http://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderarbeit-fragen-und-antworten/166982), letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>33</sup> UNICEF/ILO, Child Labour: Global estimates 2020, trends and the road forward, 06/2021 <https://data.unicef.org/resources/child-labour-2020-global-estimates-trends-and-the-road-forward/> letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>34</sup> Zur Entstehungsgeschichte der Internationalen Arbeitsorganisation, siehe <https://www.ilo.org/berlin/wir-uber-uns/lang--de/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022. Instruktiv zu dieser Entwicklung auch Windfuhr, 2012, S. 95 [97 f.].

„Menschenwürdige Arbeitsbedingungen“ werden in der Präambel der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation als eines der Hauptziele benannt.

Die Internationale Arbeitsorganisation verfolgt den regulatorischen Ansatz<sup>35</sup>, nach dem nicht jede Form der Arbeit von Kindern verboten oder beseitigt werden soll. Vielmehr bewertet sie die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Arbeitsleben grundsätzlich positiv für ihre Entwicklung. Das betrifft insbesondere leichte Tätigkeiten zur Unterstützung im elterlichen Haushalt oder Geschäft sowie kleine Arbeiten zum Taschengeldverdienst außerhalb der Schulzeiten. Hiervon zu unterscheiden sind Tätigkeiten, die die Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung oder gesundheitlich schädigen bzw. ihren Schulbesuch verhindern oder beeinträchtigen.

Diesen regulatorischen Grundansatz verfolgen auch der EU-Gesetzgeber sowie nationale wie z.B. der deutsche Gesetzgeber.

Die Grenzen von zulässiger Beschäftigung von Jugendlichen bis hin zu verbotenen oder schädlichen Arbeitsbedingungen für Kinder und Jugendliche sind fließend. In der Praxis ist es im Einzelfall oft eine Herausforderung, den Einsatz im Übergangsbereich, teilweise auch im Graubereich, also im Bereich zwischen zulässigen und unzulässigen Arbeitsbedingungen, zu identifizieren sowie einen angemessenen Umgang hiermit zu finden.

### **2.3.1. Kinderarbeitsverbot**

Im Folgenden sollen zentrale rechtliche Instrumente zum Verbot von Kinderarbeit skizziert werden, die auf internationaler, europäischer und auch nationaler Ebene entwickelt wurden.<sup>36</sup>

#### *2.3.1.1. Internationale rechtliche Vorgaben*

Die Erläuterungen der internationalen, also völkerrechtlichen Vorgaben konzentrieren sich auf die Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention. In diesen völkerrechtlichen Regelwerken sind die wesentlichen Regelungen zu Kinderarbeit enthalten.

---

<sup>35</sup> Ausführlich zur Definition des Begriffs Kinderarbeit <https://www.ilo.org/ipecc/facts/lang--en/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>36</sup> Im Rahmen dieser Arbeit kann nur eine fokussierte Auswahl relevanter Bestimmungen behandelt werden. Darin findet auch die abschließende Bewertung ihre Grenze.

### 2.3.1.1.1. Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Abschaffung von Kinderarbeit gehört zu den vier Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation, die das Fundament für die weitere Entwicklung von Arbeits- und Sozialstandards bilden.<sup>37</sup>

Das universell ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 182 spricht in Art. 3 ein klares Verbot aus für die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wie Sklaverei, sexuellen Missbrauch, den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten oder andere illegale oder gefährliche Arbeiten, die das physische, psychische oder moralische Wohlbefinden von Kindern beeinträchtigen oder verletzen können. Wie alle ILO-Mitgliedstaaten hat auch Deutschland dieses ILO-Übereinkommen ratifiziert. Ergänzt wird dieses ILO-Übereinkommen um die ILO Empfehlung 190, die entsprechende Empfehlungen an die ILO-Mitgliedsstaaten ausspricht, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit abzuschaffen.

Das von Deutschland ebenfalls ratifizierte ILO-Übereinkommen Nr. 138 „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ gibt das Mindestalter vor. Danach sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass gefährliche Arbeiten für Kinder unter 18 Jahren verboten sind.<sup>38</sup> Auch sollen Kinder vor Ende ihrer Schulpflicht sowie unter 15 Jahren nicht arbeiten. Leichte und geeignete Tätigkeiten können für das Alter von 13 bis 15 Jahren hingegen zugelassen werden.<sup>39</sup> Das Übereinkommen wird ergänzt durch die ILO Empfehlung 146, die u. a. sich für „Maßnahmen der sozialen Sicherheit und Familienfürsorge zur Sicherung des Unterhalts der Kinder“<sup>40</sup> ausspricht.

Die ILO-Übereinkommen Nr. 182 und Nr. 138 sind so genannte „grundlegende“ Übereinkommen. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn ein Mitgliedstaat das Übereinkommen nicht ratifiziert hat, er sich für die Abschaffung der Kinderarbeit einsetzen muss.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Siehe hierzu Website der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization -ILO), siehe <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>38</sup> Art. 3 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138.

<sup>39</sup> Art. 7 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138.

<sup>40</sup> Nr. 1.2.c. ILO Empfehlung 146

<sup>41</sup> Erläuterung der Internationalen Arbeitsorganisation zu ILO Übereinkommen im Bereich der Kinderarbeit, <https://www.ilo.org/ipcc/facts/ILOconventiononchildlabour/lang--en/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.



Dahingegen ist eine Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation lediglich als so genannte „Leitlinie“ für alle Mitgliedstaaten der ILO, also auch für Deutschland zu verstehen.<sup>42</sup>

Durch die Ratifizierung haben die beiden ILO-Übereinkommen in Deutschland den Rang einfachen Bundesrechts.<sup>43</sup>

### *2.3.1.1.2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*

Art. 10 Nr. 3 S. 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte legt fest, dass die Vertragsstaaten anerkennen, arbeitende Kinder vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung sowie sie gefährdender Arbeit zu schützen. Da Deutschland den Pakt ebenfalls ratifiziert hat, hat der Pakt ebenfalls den Rang einfachen Bundesrechts.<sup>44</sup>

### *2.3.1.1.3. UN-Kinderrechtskonvention*

Ebenfalls ratifiziert hat Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention<sup>45</sup>, die mit Art. 32 die Verpflichtung der Vertragsstaaten weiter konkretisiert, Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und sie gefährdender Arbeit zu schützen.<sup>46</sup>

### *2.3.1.1.4. Europäische Menschenrechtskonvention*

Art. 4 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet jegliche Form der Sklaverei, Leibeigenschaft sowie der Zwangs- oder Pflichtarbeit.<sup>47</sup> Da Deutschland die EMRK ratifiziert hat, hat sie in der deutschen Rechtsordnung den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Mit Blick auf Art. 1 Abs. 2 GG sowie durch die in Art. 25 GG verankerte Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes hat das

---

<sup>42</sup> Zum Norm- und Bindungscharakter der ILO-Vorgaben, siehe <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/lang--de/index.htm>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>43</sup> Siehe hierzu z.B. Entscheidung „Treaty Override“ des –Bundesverfassungsgerichts, BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvL 1/12 -, Rn. 33, die sich mit der Rangordnung völkerrechtlicher Verträge auseinandersetzt und ausführt: „In der Ordnung des Grundgesetzes haben völkerrechtliche Verträge in der Regel den Rang einfacher Bundesgesetze.“ Die ILO-Übereinkommen sind völkerrechtliche Verträge.

<sup>44</sup> Siehe hierzu z.B. Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Der UN-Sozialpakt und die Teilhabe am kulturellen Leben Inhalt und Umsetzung in Deutschland, 2016, S. 5.

<sup>45</sup> Mittlerweile haben alle Staaten der Vereinten Nationen außer den USA die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Siehe Statustabelle, <https://indicators.ohchr.org/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>46</sup> Siehe ausführlich, <https://www.kinderrechtskonvention.info/kinderarbeit-3657/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland als einfaches Bundessgesetz sowie Auslegungshilfe für die Verfassung: siehe Wapler, 2017, S. 3.

<sup>47</sup> Zu den Vorgaben der EU-Richtlinien sowie EMRK ausführlich, siehe Kapitel „Zwangsarbeit“ in: Handbuch der Europäischen Grundrechteagentur S. 135 ff.

Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass das deutsche Recht „konventionskonform“, also im Lichte der EMRK ausgelegt werden soll.<sup>48</sup>

### 2.3.1.2. *Rechtliche Vorgaben der Europäischen Union*

An europäischen Vorgaben werden Regelungen der EU-Grundrechtecharta sowie der EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie behandelt. In diesen Regelwerken der Europäischen Union sind die wesentlichen Regelungen zu Kinderarbeit enthalten.

#### 2.3.1.2.1. *EU-Grundrechtecharta*

In Art. 32 EU-Grundrechtecharta ist ein Kinderarbeitsverbot und der Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz verankert. Geregelt ist ausdrücklich, dass Jugendliche vor Ende ihrer Schulpflicht grundsätzlich nicht mit dem Arbeitsleben beginnen sollten. Auch sind die Arbeitsbedingungen dahingehend anzupassen, dass sie Jugendliche vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützen und nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden.<sup>49</sup> An die Vorgaben der Charta sind nach Art. 51 EU-Grundrechtecharta die EU-Institutionen sowie die Mitgliedstaaten, also auch Deutschland, bei der Durchführung des Rechts der Union gebunden.<sup>50</sup>

#### 2.3.1.2.2. *EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie*

Ein grundsätzliches Kinderarbeitsverbot (Art. 4) sowie Schutzvorgaben für Jugendliche (Art. 7 ff.) enthält auch die EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie, die der deutsche Gesetzgeber 1997 mit entsprechenden Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz umgesetzt hat.<sup>51</sup>

#### 2.3.1.2.3. *Nationale (deutsche) rechtliche Vorgaben*

Ein grundsätzliches Kinderarbeitsverbot für Kinder unter 15 Jahren ist in Deutschland in § 5 Abs. 1 JArbSchG kodifiziert.

Darüber hinaus enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz ein differenziertes Schutzprogramm für arbeitende Jugendliche. Das Bundesministerium für Arbeit

---

<sup>48</sup> Ausführlich, siehe Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Zur innerstaatlichen Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie zur Durchsetzung und Wirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Deutschland, Frankreich, Italien und Russland, im Vereinigten Königreich und in der Türkei, 2016, S. 13 ff.

<sup>49</sup> Dethloff/Maschwitz, 2012, 190 [192]; Steindorff-Classen, 2011, S. 19 ff. [35].

<sup>50</sup> Ausführlich zum Anwendungsbereich, siehe <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/51-anwendungsbereich>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>51</sup> Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311).

und Soziales führt aus: „Oberstes Ziel ... ist es ..., [die Jugendlichen] durch vorbeugende Maßnahmen bereits in den Anfängen vor übermäßigen Belastungen einer sich stets wandelnden Arbeitswelt zu schützen und ihre Gesundheit zu erhalten und zu fördern“.<sup>52</sup>

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG definiert bestimmte Formen der Kinderarbeit als „menschenrechtliches Risiko“, das in ein Risikomanagement der Unternehmen integriert werden muss. Es bezieht sich dabei auf die unter 2.3.1.1.1. genannten ILO-Übereinkommen Nr. 182 und Nr. 138.

### **2.3.2. Erlaubte Arbeit für Kinder und Jugendliche**

Am Beispiel des deutschen Rechts, das völkerrechtliche und europäische Vorgaben integriert bzw. umsetzt<sup>53</sup>, wird im Folgenden skizziert, in welchem Rahmen die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zulässig, mithin erlaubt ist:

Dementsprechend dürfen Kinder über 15 Jahren, also Jugendliche, im Rahmen der spezifischen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes arbeiten. Spezifische Vorgaben sind u.a. mit Blick auf die Arbeitszeit<sup>54</sup> und bestimmte Beschränkungen und Verbote<sup>55</sup> vorgesehen z.B. für „gefährliche“, also psychisch bzw. physisch besonders belastende Arbeiten.

Die Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot sind für Kinder über 13 Jahren insofern geregelt, als dass leichte und für sie geeignete Beschäftigungen wie z.B. im Haushalt nach § 5 Abs. 2–5 JArbSchG, § 6 JArbSchG erlaubt (werden können). Auch die Kinderarbeitsschutzverordnung enthält für diese Altersgruppe ein differenziertes Regelungswerk und zählt die erlaubten Beschäftigungen wie z.B. Botengänge sowie leichte Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben ausdrücklich auf.

Für Kinder unter 13 Jahren sind die noch eingeschränkteren Ausnahmen ebenfalls gesetzlich geregelt. So ist z.B. die Beschäftigung zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (§ 5 Abs. 2 JArbSchG) möglich. Ferner ist es möglich, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden z.B. für Theatervorführungen oder Film-

---

<sup>52</sup> Siehe Informationen auch zum JArbSchG in: BMAS, Informationen zum JArbSchG und der Kinderarbeitsschutzverordnung, S. 3.

<sup>53</sup> Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und inwieweit der deutsche Gesetzgeber die europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben angemessen umgesetzt hat, ist im vorgegebenen Rahmen der Arbeit nicht möglich.

<sup>54</sup> §§ 8 ff. JArbSchG.

<sup>55</sup> §§ 22 ff. JArbSchG.

aufnahmen entsprechende Ausnahmen für die Beschäftigung der Kinder bewilligen. Schließlich beschreibt § 1619 BGB eine Verpflichtung der Kinder, im elterlichen Haushalt „Dienste zu leisten“.

## 2.4. Wirksamkeit des Kinderarbeitsverbots und staatliche Schutzpflichten

Wie lässt sich das Kinderarbeitsverbot wirksam umsetzen?

Am Beispiel<sup>56</sup> der deutschen Regelung zum Kinderarbeitsverbot (§ 5 Abs. 1 JArbSchG) wird erörtert, wie eine wirksame Umsetzung gestaltet werden kann:

Diese einfachgesetzliche Regelung setzt nicht nur völkerrechtliche und europäische Vorgaben um, sondern hat auch ihr Fundament in den im Grundgesetz verankerten Schutzpflichten, insbesondere dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1) sowie dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)<sup>57</sup>.

Der Staat hat die Pflicht, „sich aktiv schützend vor die [grundrechtlichen] Rechtsgüter“<sup>58</sup> zu stellen.

Konkret bedeutet dies, dass es nicht ausreicht, dass der Gesetzgeber entsprechende Regelungen zum Kinderarbeitsverbot verabschiedet. Vielmehr muss der Staat darüber hinaus effektive Maßnahmen für die wirksame Umsetzung des Verbots ergreifen. So muss er z.B. private Dritte wie Unternehmen dazu anhalten, Verbote einzuhalten und Zuwiderhandlungen sanktionieren. So hat z.B. der deutsche Gesetzgeber mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz ein Regelwerk zum Schutz von arbeitenden Kindern und Jugendlichen geschaffen, das nicht nur ein Kinderarbeitsverbot formuliert. Vielmehr enthält das Regelwerk auch mit § 58 JArbSchG eine Bußgeld- und Strafvorschrift, die Arbeitgeber sanktioniert, die fahrlässig bzw. vorsätzlich gegen dieses Verbot verstoßen.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> Beeinträchtigt werden kann das Kindeswohl auch durch übermäßig lange arbeitsbedingte Abwesenheiten der Eltern. Aus Platzgründen soll an dieser Stelle hierauf jedoch nicht näher eingegangen und auf die Ausführungen unter „3.2. Mittelbare Herausforderungen aufgrund von Erwerbsarbeit“ verwiesen werden.

<sup>57</sup> Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 6 Rn. 52 erläutert, dass aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Schutz- und Förderauftrag folgt.

<sup>58</sup> Gärditz, 2019, S. 5 sowie S. 5 f. zur Ausgestaltung der Schutzpflicht m.w.N.

<sup>59</sup> Siehe ausführlich, Kößler/Saage-Maaß, 2014, 461 ff. m.w.N.

## **2.5. Verbotene Kinderarbeit und Kinderschutz**

UNICEF Deutschland bewertet die „Bekämpfung von [verbotener] Kinderarbeit [als] Teil eines umfassenden Kinderschutz-Ansatzes“ und spricht sich dafür aus, dass Kinder „frei von Gewalt und Ausbeutung aufwachsen“<sup>60</sup>.

Am Beispiel des deutschen Rechts wird die Kinderschutzrelevanz verbotener Kinderarbeit eingeschätzt sowie auf grenzüberschreitende Mechanismen und auf den aktuellen Diskurs zum Umgang mit verbotener Kinderarbeit eingegangen.

### **2.5.1. Einordnung von verbotener Kinderarbeit als Kindeswohlgefährdung**

In Deutschland ist der Begriff des Kindeswohls zunächst negativ als Eingriffsschwelle für staatliches Handeln definiert: Eine Orientierung für das Begriffsverständnis der Kindeswohlgefährdung sind die Voraussetzungen für Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB, mithin zum einen eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes und zum anderen der fehlende Wille bzw. das Unvermögen der Personensorgeberechtigten, dieser Gefährdung entgegenzusteuern, sie also abzuwenden.

Bereits aufgrund des jungen Alters können Beschäftigungsverhältnisse unter das Kinderarbeitsverbot fallen und verstoßen dann gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter. In Deutschland ist eine Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 JArbSchG). Auch das generelle in Art. 7 ILO-Übereinkommen Nr. 138 verankerte Arbeitsverbot für Kinder unter 13 Jahren beruht auf der Vermutung, dass sich eine Beschäftigung grundsätzlich gesundheitsschädigend auf die Entwicklung des Kindes auswirkt und auch ein regulärer Schulbesuch nicht möglich ist. Folglich ist z.B. eine Vollzeitbeschäftigung eines elfjährigen Kindes in der Landwirtschaft eine Kindeswohlgefährdung.

§ 8a SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe ist die zentrale Verfahrensvorschrift für den Kinderschutz im deutschen Recht und enthält konkrete Vorgaben zum Umgang mit Hinweisen zu Kindeswohlgefährdungen. Grundrechtlich verankert ist das einfachgesetzliche Verfahrensprogramm im staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), aus dem sich der Schutzauftrag des Jugendamts ableitet.<sup>61</sup>

Zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes gilt der Grundsatz der „Allzuständigkeit“<sup>62</sup> der Jugendämter: Danach ist (zunächst) dasjenige Jugendamt zuständig,

---

<sup>60</sup> Wörtliche Zitate, siehe UNICEF Deutschland, [www.UNICEF.de/informieren/aktuelles/blog/kinderarbeitsfragen-und-antworten/166982](http://www.UNICEF.de/informieren/aktuelles/blog/kinderarbeitsfragen-und-antworten/166982), letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>61</sup> Ausführlich zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im deutschen Recht, z.B. Kößler in: Schlegel/Voelzke, 2019, § 8a.

<sup>62</sup> Meysen, 2019, § 8a Rn. 10.

dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Geht bei einem Jugendamt z.B. eine Meldung ein, dass ein elfjähriger Junge in einer Landwirtschaft in Vollzeit beschäftigt wird, aktiviert diese Kinderschutzmeldung den Schutzauftrag des Jugendamts.

Voraussetzung nach den einfachgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe für die Zuständigkeit und damit den Schutzauftrag eines deutschen Jugendamts ist jedoch zumindest die physische Präsenz, also der tatsächliche Aufenthalt des Kindes in Deutschland.<sup>63</sup> Regulatorische Ansätze aus dem Bereich des grenzüberschreitenden Kinderschutzes sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Zentralen Behörden könnten für den Kinder- und Jugendschutz entlang der globalen Lieferketten im Kontext von Kinderarbeit genutzt werden.<sup>64</sup>

### 2.5.2. Exkurs: grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes

Der Bereich des grenzüberschreitenden Kinderschutzes hat sowohl auf europäischer<sup>65</sup> als auch auf internationaler<sup>66</sup> Ebene in den letzten Jahrzehnten zunehmende Regulierung erfahren. Insbesondere die nunmehr regulierte grundsätzliche Anerkennung kraft Gesetzes<sup>67</sup> von familiengerichtlichen Entscheidungen im Bereich des Sorgerechts unterstützt über Grenzen hinweg einen lückenlosen Kinderschutz. Hintergrund für diese Regelung ist das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in das jeweilige Regelungs- und Rechtsregime der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>68</sup> bzw. der anderen Mitgliedstaaten des Haager Netzwerks<sup>69</sup>. Die EU-

---

<sup>63</sup> So § 6 Abs. 1, 2, 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 5 ff. Haager Kinderschutzübereinkommen.

<sup>64</sup> Neben dieser regulierten Zusammenarbeit kann auch das Netzwerk des Internationalen Sozialdiensts Unterstützung leisten. Der Internationale Sozialdienst, International Social Service (Siehe <https://www.iss-ssi.org/index.php/en/>, letzter Abruf: 14.05.2022), ist ein international tätiges Netzwerk von ca. 120 Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, das insbesondere in den Feldern des internationalen Kinderschutzes, der grenzüberschreitenden Migration und der internationalen Adoption in Einzelfällen miteinander kooperiert. Der Internationale Sozialdienst verfügt auch über Arbeitspartner in Ländern, in denen verbotene Formen der Kinderarbeit verbreitet sind wie z.B. Bangladesch oder Indien: <https://www.iss-ssi.org/index.php/en/home/network>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>65</sup> Brüssel IIa/b-Verordnung.

<sup>66</sup> Genannt sei hier insbesondere das Haager Kinderschutzübereinkommen.

<sup>67</sup> Art. 21 ff. Brüssel IIa-Verordnung bzw. Art. 30 ff. Brüssel IIb-Verordnung, Art. 23 ff. Haager Kinderschutzübereinkommen.

<sup>68</sup> Die Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten. Nach Erwägungsgrund 31 ist sie jedoch für Dänemark nicht bindend und anzuwenden.

<sup>69</sup> Statustabelle, siehe <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=70>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Verordnungen legen fest, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine so genannte „Zentrale Behörde“<sup>70</sup> einrichtet, die ihn bei der Anwendung der Verordnung unterstützt. Auch zur Umsetzung der Vorgaben des Haager Kinderschutzübereinkommens soll jeder Mitgliedstaat eine „Zentrale Behörde“ einrichten.<sup>71</sup>

Erfährt ein deutsches Unternehmen von einer kindeswohlgefährdenden Situation in einem seiner Zulieferbetriebe im Ausland, könnte es in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt z.B. über das Netzwerk der Zentralen Behörden bzw. über das des Internationalen Sozialdiensts einen Hinweis auf eine solche Kindeswohlgefährdung weitergeben. Geht ein solcher Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung über eine Zentrale Behörde bzw. den jeweiligen Arbeitspartner des Internationalen Sozialdiensts ein, werden regelmäßig in Zusammenarbeit mit den gegebenen lokalen Strukturen Schutzmaßnahmen für das Kind bzw. den Jugendlichen ergriffen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Art und Weise dieses Schutzes weltweit sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Schließlich sind Familienangelegenheiten innerstaatliche Angelegenheiten. Daher ist es zwar möglich, Anregungen zu Schutzmaßnahmen zu geben. Jedoch kann nicht unmittelbar auf konkrete Vorgehensweisen Einfluss genommen werden. Sofern die Kosten für die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht von den jeweiligen Strukturen vor Ort getragen werden (können), könnte diskutiert werden, die deutschen Unternehmen in die Kostentragung einzubinden. Hierfür wäre voraussichtlich jedoch eine (höhere) Transparenz der Lieferketten erforderlich, die entsprechende Zusammenhänge sichtbar macht (siehe 7.3.5.). Alternativ könnten auch sektorspezifische Fonds (z.B. Textilbranche, Automobilbranche) angedacht werden, die erforderliche Schutzmaßnahmen finanzieren, ohne dass die Verantwortung im Rahmen einer Lieferkette im Einzelfall nachvollzogen werden muss.

### **2.5.3. Diskurs zum Kinderarbeitsverbot**

UNICEF Deutschland und andere Kinderrechtsorganisationen positionieren sich aktuell dahingehend, dass sie einen „rein verbotsbasierten Ansatz“<sup>72</sup> als problematisch erachten. Begründet wird dies damit, dass Kinder, die aufgrund entsprechender Verbote in die Illegalität gedrängt werden, möglicherweise noch vulnerabler gemacht werden und auf informelle Arbeitsmärkte gedrängt werden. Auch wird auf die Komplexität von Ursachen von Kinderarbeit verwiesen. Schließlich solle

---

<sup>70</sup> Art. 53 Brüssel IIa-Verordnung.

<sup>71</sup> Art. 29 Haager Kinderschutzübereinkommen.

<sup>72</sup> UNICEF Deutschland u.a., Positionspapier, 2020, S. 3.

die Umsetzung des Verbots nicht zu anderen Rechtsverletzungen führen wie z.B. zu mangelndem Zugang zur Bildung und Versorgung. Oft sei die Familie auch auf das Einkommen der Kinder angewiesen.

Diese Diskussion ist nicht neu<sup>73</sup> und spricht ein zentrales Grunddilemma an: Allein durch die Umsetzung eines Kinderarbeitsverbots wird sich möglicherweise die Situation des Kindes nicht verbessern. Insbesondere die materielle Gesamtsituation der Familie könnte sich vielmehr verschlechtern, da das Einkommen des Kindes fehlt. Allerdings kann ein Aufschub bzw. die fehlende Umsetzung des Verbots dazu führen, dass eine Kindeswohlgefährdung bzw. auch die Verletzung der Kinderrechte in Form von verbotener Kinderarbeit sowie unzulässiger Arbeitsbedingungen vertieft werden und Akzeptanz gewinnen.

Folglich bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, ein Kinderarbeitsverbot umzusetzen. Es ist erforderlich, neben dem Verbot gleichzeitig zusätzliche Maßnahmen für einen angemessenen Kinder- und Jugendschutz zu ergreifen, z.B. den Zugang zu Bildung zu sichern sowie die Arbeitsbedingungen der Eltern zu verbessern.

## 2.6. Kindeswohlrelevanz der Arbeitsbedingungen der Eltern

UNICEF Deutschland und andere Kinderrechtsorganisationen greifen einen weiteren wichtigen Aspekt auf, in dem sich Arbeitsbedingungen für Kinder und Jugendliche schädlich auswirken können: Unangemessene Arbeitsbedingungen der Eltern wie nicht existenzsichernde Löhne, lange Arbeitszeiten oder fehlende Mutterschutzzeiten können zu einer vulnerablen Lebenssituation der Heranwachsenden führen. Die Arbeitssituation der Eltern kann sich insofern negativ auswirken, als auch Kindern und Jugendlichen hierdurch der Zugang zur Bildung erschwert werden kann. Auch müssen gerade Mädchen dann häufig in nicht altersgemäßem Umfang Sorge- und Haushaltstätigkeiten übernehmen oder werden auf (informelle) Arbeitsmärkte gedrängt.<sup>74</sup>

An dieser Stelle können nur einzelne beispielhafte Schlaglichter auf zentrale Regelwerke geworfen werden, die das Ziel haben, einen Rahmen dafür zu schaffen, die Sorgearbeit von Eltern in die Erwerbsarbeitswelt zu integrieren.

---

<sup>73</sup> Siehe I. (S. 1).

<sup>74</sup> UNICEF Deutschland u.a. Positionspapier, 2020.



### **2.6.1. Internationale rechtliche Vorgaben**

Auf internationaler Ebene fordert die Internationale Arbeitsorganisation in der Präambel ihrer Verfassung angemessene Arbeitsbedingungen, die sich u.a. auch mit der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit auseinandersetzen. Danach heißt es: „Eine Verbesserung dieser Bedingungen ist dringend erforderlich, z. B. durch Regelung der Arbeitszeit, einschließlich der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohnes, Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen [...]“:

Beispielhaft sei ferner das Übereinkommen Nr. 103 der ILO, das „Übereinkommen über den Mutterschutz“ genannt, das Deutschland ratifiziert hat.

### **2.6.2. Rechtliche Vorgaben der Europäischen Union**

Art. 153 Abs. 1 b i.V.m. 151 AEUV bestimmt, dass die Europäische Union die Mitgliedstaaten dabei „unterstützt und ergänzt“, die Förderung der Beschäftigung sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu gestalten.<sup>75</sup> Angemerkt sei an dieser Stelle, dass in einzelnen Bereichen wie z.B. mit Blick auf Mutterschutz oder auch Elterngeld, die EU-Mitgliedstaaten nach wie vor sehr unterschiedliche Regelungen getroffen haben.<sup>76</sup>

### **2.6.3. Nationale (deutsche) rechtliche Vorgaben**

Auf nationaler, also hier deutscher Ebene sei auf verschiedene Familienleistungen verwiesen, die überwiegend in Rechtsansprüche gefasst sind.<sup>77</sup> Neben Schutzvorgaben z.B. im Rahmen des Mutterschutzes sieht der Gesetzgeber u.a. monetäre Leistungen sowie Zeitbudgets vor, die darauf abzielen, dass Eltern Schutz- und Freiräume für die Erziehung und Fürsorge ihrer Kinder erhalten.

---

<sup>75</sup> Siehe ausführlich zu Europäische Richtlinien zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit <https://osha.europa.eu/de/safety-and-health-legislation/european-directives>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>76</sup> Siehe zum Mutterschutz im europäischen Vergleich z.B. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1950/umfrage/mutterschutz-in-europa/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>77</sup> Für einen Überblick sei auf die Informationsseite zu Familienleistungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verwiesen, siehe <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen>, letzter Abruf: 14.05.2022.

## 2.7. Zwischenfazit: Vulnerabilität und mittelbare Betroffenheit

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sowohl auf internationaler als auch auf europäischer und deutscher Ebene ein weitgehender normativer Konsens dahingehend besteht, bestimmte Formen der Kinderarbeit zu verbieten sowie Beschäftigung altersgerecht zu gestalten.

Verbotene und für Kinder und Jugendliche schädliche Arbeit führt regelmäßig zu einer vulnerablen Lebenssituation der jungen Menschen, die nach deutschem Maßstab als Kindeswohlgefährdung bewertet werden muss. Auch kann es häufig bedeuten, dass die jungen Menschen durch zu frühzeitige, nicht angemessene Erwerbsarbeit Entwicklungschancen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen und auch keinen angemessenen Zugang zu (Schul-)Bildung haben.<sup>78</sup>

Unangemessene Arbeitsbedingungen der Eltern können mittelbar zu einer erhöhten Vulnerabilität der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen führen. Sie können bewirken, dass die Eltern keine ausreichenden (zeitliche) Ressourcen haben, um für die Kinder angemessen zu sorgen und sie zu erziehen. Auch müssen in solchen Konstellationen die Kinder und Jugendliche häufig diese Sorge- und Hausarbeit in für ihr Alter unangemessener Weise übernehmen. Auch kann es sein, dass sie in andere (informelle) Arbeitsmärkte gedrängt werden, wenn das Familieneinkommen nicht ausreichend ist.

---

<sup>78</sup> UNESCO, Global Education Monitoring Report, 2020, S. 20.

### **3. Interessensexploration der Kinder und Jugendlichen**

Zentrale Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Abhilfe von kinder- und menschenrechtsgefährdenden bzw. -verletzenden Situationen sind die Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen.

Fundament für die Erkundung der Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen sind die soeben diskutierten Rechtsquellen (Kapitel 2), weitere Forschungsliteratur sowie Informationen von Nichtregierungsorganisationen als Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen.

Leitend für diese Überlegungen soll der in Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention verankerte „best interest of the child“-Ansatz sein. Anders als im deutschen Recht<sup>79</sup> gibt der Begriff einen positiven Standard vor. Das „best interest“, also das Kindeswohl im individuellen Fall, soll bei allen behördlichen, aber auch privaten Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden.

Neben diesem grundsätzlichen Vorrang des Kindeswohls, dem „best interest“, sind die weiteren in der UN-Kinderrechtskonvention angelegten allgemeinen Prinzipien, das Diskriminierungsverbot (Art. 2) sowie das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) und das Prinzip der Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12) zentral zu beachten.<sup>80</sup>

Der in der englischen Sprachfassung angelegte positive Ansatz des „best interest“ soll die Grundlage für eine mediationsbasierte Definition des Begriffs „Interesse“ sein, der dann im Weiteren benutzt werden kann. Im Rahmen einer Mediation werden Interessen als „die im Einzelfall relevanten Kriterien [verstanden], die in einer Konfliktlösung berücksichtigt werden müssen, damit diese im Ergebnis für die Parteien umfassend befriedigend ist“<sup>81</sup>.

Die angemessene und entwicklungsgemäße Berücksichtigung des Kindeswillens, zu der Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, bildet eine zentrale Herausforderung und ist grundlegend für die Bestimmung des „best interest“, des Kindeswohls im Einzelfall.

Das in Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Mitbestimmung, die Berücksichtigung des Kindeswillens, ist ein zentraler Baustein für einen

---

<sup>79</sup> Siehe 2.5.1.

<sup>80</sup> Siehe hierzu: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, CRC/GC/2003/5, Allgemeiner Kommentar Nr. 5 vom 27.11.2003 über Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, S. 3 f. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes trifft sich regelmäßig und überwacht die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention, siehe <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>81</sup> Gläßer/Kirchhoff, 2005, S. 130 [130].

wirksamen Kinderschutz. Nach Art. 12 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention sichern die „Vertragsstaaten [...] dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Dieses Grundprinzip erkennt z.B. auch der deutsche Gesetzgeber in der Form an, dass junge Menschen „als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen [sind]“<sup>82</sup>. Allerdings müssen diese Beteiligungsrechte dem Alter und der Reife des jungen Menschen angepasst werden. Denn je nach Alter und Reife oder auch der Art der Verletzung bzw. Gefährdung könnte eine Beteiligung Kinder und Jugendliche auch überfordern. In diesem Fall ist Beteiligung dann gerade nicht hilfreich und kann die Kindeswohlgefährdung sogar weiter vertiefen. Insofern ist es eine Herausforderung, einen angemessenen Ausgleich zwischen der staatlichen Schutzverantwortung und der alters- und reifeangemessenen Beteiligung zu finden. Nicht jeder geäußerte Kindeswille ist unabhängig und auch nicht jeder unabhängig geäußerte Wille entspricht ohne weiteres auch dem Kindeswohl.<sup>83</sup>

Maßgeblich berücksichtigt werden soll bei der Interessensexploration auch der vom Bundesverfassungsgericht im Kontext der Regelbedarfsermittlung für Sozialleistungen nach dem SGB II geprägte Grundsatz: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.“<sup>84</sup>

Schließlich sind im Kontext von Interessenserkundung die Kriterien, die Friedmann und Himmelstein entwickelt haben, hilfreich: emotionale Resonanz, Lösungsoffenheit, Greifbarkeit und eine positive Formulierung.<sup>85</sup>

Da eine unmittelbare Befragung von Akteuren im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, kann die „emotionale Resonanz“, also die unmittelbare Reaktion der Akteure auf die herausgearbeiteten Interessen, nicht überprüft werden. Möglich erscheint es indes, lösungsoffen, greifbar und positiv die erkundeten Interessen zu formulieren.<sup>86</sup> An dieser Stelle soll der Fokus auf den Interessen der Kinder und

---

<sup>82</sup> Siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, BT-Drs. 19/26107, S. 1.

<sup>83</sup> Siehe hierzu OLG Frankfurt Beschluss vom 02. Oktober 2019 – 2 UF 142/19 Rn. 12, das sich mit der Thematik auseinandersetzt, dass „in Kindschaftsverfahren der Wille eines Kindes zu berücksichtigen [ist], soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist.“

<sup>84</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 191.

<sup>85</sup> Gläßer/Kirchhoff, 2005, S. 130 [130 f.] beziehen sich auf die von Gary Friedmann und Jack Himmelstein entwickelten Kriterien.

<sup>86</sup> Auch aufgrund des begrenzten Formats dieser Arbeit kann die Interessensexploration hier nur kursorisch erfolgen und ist nicht abschließend.

Jugendlichen liegen, die einer Beschäftigung nachgehen. Denn arbeitende Kinder und Jugendliche ziehen möglicherweise in Erwägung, Beschwerdemechanismen entlang von Lieferketten zu nutzen.

### **3.1. Unmittelbare Betroffenheit aufgrund eigener Erwerbsarbeit**

Welche Interessen haben Kinder und Jugendliche, die einer Beschäftigung nachgehen?

UNICEF erläutert, dass die Kindheit eine einzigartige Periode einer schnellen Entwicklung sei. Auch könne diese körperliche, geistige und emotionale Entwicklung ständig zum Guten und Schlechten beeinflusst werden.<sup>87</sup>

Wie lässt sich die körperliche, geistige und emotionale Entwicklung zum Guten beeinflussen?

Welche Kriterien sind im Arbeitskontext maßgeblich?

Für ältere Kinder bzw. Jugendliche steht die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse im Mittelpunkt. Im Rahmen der Kampagne „Time to talk“<sup>88</sup> konnten durch Befragung von Kindern und Jugendlichen einige Merkmale zur Gestaltung guter Rahmenbedingungen identifiziert werden:

Die Kinder und Jugendliche äußerten sich dahingehend, dass sie gut Arbeiten verrichten können, die

- „einfach und leicht sind;
- nicht schädlich sind und in einer sicheren Umgebung stattfinden, in der Nähe ihrer häuslichen Umgebung oder zu Hause stattfinden und/oder bei denen sie Unterstützung von Familienmitgliedern, Erwachsenen oder Gleichaltrigen haben;
- mit ihrem Schulbesuch zu vereinbaren sind;
- ihnen genug Zeit zum Spielen und Ausruhen lassen;
- die sie mithilfe der notwendigen Werkzeuge und Materialien erledigen können“.<sup>89</sup>

Ferner konnte festgestellt werden, dass die Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit neue Fähigkeiten entwickeln und erlernen, die sie auf ihre

---

<sup>87</sup> UNICEF, Discussion Paper, Operational-level grievance mechanisms fit for children, S. 5. So auch Türkelli 2020, S. 14 ff.

<sup>88</sup> Kampagnen wie „Time to talk“ (von 2016-2020) und die aktuelle Kampagne „Dialogue Works – Anchoring working children’s participation in societal and political processes“ (von 2020–2024) unterstützen die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an politischen Debatten und Entscheidungsprozessen, <https://www.dialogue-works.com/about/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>89</sup> Kindernothilfe, 2020, S. 11.

spätere Berufstätigkeit vorbereiten. Auch kann eine angemessene Erwerbsarbeit dazu beitragen, dass z.B. die Schulkosten finanzierbar sind.<sup>90</sup>

Diese Interessen entsprechen dem „best interest“-Ansatz. Denn sie formulieren positiv, wie sich Arbeitsbedingungen kind- bzw. jugendgerecht gestalten lassen.

Bei jüngeren Kindern stehen Schutzaspekte im Vordergrund ihrer Interessen. Wie bereits erläutert, besteht ein normativer Konsens, bestimmte Formen der Kinderarbeit kategorisch zu verbieten. Am Beispiel des deutschen Rechts wurde verbotene Kinderarbeit als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt, da zentrale Interessen eines Kindes wie z.B. der Schulbesuch oder auch „Zeit zum Spiel“<sup>91</sup> im Widerspruch dazu stehen können. Im Arbeitskontext bedeutet dies konkret, dass im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes das Kinderarbeitsverbot umfassend umgesetzt werden sollte.

### **3.2. Mittelbare Betroffenheit aufgrund der Erwerbsarbeit ihrer Bezugspersonen**

Angemessene Arbeitsbedingungen der engsten sozialen Bezugspersonen von Kindern, meist der Eltern, sind regelmäßig auch im Interesse des Kindes. Angemessene Arbeitsbedingungen bedeuten auch, dass die Bezugspersonen Familienzeiten sowie angemessene materielle Unterstützung erhalten.<sup>92</sup> Neben Schutzzeiten wie z.B. Mutterschutz sollten sie auch im Alltag angemessene Räume<sup>93</sup> erhalten, um für ihre Kinder gut sorgen, sie erziehen und betreuen zu können.

---

<sup>90</sup> Kindernothilfe, 2020, S. 19.

<sup>91</sup> Siehe Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention, der u.a. das „Recht auf Ruhe und Freizeit“ festlegt.

<sup>92</sup> Instruktiv hierzu: UNICEF/UN Global Compact, Familienfreundliche Arbeitsplätze - Ansätze und Praktiken zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Bericht, 07/2021, siehe <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderfreundliche-arbeitsplaetze-lieferketten/245250>, letzter Abruf: 14.05.2022. Der UN Global Compact beschreibt sich als „die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.“, siehe <https://www.globalcompact.de/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>93</sup> Beispielhaft genannt seien die „family-friendly spaces“, die im Rahmen des Ethical Toy Program in chinesischen Fabriken eingerichtet wurden, siehe <https://www.ethicaltoyprogram.org/en/our-program/worker-well-being/family-friendly-spaces-2021updates/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

### **3.3. Herausforderungen und widerstreitende Interessen**

Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn erwachsene Bezugspersonen nicht vorhanden sind oder sich für die Interessen der Kinder nicht einsetzen können oder wollen. Problematisch ist auch, wenn staatliche Kinderschutzsysteme nicht vorhanden bzw. nicht hinreichend ausgestaltet sind, um gegebenenfalls Verantwortung für die jungen Menschen zu übernehmen.

Weltweit wachsen Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Konstellationen auf und haben daher auch unterschiedliche engste soziale Bezugspersonen<sup>94</sup>: Viele Kinder wachsen im elterlichen Haushalt auf. Humanitäre Not- und Konfliktsituationen können aber auch dazu führen, dass ein Elternteil oder auch beide Eltern sterben. So wachsen Kinder dann bei alleinerziehenden Eltern auf bzw. leben bei Verwandten oder sind selbst Haushaltsvorstände. Zum Beispiel im Fluchtkontext haben Kinder und Jugendliche nicht immer eine erwachsene Bezugsperson und wachsen in so genannten „child-headed households“ auf.

Beispielhaft für widerstreitende Interessen von Kindern und ihren Eltern sei das in Indien praktizierte Prinzip „Sumangali“<sup>95</sup> genannt: Unter dem Druck materieller Notlagen sowie überredet von Menschenhändlern schließen Eltern für ihre Töchter „Sumangali-Verträge“, um auf diesem Wege eine spätere Mitgift finanzieren zu können. Die Mädchen erleiden nach Vertragsschluss sklavenartige Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Eltern erhoffen sich hierdurch, dass ihre Töchter künftige (finanzielle) Sicherheit erhalten.

Hier konfliktieren die elterlichen Interessen mit den Interessen ihrer Töchter: Die Eltern verfolgen das Interesse, die Mitgift finanzieren zu können sowie die Versorgung der Töchter auf diese Weise zu sichern. Dahingegen haben die Töchter, also die Mädchen, vielmehr das Interesse, gesund und in (relativer) Freiheit aufwachsen zu dürfen sowie einen Zugang zu Bildung zu erhalten.

Auch können die Interessen eines arbeitenden Kindes oder Jugendlichen in sich widersprüchlich sein: So kann das Kind zum einen das Interesse haben, zur Schule zu gehen, andererseits aber gleichzeitig das Interesse verfolgen, zum Familieneinkommen beitragen zu wollen.

---

<sup>94</sup> Hier seien nur einige Konstellationen beispielhaft genannt.

<sup>95</sup> Sumangali bedeutet auf Tamil „glücklich verheiratete Frau“. Beispielhaft sei hier der folgende Evaluationsbericht mit Fallbeispielen genannt: Evaluation of Sumangali Eradication of extremely exploitative working conditions in southern India's textile industry, 2019, siehe z.B. [https://www.tdh.de/fileadmin/user\\_upload/inhalte/04\\_Was\\_wir\\_tun/Evaluationen/Sumangali\\_evaluation\\_Kaarak\\_online\\_version.pdf](https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Evaluationen/Sumangali_evaluation_Kaarak_online_version.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

### **3.4. Zwischenfazit**

Im Zentrum steht das Interesse der Kinder und Jugendlichen an einem guten und gesunden Aufwachsen. Hierfür müssen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, zu den tatsächlichen Akteuren und Gestalterinnen ihres Lebens zu werden.

Der Weg dahin ist insbesondere dann gefährdet, wenn eine erwachsene Bezugsperson nicht vorhanden ist bzw. diese sich nicht für die Interessen des Kindes einsetzen kann oder möchte.



## **4. Normative Anknüpfungspunkte für Verfahren zur Abhilfe von Kinder- und Menschenrechtsgefährdungen und -verletzungen durch Unternehmen**

Auf welchen Wegen kann Gefährdungen sowie Verletzungen von Kinder- und Menschenrechten entgegengewirkt werden?

Normative Anknüpfungspunkte für Verfahren, die Kinder- und Menschenrechtsgefährdungen und -verletzungen durch Unternehmen abhelfen, bietet der Diskurs zu den extraterritorialen Staatenpflichten.

### **4.1. Extraterritoriale Staatenpflichten im Bereich von Wirtschaft und Menschenrechten**

Dieser Diskurs zu extraterritorialen Staatenpflichten wird auch im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte geführt.<sup>96</sup>

Grund hierfür ist, dass die Tätigkeit transnationaler Unternehmen entlang der globalen Lieferketten Auswirkungen auf die menschenrechtliche Situation von Arbeiterinnen außerhalb des eigenen Territoriums haben kann. Vorstellbar ist zum Beispiel, dass in der indischen Produktionsstätte eines Zulieferbetriebs eines deutschen Bekleidungsunternehmens Mädchen im Rahmen eines „Sumangali-Vertrags“<sup>97</sup> eine kinder- und menschenrechtsverletzende Situation erleiden.

#### **4.1.1. Diskurs**

Kern des auf verschiedenen rechtlichen Ebenen geführten Diskurses ist die Frage, ob bzw. inwieweit Staaten verpflichtet sind, Menschenrechte außerhalb des eigenen Territoriums zu achten, zu schützen, zu gewährleisten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. In Deutschland gibt es einen wirksamen Sanktionsmechanismus zur Umsetzung des Kinderarbeitsverbots auf deutschem Territorium.<sup>98</sup> Die Frage ist jedoch, ob und inwieweit sich das Kinderarbeitsverbot auch extraterritorial gestalten lässt – wie im Fall des soeben beschriebenen Beispiels des Mädchens in Indien.

---

<sup>96</sup> Siehe ausführlich zu der Entwicklung des Diskurses sowie zur dogmatischen Begründung, die hier nicht vertieft werden kann z.B. Kanalan, 2015, S. 156 ff. m.w.N.; Windfuhr, 2012, 95 ff., Initiative Lieferkettengesetz, Gutachten, 2020, S. 45 f.

<sup>97</sup> Siehe hierzu 3.3.

<sup>98</sup> 2.4.

In diesem Diskurs sind auch die 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie das im Sommer verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu verorten.

#### 4.1.2. Nationale Entwicklungen

In den letzten Jahren sind einige Staaten gesetzgeberisch tätig geworden und haben nationale Gesetze verabschiedet, die extraterritoriale Wirkungen zeigen und insbesondere zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen über Ländergrenzen hinweg führen.<sup>99</sup> Sie können nutzbar gemacht werden für weitere Überlegungen zur Abhilfe gegenüber kinder- und menschenrechtsverletzenden Situationen.

Einfachgesetzliche Regelungsansätze des deutschen Gesetzgebers zu extraterritorialen Staatenpflichten sind im neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erkennbar. So wurden bestimmte Formen von Kinderarbeit als „mensenrechtliches Risiko“ benannt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG). An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Wirkungskraft dieser Regelung im LkSG mehrfach eingeschränkt ist:

Der persönliche Anwendungsbereich des LkSG ist nach § 1 LkSG nur für bestimmte Unternehmen anwendbar; maßgeblich ist insbesondere eine gewisse Größe der Belegschaft.

Als ein weiterer zentraler Kritikpunkt am LkSG wird genannt, dass die verpflichtende menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sich grundsätzlich „nicht [auf Zulieferer erstreckt, die] unten in der Lieferkette angesiedelt sind, wo oft die gravierendsten Verstöße stattfinden.“ Bei mittelbaren Zulieferern ist lediglich eine „anlassbezogene“ Prüfung nach § 9 Abs. 3 LkSG vorgesehen.<sup>100</sup>

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 LkSG ist jedoch „die Risikoanalyse einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes“. Eine Auslegung dieses Wortlauts deutet darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen die gesamte Lieferkette in den Blick genommen werden muss und gerade nicht nur die unmittelbaren Zulieferer bzw. der eigene Geschäftsbereich oder anlassbezogen der mittelbare Zulieferer.<sup>101</sup>

---

<sup>99</sup> Ausführlich und instruktiv hierzu: Grabosch, 2019 und 2020 hat in seinen Studien zur Thematik „Unternehmen und Menschenrechte“ verschiedene nationale, aber auch europäische Regularien zu Sorgfaltsverpflichtungen im weltweiten Vergleich in den Blick genommen.

<sup>100</sup> Siehe z.B. Human Rights Watch, „Schritt in die richtige Richtung“, siehe <https://www.hrw.org/de/news/2021/06/30/schritt-die-richtige-richtung>, letzter Abruf: 14.05.2022

<sup>101</sup> Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 2021, § 5 Rn. 57 ff.

Schließlich beziehen sich die im LkSG vorgesehenen Abhilfemaßnahmen überwiegend auf den eigenen Geschäftsbereich bzw. den der unmittelbaren Zulieferer. Wie bereits erläutert, ist eine zivilrechtliche Haftung nicht im LkSG vorgesehen. Auch insofern ist die Achtungs-, Gewährleistungs- und Schutzfunktion der Kinder- und Menschenrechte außerhalb des deutschen Territoriums eingeschränkt.

#### **4.1.3. Zwischenergebnis**

Nach wie vor wird auf vielen verschiedenen regulativen Ebenen die unmittelbare Verantwortung von Unternehmen für den Schutz und die Achtung von Menschenrechten rege diskutiert<sup>102</sup> und auch in der Rechtspraxis intensiv ausgelotet. Offen ist, welche Wirkung beispielsweise die soeben beschriebenen „öffnenden Klauseln“ in § 5 Abs. 4 LkSG für die Rechtspraxis haben werden.

## **4.2. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**

Die UN-Leitprinzipien sind der zentrale normative Rahmen für die Abhilfe gegenüber Menschenrechtsverletzungen und werden daher kurz vorgestellt.

### **4.2.1. Regelungscharakter, Adressaten und Ziel**

In den „Allgemeinen Prinzipien“ der UN-Leitprinzipien wird eingangs erläutert, dass keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen geschaffen werden sollen. Die UN-Leitprinzipien richten sich sowohl an „alle Staaten als auch an transnationale und sonstige Wirtschaftsunternehmen“. Als Ziel formulieren die UN-Leitprinzipien, die „Standards und Verfahrensweisen in Bezug auf Unternehmen und die Menschenrechte so zu verbessern, dass greifbare Ergebnisse für betroffene Personen und lokale Gemeinwesen erzielt werden und somit auch zu einer sozial nachhaltigen Globalisierung beitragen.“<sup>103</sup>

### **4.2.2. Inhalt: Drei-Säulen-Konzept**

Wie diese Ziele verwirklicht werden können, erläutern die UN-Leitprinzipien im Rahmen ihres Drei-Säulen-Konzepts (protect – respect – remedy) in so genannten Prinzipien:

---

<sup>102</sup> Hierzu sowie zur Diskussion um die Frage, ob transnationale Unternehmen Völkerrechtssubjekte sind, siehe z.B. Haider, 2019, S. 195 ff., die sich für eine „partielle Völkerrechtssubjektivität“ von Unternehmen ausspricht.

<sup>103</sup> Die wörtlichen Zitate in diesem Absatz entstammen dem Text der „Allgemeine[n] Prinzipien der UN-Leitprinzipien“.

Die erste Säule beschreibt die „Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte“ und erläutert dabei ausdrücklich, dass Staaten „Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren [müssen], die in ihrem Hoheitsgebiet [...] von Dritten, einschließlich Wirtschaftsunternehmen verübt werden [...]“.<sup>104</sup>

Die zweite Säule beschreibt die „Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte“ und erläutert, dass die „Wirtschaftsunternehmen [...] vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.“<sup>105</sup>

Im Gegensatz zu Staaten trifft die Wirtschaftsunternehmen grundsätzlich keine Schutzpflicht, sondern sie sollen dem „do no harm-Grundsatz“ folgend dafür Sorge tragen, dass durch ihre Tätigkeiten Menschenrechte nicht gefährdet oder verletzt werden.<sup>106</sup>

In der dritten Säule wird der „Zugang zur Abhilfe“<sup>107</sup> erläutert. Als Teil der staatlichen Schutzpflicht sollen die Staaten „Zugang zu wirksamer Abhilfe“<sup>108</sup> für Betroffene schaffen. Hierfür sollen „staatliche gerichtliche Mechanismen“<sup>109</sup>, „außergerichtliche staatliche“<sup>110</sup> sowie „nicht staatliche Beschwerdemechanismen“<sup>111</sup> vorgehalten werden. Ferner „sollten Wirtschaftsunternehmen [...] wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen.“<sup>112</sup> Im Prinzip 31 werden „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen“ beschrieben und kommentiert.

### 4.2.3. Nationale Umsetzung

Zur Umsetzung der UN-Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte haben im letzten Jahrzehnt einige Staaten auf nationaler Ebene sogenannte „Nationale Aktionspläne“ vorgelegt. Deutschland hat erstmals 2016 einen Nationalen Aktionsplan vorgelegt, der u.a. auf die Zugänglichkeit von Beschwerdemechanismen eingeht.

---

<sup>104</sup> Die wörtlichen Zitate in diesem Absatz entstammen dem Text der UN-Leitprinzipien, I.A.1.

<sup>105</sup> Die wörtlichen Zitate in diesem Absatz entstammen dem Text der UN-Leitprinzipien, II.A.11.

<sup>106</sup> Siehe hierzu Haider, 2019, S. 224.

<sup>107</sup> Siehe UN-Leitprinzipien, III.

<sup>108</sup> Prinzip 25 UN-Leitprinzipien.

<sup>109</sup> Prinzip 26 UN-Leitprinzipien.

<sup>110</sup> Prinzip 27 UN-Leitprinzipien.

<sup>111</sup> Prinzip 28 UN-Leitprinzipien.

<sup>112</sup> Offizieller Kommentar zu Prinzip 28 UN-Leitprinzipien.

Danach „sollten [Unternehmen ein ...] Verfahren sicherstellen, das für alle potentiell Betroffenen zugänglich ist (z.B. durch den Abbau von sprachlichen oder technischen Barrieren) ...sowie anonym[e] Beschwerdestellen in Betracht [ziehen]“.<sup>113</sup> Die Bundesregierung formuliert „Erwartungshaltungen“<sup>114</sup> im Nationalen Aktionsplan, mithin keine konkreten sanktionsbewährten Verpflichtungen für Unternehmen. Die Umsetzung erfolgt für die Unternehmen vielmehr auf freiwilliger Basis. Aus dem Bericht zum Monitoring der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans geht hervor, dass oft bereits aufgrund einer „häufig mangelhaften Risikoanalyse“<sup>115</sup> potenziell Betroffene von Gefährdungen bzw. Verletzungen überhaupt nicht identifiziert werden können. Insofern kann sich die Frage des Zugangs zu Beschwerdeverfahren für diese Menschen noch gar nicht stellen.<sup>116</sup> Durchaus selbstkritisch resümiert die Bundesregierung in ihrem abschließenden Statusbericht zum Nationalen Aktionsplan, dass „Themen [...], die relevant für eine gelingende Umsetzung der UN-Leitprinzipien sein können, [... wie zum Beispiel] ein neue[r] verbindliche[r ] Menschenrechtsvertrag betreffend Unternehmensverantwortung“<sup>117</sup> noch bearbeitet werden müssen. Insofern korrespondiert diese Einschätzung auch mit dem Schattenbericht der Zivilgesellschaft zum Nationalen Aktionsplan, der u.a. anmerkt, dass „viele Maßnahmen zu oberflächlich und wenig ambitioniert ausgestaltet wurden“.<sup>118</sup>

Im Regierungsentwurf zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz<sup>119</sup> erkennt die Bundesregierung ebenfalls an, dass es „um eine ausreichende Einhaltung [... der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans] zu gewährleisten, [...] daher eines rechtlich verbindlichen und international anschlussfähigen Sorgfaltsstandards [bedarf].“

---

<sup>113</sup> Nationaler Aktionsplan, 2016, S. 9 f.

<sup>114</sup> Nationaler Aktionsplan, 2016, S. 7 ff.

<sup>115</sup> Monitoring NAP 2020, S. 25.

<sup>116</sup> Angemerkt sei, dass der Bericht insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass lediglich 13 bis 17 Prozent der befragten Unternehmen die im Nationalen Aktionsplan angelegte Erwartung erfüllen, Monitoring NAP 2020, S. 18. Die Zivilgesellschaft setzt sich kritisch mit dem NAP-Monitoring-Prozess auseinander und positioniert sich dahingehend, dass der Prozess durch „die Verwässerungen durch das BMWi [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie] jegliche Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Repräsentativität verloren“ habe, siehe zum Diskurs: Initiative Lieferkettengesetz u.a. „Sorgfältig verwässert“, 11/2019, siehe [https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2019/11/Briefing\\_1119\\_Sorgfa%CC%88ltig\\_verwa%CC%88sert\\_online.pdf](https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2019/11/Briefing_1119_Sorgfa%CC%88ltig_verwa%CC%88sert_online.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022. Inzwischen liegt der Statusbericht des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung zur Umsetzung des NAP, 2021 sowie der zivilgesellschaftliche Schattenbericht, 2021, vor.

<sup>117</sup> Statusbericht der Bundesregierung zum NAP, S. 3.

<sup>118</sup> Schattenbericht der Zivilgesellschaft, S. 30.

<sup>119</sup> BT-Drs. 19/28649, S. 2.

Mit § 8 LkSG enthält das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eine ausdrückliche Verpflichtung für Unternehmen, dafür zu sorgen, ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten.

#### 4.2.4. Zwischenfazit

Die UN-Leitprinzipien können als ein „Kulminationspunkt“<sup>120</sup> in der Debatte zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte bezeichnet werden und geben nach wie vor entscheidende politische Impulse. Wie andere Gesetzestexte und insbesondere völkerrechtliche Dokumente sind sie zugleich ein Kompromisswerk und daher relativ unbestimmt ausgestaltet, so dass sich keine konkreten Rechtspositionen oder Ansprüche für Betroffene von Kinder- und Menschenrechtsverletzungen ableiten lassen.<sup>121</sup>

Das nunmehr in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz konkretisiert weitergehend die Verantwortung der Unternehmen. Zur Frage der konkreten Verantwortungsübernahme wie insbesondere der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen für Betroffene von Kinder- und Menschenrechten im Ausland fehlt es jedoch nach wie vor an klaren materiell-rechtlichen Maßstäben sowie regulierten Verfahrenswegen.<sup>122</sup>

---

<sup>120</sup> So z.B. Windfuhr, 2012, 95 [97 ff]. Michael Windfuhr ist stellvertretender Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, siehe <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/gremien/vorstand>, siehe letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>121</sup> So merken z.B. Wenzel/Dorn, 2020, 50 [53] an, dass die „menschenrechtlichen Vorgaben „sehr allgemein gehalten“ sind. In diesem Zusammenhang seien auch die von Save the Children, UN Global Compact und UNICEF 2012 entwickelten Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen („Children’s Rights and Business Principles“) erwähnt, siehe <https://www.unicef.org/media/96136/file/Childrens-Rights-Business-Principles-2012.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>122</sup> Siehe hierzu zum Beispiel Erläuterungen der zivilgesellschaftlichen Initiative Lieferkettengesetz, siehe <https://lieferkettengesetz.de/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

## **5. Wege der Abhilfe für Kinder und Jugendliche**

Dem Ansatz des Konzepts der so genannten „Dritten Säule“ der UN-Leitprinzipien folgend wird der Blick auf gerichtliche sowie außergerichtliche Zugänge gerichtet.

Ein besonderer Fokus liegt bei der folgenden Analyse auf der Frage, welche konkreten Wirkungen der gerichtliche sowie der außergerichtliche Zugang für Rechtssuchende, also hier für Kinder und Jugendliche, haben können. Folglich stehen die Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen im Zentrum der folgenden Überlegungen.

Ziel ist es, im Einklang mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen, also auch ihren Kinder- und Menschenrechten, Wege der Abhilfe auszuloten, um gegen Gefährdungen bzw. Verletzungen dieser Rechte vorzugehen. Ein zentrales Interesse der Kinder und Jugendlichen ist es, als „Expertinnen in eigener Sache“ hierbei beteiligt zu werden und die Möglichkeit zu erhalten, zu den tatsächlichen Gestalterinnen ihres Lebens zu werden.<sup>123</sup>

Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses werden typische Strukturmerkmale gerichtlicher wie außergerichtlicher Verfahren in den Blick genommen und bestehende Chancen sowie Risiken diskutiert. Diese Diskussion zu geeigneten Formen bzw. Verfahren der Abhilfe ist entscheidend für die Frage, wie von Unternehmen z.B. der Zugang zu einer Beschwerdemöglichkeit gestaltet werden soll.

### **5.1. Gerichtliche Zugänge**

Die UN-Leitprinzipien benennen im Prinzip 26 ausdrücklich die Ausgestaltung „staatlicher gerichtlicher Mechanismen“ als einen der Zugänge zur Abhilfe.

Auch in Deutschland haben sich im letzten Jahrzehnt Nichtregierungsorganisationen – unterstützt durch die Wissenschaft<sup>124</sup> – für die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen auch vor deutschen Gerichten eingesetzt. Im Wege der strategischen Prozessführung wurden zivilrechtliche Klagen gegen Unternehmen initiiert bzw. Strafanzeigen gestellt.

Einer der wohl prominentesten Fälle in Deutschland war in den letzten Jahren die durch die Nichtregierungsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und medico international unterstützte Klage gegen den

---

<sup>123</sup> Siehe ausführlich hierzu Kapitel 3.

<sup>124</sup> Zum Beispiel Krajewski u.a., 2017, S. 9 f.

Textildiscounter KiK auf Schadensersatz in Deutschland:<sup>125</sup> Aufgrund mangelnder Sicherheitsstandards in einem Zulieferbetrieb in Pakistan war es 2012 zu einem Fabrikbrand gekommen, bei dem zahlreiche Arbeiterinnen zu Tode kamen bzw. verletzt wurden.

### 5.1.1. Chancen

Ein Gerichtsverfahren kann Chancen für die rechtsschutzsuchenden Kinder und Jugendlichen eröffnen.

#### 5.1.1.1. Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens

Strategische Prozesse wie der KiK-Prozess haben oft eine hohe politische Wirkungskraft. Auch können sie insbesondere dann, wenn sie medial gut eingebunden sind, wichtige politische Impulse zum Thema straf- und zivilrechtliche Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen geben.<sup>126</sup>

Ein zentraler Wirkfaktor dieser gerichtlichen Prozesse besteht nämlich darin, dass sie als gerichtliche Verfahren öffentlich sind.<sup>127</sup>

Die Öffentlichkeit des Verfahrens, die einem staatlichen Gerichtsverfahren grundsätzlich immanent ist, kann gerade für Gewalt- und Missbrauchsopfer hilfreich sein. Sie haben damit ein öffentliches Forum, in dem ihr Leid offiziell anerkannt werden kann.<sup>128</sup> Insofern ist kein Raum für „Geheimjustiz“. Das Prinzip der Öffentlichkeit ermöglicht eine öffentliche Auseinandersetzung über Gerichtsentscheidungen.<sup>129</sup>

Allerdings kann gerade in Verfahren, in denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, der Grundsatz der Öffentlichkeit eingeschränkt werden, um den für sie erforderlichen Schutz sicherzustellen.

---

<sup>125</sup> Fallbeschreibung, siehe [https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung\\_KiK\\_Pakistan\\_August2019.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_KiK_Pakistan_August2019.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>126</sup> Bei einer Online-Diskussion zum Lieferkettengesetz im September 2020 lobte z.B. ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ausdrücklich dieses zivilgesellschaftliche Engagement von Organisationen wie dem ECCHR und deren Bedeutung für faire Arbeitsbedingungen entlang der globalen Lieferketten, Online-Diskussion zum Lieferkettengesetz vom 20.09.2020, siehe [https://www.tragbarer-lebensstil.de/2020/09/20/lunchtalk-lieferkettengesetz\\_29-09\\_hubertus-heil\\_saage-maass/](https://www.tragbarer-lebensstil.de/2020/09/20/lunchtalk-lieferkettengesetz_29-09_hubertus-heil_saage-maass/), letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>127</sup> § 169 GVG.

<sup>128</sup> Rosenbaum, 2005, S. 93–96; Hans, 2010.

<sup>129</sup> Risse, 2012, 75 [77] verweist auf die Geheimjustiz im NS-Unrechtsstaat als Gegenmodell zu öffentlichen Gerichtsverfahren.



So sind z.B. in Deutschland<sup>130</sup> Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich nicht öffentlich; auch kann die Öffentlichkeit in diesen Fallkonstellationen nicht gegen den Willen der Beteiligten zugelassen werden (§ 170 Abs. 1 S. 1 und 2 GVG). Allerdings erfolgt die Urteilsverkündung auch in Familiensachen grundsätzlich öffentlich (§ 173 GVG). Ausnahmen sind u.a. dann denkbar, wenn Minderjährige vernommen wurden (§ 173 Abs. 2 GVG i.V.m. § 172 Nr. 4 GVG).

#### *5.1.1.2. Qualifizierte Entscheidungsinstanz*

Ein Vorteil eines Gerichtsverfahrens ist ferner, dass mit einer Richterin eine staatliche Instanz entscheidet, die über eine anerkannte und staatlich kontrollierte Ausbildung verfügt.<sup>131</sup> Insofern kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Entscheidungsinstanz qualifiziert ist.

#### *5.1.1.3. Vorhersehbares Verfahren*

Für den Ablauf von Gerichtsprozessen gibt es klare, vorhersehbare Regeln. In Deutschland werden z.B. Grundprinzipien der Verfahren wie „Fairness“ oder „Gerechtigkeit“ im Wege eines demokratisch legitimierten Willensbildungsprozesses durch den Gesetzgeber in Verfahrensordnungen kodifiziert, z.B. in der Zivilprozessordnung oder auch dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit dieser Kodifizierung ist es für die Parteien regelmäßig vorhersehbar, auf welche Verfahrensweise und welche Regeln sie sich einstellen müssen.<sup>132</sup>

Konkret für Kinder und Jugendliche, also Minderjährige, kann dies z.B. in Kindschaftssachen bedeuten, dass für sie auch ihre wirksame Interessensvertretung vorhersehbar und damit gesichert ist, sofern dies nicht durch ihre gesetzliche Vertretung, die meist die Eltern sind, gewährleistet werden kann. Vorhersehbar ist dies, da der Gesetzgeber die Rechtsfigur des Verfahrensbeistands gesetzlich verankert hat: So erhalten Kinder einen Verfahrensbeistand, wenn ihr Interesse zu dem ihrer gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht (§ 158 Abs. 3 Nr. 1 FamFG). Wie im obigen Fall<sup>133</sup> beschrieben, könnten die Eltern des elfjährigen, in der Landwirtschaft arbeitenden Kindes ein Interesse an der weiteren Vollzeitbeschäftigung

---

<sup>130</sup> Ein Vergleich zum Öffentlichkeitsgrundsatz mit anderen Rechtsordnungen ist aus Platzgründen nicht möglich.

<sup>131</sup> Risse, 2012, 75 [76].

<sup>132</sup> Risse, 2012, 75 [76 f.] Auch hier kann aus Platzgründen nicht auf andere Rechtsordnungen eingegangen werden.

<sup>133</sup> 2.5.1.

des Kindes haben, das jedoch dem Interesse des Kindes z.B. an Bildung oder Freizeit widerspricht. In diesen Fallkonstellationen wird der Verfahrensbeistand vom Familiengericht eingesetzt, um den Interessen des Kindes im Verfahren Geltung zu verschaffen.

#### 5.1.1.4. Überprüfbarkeit

Ein weiterer Vorteil eines gerichtlichen Zugangs ist, dass die Prozessordnungen bei vielen gerichtliche Entscheidungsformen vorsehen, dass Rechtsschutzsuchende sie überprüfen lassen können. In vielen Fallkonstellationen ist es möglich, dass gerichtliche Entscheidungen durch ein nächsthöheres Gericht überprüft werden können. So können die Entscheidungen dann revidiert bzw. bestätigt werden.<sup>134</sup>

#### 5.1.1.5. Entscheidungsmaßstab

Ein gerichtlicher Mechanismus nach dem „Maßstab Recht und Gesetz“<sup>135</sup> und auch die materiell-rechtlich anzuwendenden Gesetze wurden vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber verabschiedet. An diesen Entscheidungsmaßstab ist der Richter gebunden.<sup>136</sup>

Insbesondere entsprechende Schutzvorschriften zugunsten der schwächeren Partei, die ein Richter beachtet und anwendet, können z.B. materielle Machtungleichgewichte zwischen den Parteien ausgleichen.<sup>137</sup>

Für Kinder und Jugendliche sieht z.B. der deutsche Gesetzgeber vielfältige Schutzvorschriften vor.<sup>138</sup> Da Kindheit und Jugend eine hochsensible und für den Menschen entscheidende Entwicklungsphase darstellen<sup>139</sup>, kann es für Kinder und Jugendliche von entscheidender Bedeutung sein, dass bestehende Schutzvorgaben z.B. durch einen Richter automatisch Anwendung finden.

### 5.1.2. Risiken

Gerichtsverfahren im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte können jedoch auch Risiken für die Betroffenen und insbesondere für Kinder und Jugendliche bergen.

---

<sup>134</sup> Risse, 2012, 75 [77].

<sup>135</sup> Risse, 2012, 75 ff. [77].

<sup>136</sup> Risse, 2012, 77, der sich überwiegend auf die deutsche Rechtsordnung bezieht.

<sup>137</sup> Fiss, 1984, S. 1073 [1076 ff.], der in den 1980ern eine viel beachtete Grundsatzkritik an so genannten „ADR-Verfahren“ angestoßen hat. Die Abkürzung „ADR“ steht für Alternative Dispute Resolution. Trotz seiner Kritik erkennt Fiss jedoch durchaus an, dass solche Machtungleichgewichte sich z.B. auch in der Qualität der für die jeweilige Partei materiell möglichen Rechtsvertretung niederschlagen kann. Zu dieser Grundsatzdebatte, siehe z.B. Gläßer, 2015, 85 [87 f.].

<sup>138</sup> Siehe hierzu z.B. Vorgaben zum Kinderarbeitsverbot, 2.4.

<sup>139</sup> Siehe hierzu 3.

Kinderrechtsorganisationen wie z.B. UNICEF Deutschland haben spezifische Hindernisse für Kinder und Jugendliche für den Zugang zum Rechtsweg benannt: „Machtverhältnisse zwischen Unternehmen und betroffenen Kindern sind noch unausgeglichener, Informationen sind für sie meist weniger zugänglich, Furcht vor Vergeltung, physische Distanz zu Kanzleien, Polizeistationen oder Gerichten sowie keinerlei Möglichkeiten [, ...] Kosten oder Gebühren zu bezahlen, verhindern oft den Zugang zum Rechtsweg. Für Kinder zusätzlich erschwerend ist die Tatsache, dass der Rechtsweg für sie nur dann eine Option ist, wenn Erwachsene bereit sind, sie zu informieren und sie in jeder Hinsicht zu unterstützen (finanziell, logistisch sowie emotional).“<sup>140</sup>

Neben den von UNICEF genannten Zugangshindernissen werden nun weitere Risiken im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte erläutert bzw. vertieft.

#### *5.1.2.1. Unklare Rechtslage*

Im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ist die Rechtslage z.B. in Deutschland oft unklar:

Wie z.B. für den Bereich der extraterritorialen Staatenpflichten erläutert<sup>141</sup>, werden zentrale Fragen zur zivil- bzw. strafrechtlichen Verantwortung für Menschenrechte von Unternehmen kontrovers diskutiert. Oft ist unklar, in welchem Land bzw. in welchen Ländern eine Klage erhoben werden kann. Konkret bedeutet dies, dass Rechtsschutzsuchende in diesem Bereich grundsätzlich keine Rechtssicherheit erwarten können. Zudem ist der Verfahrensausgang gerade im Einzelfall grundsätzlich nicht vorhersehbar, da es oft keine Referenz- und Grundsatzentscheidungen gibt.<sup>142</sup>

#### *5.1.2.2. Lange Verfahrensdauer*

Die unklare Rechtslage kann für die betroffenen potenziellen Rechtsschutzsuchenden in diesem Bereich bedeuten, dass sie mit langandauernden Gerichtsverfahren durch mehrere Instanzen rechnen müssen und gegebenenfalls Vollstreckungshindernisse über die Ländergrenzen hinweg bestehen.

---

<sup>140</sup> UNICEF Deutschland u.a. Positionspapier, 2020, S. 15.

<sup>141</sup> Siehe 4.1.

<sup>142</sup> Gläßer u.a., Forschungsbericht: Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten-Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung, 2021, S. 68 ff.

Kinder und Jugendliche haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene.<sup>143</sup> So ist beispielsweise vorstellbar, dass aufgrund der langen Verfahrensdauer das Ergebnis eines Verfahrens für ein Kind keine Bedeutung mehr hat, da die Phase der Kindheit oder Jugend dann abgeschlossen ist. Auch kann es in bestimmten kindeswohlgefährdenden Situationen von Bedeutung für ein Kind sein, dass es unverzüglich den erforderlichen Schutz erhalten und ihm gegebenenfalls eine neue Lebenssituation geschaffen werden muss.<sup>144</sup>

### 5.1.2.3. *Kosten*

Wenn das Verfahren nicht z.B. von einer Nichtregierungsorganisation auch in materieller Hinsicht Unterstützung erfährt, können auch die Kosten den Zugang für Kinder und Jugendliche zum Gericht erschweren bzw. unmöglich machen.

Dies gilt insbesondere in Fallkonstellationen, in denen aufgrund der unklaren Rechtslage und der damit fehlenden klaren Erfolgsaussichten keine Verfahrenskostenhilfe gewährt wird.<sup>145</sup>

### 5.1.2.4. *Psychische Belastung und Gefährdung der Beziehung der Parteien*

Die lange Verfahrensdauer, hohe Kosten sowie die unklare Rechtslage verlangen den Parteien eine hohe Resilienz ab. Gerichtsverfahren können für die Parteien auch psychisch belastend sein.

Schließlich kann ein Gerichtsverfahren auch die Parteibeziehungen gefährden, da es in Gerichtsverfahren es meist eine obsiegende und eine verlierende Partei gibt. Möglicherweise sind die Parteien jedoch am Erhalt der Beziehung wie z.B. des Arbeitsverhältnisses interessiert.<sup>146</sup> So mag gerade auch für zulässigerweise arbeitende Jugendliche der Erhalt des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes von besonderer Bedeutung für ihre weitere Entwicklung sein.

---

<sup>143</sup> So z.B. Leichsenring, 2014, S. 15.

<sup>144</sup> Nicht vertieft werden kann, inwieweit sich diese Überlegungen auf erwachsene vulnerable Personen übertragen lassen.

<sup>145</sup> So ist z.B. in Deutschland nach § 114 ZPO für die Gewährung von Prozesskostenhilfe maßgeblich, dass die „Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint“.

<sup>146</sup> Instrukтив zu den genannten „Risiken“: Wendenburg, 2014, 36 [38 f.].

## 5.2. Außergerichtliche Zugänge

Im außergerichtlichen Bereich geben die UN-Leitprinzipien für Staaten vor, staatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitzustellen (Prinzip 27) sowie nicht-staatliche Beschwerdemechanismen zu fördern (Prinzip 28). In der offiziellen Kommentierung zu den UN-Leitprinzipien<sup>147</sup> wird erläutert, dass „Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene [...] zwei Schlüsselfunktionen wahr[nehmen], was die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte angeht“. Zum einen sind sie ein integraler Bestandteil der unternehmerischen Sorgfaltspflicht.<sup>148</sup> Zum andern können sie bewirken, dass Missstände frühzeitig identifiziert werden und auf diese Weise auch größere Schäden verhindert werden.

Außergerichtliche Zugänge können für die Beteiligten mit Chancen und Risiken verbunden sein.

### 5.2.1. Chancen

Neben den bereits erörterten Risiken des gerichtlichen Zugangs<sup>149</sup> wird beispielhaft auf weitere Aspekte eingegangen, die Chancen eines außergerichtlichen Zugangs enthalten.<sup>150</sup>

#### 5.2.1.1. Orientierung an den Interessen am Beispiel des Diskurses zum deutschen Lieferkettengesetz

Die Chance auf interessensgerechte Lösungen für alle Beteiligten hatte auch im Diskurs zum deutschen Lieferkettengesetz<sup>151</sup> den Blick auf Mediationsverfahren gelenkt.

So wurde im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen überlegt, dem gerichtlichen Verfahren ein Mediationsverfahren vorzuschalten. Die Idee war, so möglicherweise Zivilprozesse teilweise zu vermeiden

---

<sup>147</sup> Siehe Kommentierung zu Prinzip 29 UN-Leitprinzipien.

<sup>148</sup> Siehe hierzu auch Prinzip 22 UN-Leitprinzipien nebst der offiziellen Kommentierung.

<sup>149</sup> Siehe 5.1.2.

<sup>150</sup> Ausführlich und instruktiv zu ADR-Verfahren und ihr Anwendungspotenzial im Feld Wirtschaft und Menschenrechte, Gläßer/Pfeiffer u.a., S. 268 ff.

<sup>151</sup> Die fachlichen Informationen zu diesem Abschnitt 5.2.1.1. entstammen aus einem Gespräch mit Rechtsanwalt Robert Grabosch vom 04.01.2021. Der Transfer auf den Bereich der Kinder und Jugendlichen und Überlegung zu den Interessen hat die Verfasserin entwickelt. Ein solches vorgeschaltetes Mediationsverfahren hat keinen Eingang in das nunmehr verabschiedete bundesdeutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gefunden. Möglicherweise finden solche Überlegungen Eingang in künftiges gesetzgeberisches Handeln auf deutscher oder auch europäischer Ebene.

Begründet wurde diese Überlegung damit, dass ein Mediationsverfahren für die Parteien offener und nachhaltiger in den Lösungen sei. Auch gebe es aufgrund des 2012 verabschiedeten Mediationsgesetzes eine gesetzliche Grundlage für das Verfahren. Insbesondere § 1 MediationsG kodifiziert zentrale Strukturmerkmale: Danach ist „Mediation [...] ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines [...] Mediator[s] freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“ Hierdurch sei das Verfahren – wie auch bei gerichtlichen Zugängen – zudem durchaus vorhersehbar. Gleichzeitig sei durch die Freiwilligkeit des Verfahrens gewährleistet, dass beide Parteien auch jederzeit das Mediationsverfahren abbrechen können.

Auch erhoffe man sich auf diesem Wege, Lösungen zu finden, die den Interessen der Parteien entsprechen. Gerade immaterielle Schäden seien im Zivilprozess schwer abbildbar.<sup>152</sup> Im Rahmen der Lösungsfindung in einer Mediation ist es vorstellbar, dass sowohl die Interessen der Kinder oder Jugendlichen als auch die Interessen der Unternehmen angemessen berücksichtigt werden. Für Kinder ist es z.B. von Interesse, einen Zugang zu Bildung zu erhalten. Wenn sie verbotenerweise beschäftigt waren, lässt sich der Schaden für sie nur schwer beziffern. Allerdings kann es für sie hilfreich und interessensgerecht sein, später ein Ausbildungsstipendium zu erhalten. Für das Unternehmen seinerseits wäre dies möglicherweise auch interessensgerecht, da es so künftige Fachkräfte erhalten und durch das Mediationsverfahren mögliche Reputationsrisiken vermeiden könnte, die in einem öffentlichen Zivilprozess entstehen können.

#### *5.2.1.2. Beispiel für Verfahrensauswahl im „best interest“: Mehrere Ebenen der Abhilfe*

Für Kinder und Jugendlichen ist in der Praxis sowohl für den gerichtlichen als auch den außergerichtlichen Zugang zur Abhilfe der kinderrechtsgefährdenden bzw. -verletzenden Situation entscheidend, welche materiellen wie personellen unterstützenden Ressourcen für sie vor Ort konkret zur Verfügung stehen.

Bereits bei der Frage nach dem geeigneten Weg zur Abhilfe von Kinder- und Menschenrechtsverletzungen spielt das Interesse, das „best interest“ des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall, eine zentrale Rolle. Diese Wege schließen einan-

---

<sup>152</sup> Nach § 253 Abs. 1 BGB kann Schmerzensgeld nur „in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden“. Nur ausnahmsweise kann insbesondere Schmerzensgeld gefordert werden „wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 253 Abs. 2 BGB).

der oft nicht aus und können auch parallel verfolgt werden. Vorstellbar ist insbesondere, dass Nichtregierungsorganisationen vor Ort Kinder und Jugendliche auf diesem Weg begleiten und bei der Wahl des im Einzelfall bestgeeigneten Verfahrens unterstützen.<sup>153</sup>

Ist ein entsprechender Rahmen vorhanden, könnten die Kinder und Jugendlichen als „Experten in eigener Sache“<sup>154</sup> dabei unterstützt werden, ihre Interessen und persönlichen Ressourcen im konkreten Einzelfall herauszuarbeiten.<sup>155</sup> Idealerweise sollten sie eine aufgeklärte eigenständige Entscheidung über den Weg oder auch die Wege der Abhilfe treffen.<sup>156</sup> Die zentrale Voraussetzung dabei ist, dass sie über die Wege der Abhilfe mit ihren Chancen und Risiken<sup>157</sup> umfassend aufgeklärt werden. Sollte sich das Kind bzw. der Jugendliche für mehrere Wege der Abhilfe entscheiden, ist auch darauf zu achten, dass diese sich nicht gegenseitig behindern.

Erleidet z.B. ein Mädchen wie im oben genannten Beispiel im Rahmen eines Sumangali-Vertrags sklavenartige Lebens- und Arbeitsbedingungen, kommen für das Mädchen verschiedene Wege der der Abhilfe in Betracht, die im Folgenden beispielhaft skizziert werden.

#### *5.2.1.2.1. Kinderschutz*

Zunächst sollte das Mädchen den für es erforderlichen Schutz erhalten, da es sich in einer Kindeswohlgefährdenden Situation befindet. Gerade in dieser Fallkonstellation ist es auch wichtig, dass das Mädchen eine qualifizierte Unterstützung und Vertretung erhält, sofern die (noch sorgeberechtigten) Eltern die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht unterstützen.

#### *5.2.1.2.2. Straf- und zivilrechtliche Verantwortung*

Ferner bestehen auch andere Wege der Abhilfe. Auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Weg können Fragen der straf- bzw. zivilrechtlichen Verantwortung des Unternehmens geklärt werden.

---

<sup>153</sup> Weitergehende instruktive Ideen zur konzeptionellen Verfahrensauswahl, siehe z.B. Hagel, 2014, 108–113 oder Greger, 2014, 140–142. Ferner könnte z.B. auch das Konzept des „Multi-Door Courthouse“ nutzbar gemacht werden, siehe Birner, 2003, S. 158–172. Voraussetzung für solche Überlegungen ist es jedoch, dass verschiedene Wege der Abhilfe vor Ort etabliert sind, also für die Betroffenen zugänglich sind.

<sup>154</sup> Siehe Fn.80.

<sup>155</sup> Siehe hierzu unter „3. Interessensexploration“.

<sup>156</sup> Im Zusammenhang von Mediation führt z.B. Wendenburg aus, dass die Mediation die „Selbstbestimmung im Konflikt [... aktiviert und fördert]“, siehe Wendenburg, 2015, S. 33 [36].

<sup>157</sup> Siehe 5.1.1. und 2.; 5.2.1. und 2.

Wie bereits erläutert, sind insbesondere die Interessen der Kinder und Jugendlichen im konkreten Einzelfall zentral. So erscheint es hilfreich, dass Unterstützerinnen im Interessenserkundungsprozess mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam ausloten, ob sie tatsächlich freiwillig bereit sind, sich auf ein außergerichtliches Verfahren einzulassen.

### 5.2.1.3. *Freiwilligkeit?*

Die Einrichtung von außergerichtlichen, nicht staatlichen Beschwerdemechanismen erfolgt in Deutschland bisher z.B. im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans auf freiwilliger Basis der Unternehmen.<sup>158</sup> Das neue LkSG verlangt ab dem 01.01.2023 auch nur von bestimmten Unternehmen<sup>159</sup> die Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens bzw. die Beteiligung an externen Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG).

Nichtregierungsorganisationen kritisieren, dass freiwillige Maßnahmen von Unternehmen nicht ausreichen, damit sie ihrer Verantwortung für Menschenrechte gerecht werden.<sup>160</sup> Auch haben private und freiwillige Maßnahmen das Potential, dass z.B. „im Rahmen der Risikoprüfung Definitions- und Auslegungsspielräume [für Unternehmen] eröffnet werden, über die sie indirekt Schutzstandards festlegen.“; in diesem Zusammenhang besteht die Sorge, dass „wirtschaftliche Effizienz- und Machbarkeitslogiken“ maßgeblich für diese Standardentwicklung sein können und tatsächliche Schutzaspekte für Arbeitnehmerinnen in den Hintergrund treten.<sup>161</sup>

Vermittelnd ist hier die Position von UNICEF Deutschland und anderen, die die „auf Selbstverpflichtung und Freiwilligkeit beruhende Initiativen [...] [als] wichtige Komponenten“ der Unternehmensverantwortung anerkennen; gleichwohl fordern auch sie festgelegte gesetzliche Standards mit Blick auf die unternehmerische Sorgfaltspflicht.<sup>162</sup>

---

<sup>158</sup> Siehe 4.2.3.

<sup>159</sup> Siehe 4.1.2.

<sup>160</sup> So z.B. ECCHR, siehe <https://www.ecchr.eu/ecchr/menschenrechte-schuetzen/>, letzter Abruf: 14.05.2022. UNICEF u.a., Positionspapier, 2020, S. 11.

<sup>161</sup> Die wörtlichen Zitate dieses Satzes entstammen dem Beitrag von Hensel/Hoellmann, 2020.

<sup>162</sup> UNICEF Deutschland u.a., Positionspapier, 2020, S. 13. Auch die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel spricht sich im Bereich von Wirtschaft und Menschenrechte zur Abschaffung von Kinderhandel und ausbeuterischer Kinderarbeit dafür aus, sowohl freiwillige als auch gesetzliche Maßnahmen zu etablieren, siehe UN General Assembly, A/74/189, 18.2019. <https://undocs.org/A/75/169>, letzter Abruf: 14.05.2022.



Ein gewisser „Freiraum an Freiwilligkeit“ kann auch bewirken, dass sich Unternehmen über ihre Verpflichtungen hinaus noch weitergehend für die Umsetzung von Kinder- und Menschenrechten einsetzen.<sup>163</sup>

Außergerichtliche Verfahren wie zum Beispiel ein Mediationsverfahren leben davon, dass die Parteien sich freiwillig in das Verfahren begeben und eigenverantwortlich bereit sind, Lösungen zu erarbeiten.

In der deutschen Unternehmenslandschaft ist in den letzten Jahren grundsätzlich eine stärkere Offenheit für die Nutzung außergerichtlicher Verfahren zur Beilegung ihrer Konflikte zu verzeichnen.<sup>164</sup>

Diese Offenheit der Unternehmen könnte auch im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte weitgehender genutzt werden. Auch kann die Offenheit eine Grundlage und Ressource dafür sein, dass außergerichtliche Verfahren passgenau auf die Interessen und Bedarfe der jeweils betroffenen Kinder und Jugendlichen zugeschnitten werden.

#### *5.2.1.4. Vertraulichkeit*

In diesem Zusammenhang sei auch die Vertraulichkeit genannt, die ein Strukturmerkmal der Mediation und auch anderer außergerichtlicher Verfahren ist.<sup>165</sup>

Hier sei angemerkt, dass zum einen die Parteien nach dem deutschen Mediationsgesetz über die Vertraulichkeit im Rahmen der Mediation disponieren können, sofern sie sich darüber einigen können.<sup>166</sup> Die Parteien haben nach § 2 Abs. 4 MediationsG die Möglichkeit, Parteivereinbarungen zu schließen. Die in § 4 MediationsG verankerte Verschwiegenheitspflicht des Mediators kann so durch Parteienvereinbarung auf weitere Personen Parteien ausgedehnt werden – z.B. die Anwältinnen oder andere Unterstützer von Nichtregierungsorganisationen. Auch ist es vorstellbar, dass eine Parteivereinbarung sich gerade auf die (teilweise) Veröffentlichung der Lösungsergebnisse bezieht.

Durch diese flexible Handhabung der Regelung der Vertraulichkeit ist es möglich, individuellen Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Ju-

---

<sup>163</sup> Zu den Chancen des Ausbaus außergerichtlicher Mechanismen, Wenzel/Dorn, S. 50 [52 ff.].

<sup>164</sup> Siehe hierzu Gläßer/Kirchhoff, 2017, S. 44–49, die sich im Rahmen einer Langzeitstudie deutscher Unternehmen von 2005–2015 mit dem Konfliktmanagement deutscher Unternehmen auseinandergesetzt haben.

<sup>165</sup> Siehe Risse, 2012, S. 75 [78 f.]

<sup>166</sup> Bundestagsdrucksache 17/5335, S. 13, 15, 17.

gendlichen Rechnung zu tragen. Zu beachten ist hierbei, dass sowohl nach europäischen<sup>167</sup> als auch nach deutschem Recht<sup>168</sup> im Rahmen einer Mediation vorgeben, dass eine Kindeswohlgefährdung dem Grundsatz der Vertraulichkeit und insbesondere der Verschwiegenheitspflicht Grenzen setzen kann.<sup>169</sup>

#### 5.2.1.5. *Qualität der Unterstützerin bei der Entscheidungsfindung*

Im Gegensatz zur staatlichen Richterschaft erfolgt die Qualitätssicherung im außergerichtlichen Bereich weniger standardisiert.<sup>170</sup>

Sofern die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind, kann es hilfreich sein, wenn Kinder und Jugendliche für sie geeignete Unterstützung z.B. durch einen Sozialarbeiter oder auch eine Psychologin erhalten. Grund für die Eignung ist unter anderem die Haltung<sup>171</sup> dieser Berufsgruppen verbunden damit, dass Kenntnisse der Entwicklungspsychologie oder auch (klientenzentrierte) Gesprächsführung Bestandteil der Ausbildung von psychosozialen Berufen sind. Gerade in diesem Bereich wurde in letzter Zeit in Deutschland ein Fortbildungsbedarf der Richterschaft identifiziert.<sup>172</sup> Insofern kann der Einsatz von Unterstützerinnen aus anderen Berufszweigen als der Richterschaft zur Entscheidungsfindung für Kinder und Jugendliche je nach Fallkonstellation auch (ergänzend) hilfreich sein.

#### 5.2.1.6. *Prävention*

Ein weiterer Vorzug außergerichtlicher Verfahren liegt in ihrem präventiv wirkenden Charakter. Dies benennt auch die offizielle Kommentierung zu den UN-Leitprinzipien: „Solche Mechanismen brauchen nicht zu verlangen, dass eine Beschwerde erst dann erhoben werden darf, wenn es um eine mutmaßliche Menschenrechtsverletzung geht, vielmehr stellen sie gerade darauf ab, etwaige legitime

---

<sup>167</sup> Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Alternative 1 EU-RL 2008/52/EG.

<sup>168</sup> § 4 Satz 3 Nr. 2 MediationsG.

<sup>169</sup> Kößler, 2020, S. 249–251, setzt sich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung und den damit verbundenen Grenzen der Vertraulichkeit im Rahmen einer Mediation jedoch auch den „Grenzüffnungen“ bei vorhandener Kooperationsbereitschaft der Parteien auseinander.

<sup>170</sup> Siehe hierzu auch Risse 2012, 75 [78], der sich u.a. kritisch mit der Ausbildung von Mediatorinnen dahingehend auseinandersetzt.

<sup>171</sup> Auf die Haltung der Unterstützer kann aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden.

<sup>172</sup> Siehe z.B. zum Diskurs der Verbesserung der Qualität familienrechtlicher Verfahren, in dem u.a. eine Verbesserung der Fortbildung der Richterschaft – u.a. auch von der Richterschaft selbst – gefordert wird. Siehe <https://www.famrz.de/gesetzgebung/familienrichter-fortbildung-experten-sind-daf%C3%BCr.html>, letzter Abruf: 14.05.2022. Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) kündigt die aktuelle Bundesregierung einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen an, S. 102, siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Anliegen seitens derjenigen zu ermitteln, die unter Umständen nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sind. Werden diese Anliegen nicht ermittelt und ausgeräumt, können sie im Laufe der Zeit zu größeren Streitigkeiten und Menschenrechtsverletzungen eskalieren.“<sup>173</sup>

Anders als in gerichtlichen Verfahren, müssen also nicht bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Verfahren geführt wird bzw. Aussicht auf Erfolg hat. Anknüpfungspunkt können vielmehr „legitime Anliegen“ sein.

Dieser Präventionsgedanke ist auch dem deutschen Kinderschutzverfahren immanent: Bereits gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes sind hinreichend, damit die zuständigen Fachkräfte das Gefährdungsrisiko im Einzelfall einschätzen und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen ergreifen.<sup>174</sup>

#### *5.2.1.7. Umgang mit Machtungleichgewichten*

UNICEF Deutschland benennt ausdrücklich, dass „Machtverhältnisse zwischen Unternehmen und betroffenen Kindern noch unausgeglichener“<sup>175</sup> sind. Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche auf besondere Weise zu unterstützen und zu begleiten, wurden bereits erläutert. Darüber hinaus können Überlegungen zum Umgang mit Machtungleichgewichten in der Mediation genutzt werden, um den „Willensbildungsprozess der schwächeren Konfliktpartei“<sup>176</sup> zu schützen: So ist es z.B. vorstellbar, dem Kind oder Jugendlichen eine „Beratungsanwältin“ zur Seite sowie die abschließende Vereinbarung eines außergerichtlichen Verfahrens unter einen befristeten Widerrufsvorbehalt zu stellen. Gerade Kindern und Jugendlichen verschafft die mit dem Widerrufsvorbehalt eingeräumte Bedenkzeit eine gewisse Resonanzzeit, die sie vor vorschnellen, für sie nachteiligen Entscheidungen schützt. Durch den Widerrufsvorbehalt kann im Nachgang noch einmal überprüft werden, ob die Entscheidung tatsächlich im Einklang mit den Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen ist.

#### **5.2.2. Risiken**

Die Flexibilität außergerichtlicher Mechanismen ist jedoch Chance und Risiko zugleich.

---

<sup>173</sup> Siehe Kommentierung zu Prinzip 29 UN-Leitprinzipien.

<sup>174</sup> § 8a Abs. 1 Satz1 SGB VIII.

<sup>175</sup> Siehe 5.1.2.

<sup>176</sup> Die wörtlichen Zitate dieses Abschnitts (5.2.1.7.) sowie die Überlegungen entstammen dem Text von Wendenburg, 2015, S. 33 [insbesondere S. 47].

Wie bereits erläutert, ist für Kinder und Jugendliche eine angemessene Unterstützung zentral dafür, dass der für sie erforderliche Schutz gesichert ist und ihre Interessen wirksam vertreten werden. Die Unterstützungsperson muss also bereit und in der Lage zu sein, im Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen zu handeln. Regelmäßig sind die Eltern die gesetzlichen Vertreter und agieren auch als Interessenvertreter für ihre Kinder. Problematisch ist es, wenn die Interessen der Kinder mit denen der Eltern konfligieren.<sup>177</sup> Fehlt es an einer wirksamen Unterstützung im außergerichtlichen Bereich, besteht die Gefahr, dass die Interessen und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen nicht hinreichend berücksichtigt werden können und sie nicht hinreichend Schutz erhalten.

Schließlich sollten außergerichtliche Instrumente kritisch daraufhin überprüft werden, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden, um sich der Verantwortung für Kinder- und Menschenrechtsverletzungen zu entziehen. Daher sollte mit Blick auf die normative Rahmung durch Kinder- und Menschenrechte geprüft werden, ob und inwieweit kinderschutzrelevante Aspekte zur Disposition stehen dürfen.

Gerade mit Blick auf das besondere Schutzbedürfnis für Kinder und Jugendliche erscheint es wichtig, darauf zu achten, dass außergerichtliche Verfahren nicht als „Informationsgrab“<sup>178</sup> missbraucht werden. Der Grundsatz der Vertraulichkeit darf nicht dazu führen, dass Parteivereinbarungen kinder- und jugendschutzrelevante Aspekte außer Acht lassen. Auch gibt es Fallkonstellationen, bei denen es fraglich ist, ob der Rahmen für ein freiwilliges und flexibles außergerichtliches Verfahren gegeben ist.

Hat ein Kind z.B. Gewalt erlitten, ist es vorstellbar, dass es freiwillig nicht bereit für eine Begegnung mit Vertreterinnen des schädigenden Unternehmens im außergerichtlichen Bereich ist.<sup>179</sup>

So ist es in bestimmten Fallkonstellationen gerade hilfreich, nur den gerichtlichen Weg einzuschlagen, bei dem Entscheidungsmaßstab und die Entscheidungsinstanz nicht verhandelbar ist.

### 5.2.3. Zwischenergebnis

Nichtsdestotrotz können und müssen außergerichtliche Verfahren nicht im Widerspruch oder in Konkurrenz zu gerichtlichen Verfahren stehen. Vielmehr können

---

<sup>177</sup> 3.3.

<sup>178</sup> Siehe hierzu Steinbrecher u.a., 2019, S. 4, die sich mit der Problematik auseinandersetzen, dass Informationen durch bewusste missbräuchliche Parteivereinbarungen in Mediationsverfahren in späteren Gerichtsprozessen nicht mehr verwendet werden können.

<sup>179</sup> Weiterführende Überlegungen hierzu 7.3.4.4.2. „Schutz in Gewaltkontexten“.

die unterschiedlichen Verfahrenswege einander ergänzen und so die Abhilfemöglichkeiten für die Betroffenen erweitern.<sup>180</sup>

Erhalten Kinder und Jugendliche eine angemessene Unterstützung, kann der außergerichtliche Weg bzw. die Ergänzung um außergerichtliche Verfahren im „best interest“ des einzelnen Kindes bzw. des Jugendlichen interessensgerecht und individuell ausgestaltet werden.

### **5.3. Unternehmensinterne Beschwerdemechanismen**

Der Fokus<sup>181</sup> der weiteren Ausführungen liegt auf nicht staatlichen Beschwerdemechanismen.<sup>182</sup> Hierbei sollen insbesondere unternehmenseigene sowie branchenspezifische Beschwerdemechanismen in den Blick genommen werden.<sup>183</sup> So wurde z.B. in der Textilbranche das „Bündnis für nachhaltige Textilien“<sup>184</sup> in Deutschland gegründet. Einige in Deutschland tätige Unternehmen verfügen (auch) über unternehmenseigene Beschwerdemechanismen. Wie bereits erläutert, verlangt auch das verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dass Unternehmen dafür sorgen, dass ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet wird bzw. sich an einem unternehmensübergreifenden Beschwerdemechanismus beteiligen sollen.<sup>185</sup>

---

<sup>180</sup> Siehe auch Gläßer, 2015, 85 [99].

<sup>181</sup> Auf staatliche bzw. wie die Nationalen Kontaktstellen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) staatlich geförderte Beschwerdemechanismen (siehe ICJ, 2019, S. 28) kann hier aus Platzgründen nicht vertieft eingegangen werden. Die deutsche Nationale Kontaktstelle ist beim BMWI angesiedelt, siehe <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-nks.html>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>182</sup> Einen Impuls für außergerichtliche Streitbeilegung im Bereich und Wirtschaftsrecht geben die 2019 verabschiedeten „Hague Rules on Business and Human Rights Arbitration“, die ein Regelwerk für die schiedsgerichtliche Streitbeilegung enthalten. Sie setzen sich u.a. mit Fragen der Vertretung sowie Unterstützung aufgrund von Machtasymmetrien auseinander. Da bereits der Zugang zu diesen Verfahren für Kinder und Jugendliche an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern dürfte, soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Regelwerk hier nicht stattfinden, siehe ausführlich hierzu Gläßer/Kück, 2020, 124 ff.

<sup>183</sup> So erläutert auch der in den UN-Leitprinzipien enthaltene offizielle Kommentar zum Prinzip 28: „Eine der Kategorien nicht-staatlicher Beschwerdemechanismen umfasst diejenigen, die von einem Wirtschaftsunternehmen alleine oder zusammen mit Stakeholdern, einem Industrieverband oder einer Multi-Stakeholdergruppe verwaltet werden.“

<sup>184</sup> Siehe <https://www.textilbuendnis.com/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>185</sup> § 8 LkSG.

#### 5.4. Zwischenfazit

Unternehmenseigene sowie branchenspezifische Beschwerdemechanismen können eine Form der Abhilfe und ein weiterer Baustein hin zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen entlang der Lieferketten sein. Außergerichtliche Verfahren können und müssen nicht in Konkurrenz zu den gerichtlichen Verfahren stehen. Allerdings sind sie in Fällen schwerer Kinderrechts- und Menschenrechtsverletzungen, die staatliche Schutzmechanismen erfordern, als exklusives Rechtsmittel nicht geeignet.<sup>186</sup>

Aufgrund ihrer Verfahrensflexibilität sowie Lösungsoffenheit haben außergerichtliche Verfahren wie z.B. Beschwerdeverfahren von Unternehmen das Potential, ganzheitliche Ansätze zur Umsetzung verbotener Kinderarbeit zu unterstützen.

---

<sup>186</sup> Siehe ICJ, 2019, S. 10, die sich jedoch allgemein auf Menschenrechtsverletzungen beziehen und nicht auf kind- bzw. jugendspezifische Fragestellungen.

## **6. Faktische bzw. rechtliche Zugangshindernisse zu Beschwerdemechanismen**

Die Frage des Zugangs zu Beschwerdemechanismen wird in den UN-Leitprinzipien ausdrücklich als ein „Wirksamkeitskriterium“ benannt (Prinzip 31b). Neben anderen Kriterien ist die Frage der Zugänglichkeit ein Wirksamkeitskriterium für einen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus, da dieser „nur dann seinen Zweck erfüllen [kann], wenn diejenigen, für die er vorgesehen ist, ihn kennen, ihm vertrauen und imstande sind, ihn in Anspruch zu nehmen.“<sup>187</sup>

„Zugänglich“ wird nach dem Prinzip 31b dahingehend definiert, dass Beschwerdemechanismen allen „Stakeholdergruppen [, also Anspruchsberechtigten,] für die sie vorgesehen sind, bekannt [sind] und denjenigen, die im Hinblick auf den Zugang zu ihnen unter Umständen vor besonderen Hindernissen stehen, ausreichende Unterstützung [gewähren].“

Im Folgenden werden diese Hindernisse zum Zugang zu Beschwerdemechanismen identifiziert.

Bevor auf typischerweise auftretende faktische und rechtliche Zugangshindernisse eingegangen wird, wird anhand von Beispielen zunächst der Blick auf die bestehende Unternehmenspraxis im Umgang mit Kinderarbeit erläutert. Hierbei sollen mögliche Zugangshindernisse zu den Beschwerdemechanismen in den jeweiligen Unternehmen identifiziert werden.

### **6.1. Beispiele bestehender Unternehmenspraxis**

Die zentrale Frage ist, auf welchem Wege Unternehmen für Abhilfe von Kinder- und Menschenrechtsverletzungen sorgen.

Beispielhaft werden ein deutsches Großunternehmen sowie das Bündnis für nachhaltige Textilien untersucht, die sich ausdrücklich zum Kinderarbeitsverbot bekennen. Analysiert wird, wie sich der Zugang für Kinder und Jugendliche zu den von ihnen bereit gestellten Beschwerdemechanismen gestaltet.

#### **6.1.1. Deutsches Großunternehmen**

Im Rahmen eines Interviews konnte ein Human Rights Manager eines deutschen Großunternehmens<sup>188</sup> zum tatsächlichen Zugang für Kinder und Jugendliche zu

---

<sup>187</sup> Offizielle Kommentierung zu Prinzip 31 UN-Leitprinzipien.

<sup>188</sup> Interview mit einem Unternehmensvertreter, 09.12.2020.

dem unternehmenseigenen Beschwerdemechanismus befragt werden. Die Frage richtete sich darauf, welche Erfahrungen das Unternehmen mit Eingaben von Kindern und Jugendlichen habe. Der Unternehmensvertreter teilte mit, dass keine Hinweise auf Kinderarbeit bekannt seien und verwies darauf, dass es möglicherweise „[...] für tiefere Lieferketten, also für tiefere Stufen, nochmal anders sein [kann]. Aber da sind wir noch nicht gut aufgestellt. [...] Das ist einfach total schwierig, irgendeine Art von Beschwerde abzusetzen und dafür zu sorgen, dass das Kind das jetzt weiß [...]. Aber ich würde stark vermuten, dass es bei Kindern nur über Interessen- oder Vertretungsorganisationen funktioniert [...]“<sup>189</sup>

Aus der Antwort des Interviewpartners wird ein Dilemma deutlich: Es fehlt an der Transparenz der Zulieferbetriebe in den Lieferketten und damit auch an der Möglichkeit, in diesem Bereich Risiken wie Kinderarbeit zu identifizieren. Dies ist nach Ansicht der Verfasserin die Voraussetzung dafür, Zugänge zu Beschwerdemechanismen vor Ort entsprechende Strukturen zu schaffen und zu gestalten.

Die Tatsache, dass das Unternehmen anerkennt, dass es in ihren Lieferketten verbotene Kinderarbeit gibt, scheint indes ein erster Schritt dahin zu sein, dass überhaupt entsprechende Mechanismen eingerichtet werden, die dem entgegenwirken.

### **6.1.2. Bündnis für nachhaltige Textilien**

In seiner Selbstbeschreibung erläutert das 2014 gegründete „Textilbündnis“, dass es sich zum „Ziel gesetzt [hat], die Bedingungen in der weltweiten Textilproduktion zu verbessern [...] Die Multi-Akteurs-Partnerschaft setzt sich aus Mitgliedern der Wirtschaft (Unternehmen und Verbände), Nichtregierungsorganisationen (NRO), Gewerkschaften, Standardorganisationen und der Bundesregierung zusammen“.<sup>190</sup>

Das Thema der verbotenen Kinderarbeit findet in der Arbeit des Textilbündnisses auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung: Im Rahmen des bündniseigenen Review-Prozesses wird Kinderarbeit als eines der zu berücksichtigenden zentralen

---

<sup>189</sup> Interview mit einem Unternehmensvertreter, 09.12.2020.

<sup>190</sup> Siehe „Portrait Textilbündnis“ <https://www.textilbuendnis.com/portrait-textilbuendnis/>, letzter Abruf: 14.05.2022.



Sektorrisiken anerkannt.<sup>191</sup> Auch soll in einem gerade begonnenen Kooperationsprojekt mit der Fair Wear Foundation<sup>192</sup> in bestimmten Fallkonstellationen für Arbeiter von Zulieferbetrieben der Bündnismitglieder der Zugang zum bei der Fair Wear Foundation etablierten Beschwerdemechanismus ermöglicht werden. Langfristiges Ziel ist es, einen gemeinsamen Beschwerdemechanismus zu schaffen.<sup>193</sup> Die Fair Wear Foundation hat eine eigene „child labour policy“.<sup>194</sup> Angemerkt sei, dass die Fair Wear Foundation ausdrücklich angibt, dass sie durch ihren Mechanismus nicht das unternehmenseigene Risikomanagement ersetzen möchte, sondern vielmehr ein Auffangnetz sei, wenn andere Wege der Abhilfe nicht möglich, insbesondere nicht zugänglich seien.<sup>195</sup>

Mit Verweis auf seine Praxiserfahrungen weitet das Bündnis für nachhaltige Textilien den Blick und weist darauf hin<sup>196</sup>, dass es notwendig ist, das soziale Umfeld potentiell arbeitender Kinder zu sensibilisieren. So wurde erläutert, dass Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass es wichtig sei, neben dem Fabrikpersonal und der Arbeiterschaft insbesondere das Umfeld der Kinder für das Risiko Kinderarbeit zu sensibilisieren. Kinder selbst würden vorhandene Beschwerdeverfahren kaum nutzen (können), vielmehr würden diese Fälle von geschulten älteren Arbeiterinnen oder sensibilisierten Ansprechpersonen bzw. Vertrauten der Kinder in der Gemeinde vorgebracht. Ein Fokus solle deshalb u.a. auf Aufklärungsarbeit und Schulungen von Arbeitern liegen.

---

<sup>191</sup> Zum Begriff: „Die Sektorrisiken leiten sich aus Missständen ab, die in der Lieferkette des Textil- und Bekleidungssektors häufig auftreten.“ wörtliches Zitat, siehe S. 5 in: Risiken ermitteln und priorisieren – Grundlagen für den Review-Prozess im Textilbündnis, <https://www.textilbuendnis.com/download/risikoanalyse/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>192</sup> Zur Fair Wear Foundation, siehe <https://www.fairwear.org/about-us/our-team#board>, letzter Abruf: 14.05.2022. Kritische Vorstellung und Würdigung der Arbeit der Fair Wear Foundation von 12/2018, siehe <https://utopia.de/siegel/fair-wear-foundation/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>193</sup> Siehe hierzu <https://www.textilbuendnis.com/buendnisinitiativen/detailseite-bi-beschwerdemechanismen/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>194</sup> Siehe <https://api.fairwear.org/wp-content/uploads/2020/09/Child-labour-FWF-policy-and-practice.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>195</sup> Zum weiteren Diskurs zu sektorspezifischen Ansätzen, siehe Studie im Auftrag des BMAS: Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, siehe <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.html>, letzter Abruf: 14.05.2022 sowie eine zivilgesellschaftliche kritische Stellungnahme hierzu, 10/2020, siehe [https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/GW\\_Stellungnahme\\_BMAS\\_Risikobranchenstudie\\_v02.pdf](https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/GW_Stellungnahme_BMAS_Risikobranchenstudie_v02.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>196</sup> Gespräch mit dem Sekretariat des Bündnisses für nachhaltige Textilien vom 08.01.2021.

### 6.1.3. Weitere faktische Zugangshindernisse

Neben diesen beispielhaften empirischen Befunden werden weitere faktische Zugangshindernisse in der Kommentierung der UN-Leitprinzipien zusammengefasst: „unter anderem mangelnde Kenntnis des Mechanismus, Sprache, Lese- und Schreibvermögen, Kosten, Standort und Furcht vor Repressalien“.<sup>197</sup>

Auch der Global Compact<sup>198</sup> benennt darüber hinaus typische faktische Zugangshindernisse wie das „fehlende Bewusstsein über die Existenz des Mechanismus“, räumliche Distanz zur Beschwerdestelle oder „fehlendes Vertrauen in den Mechanismus“.<sup>199</sup>

### 6.1.4. Rechtliche Zugangshindernisse

Ein zentrales rechtliches Hindernis kann für Kinder und Jugendliche sein, dass ihre sorgeberechtigten Eltern bzw. ihre erwachsenen Bezugspersonen das Interesse des Kindes bzw. Jugendlichen an Abhilfe nicht unterstützen. Vorstellbar sind solche Interessenskollisionen z.B. in dem genannten Beispiel der im Rahmen von Sumanjali-Verträgen verkauften Mädchen<sup>200</sup>.

## 6.2. Zwischenfazit – empirische Befunde

Neben technischen Hürden und rechtlichen Herausforderungen bei Interessenskollisionen von Kindern und den für sie Sorge- bzw. Vertretungsberechtigten scheint ein wesentliches Problem darin zu bestehen, dass den Kindern und Jugendlichen sowie ihrem sozialen Umfeld die Existenz auch bestehender Beschwerdemechanismen nicht bekannt ist und daher auch wenig bis keine Erfahrung mit Beschwerdemechanismen vorhanden ist. Als ein Grund hat der Unternehmensvertreter<sup>201</sup> angegeben, dass die Unternehmen selbst die Produktionsstätten in ihren eigenen Lieferketten nicht kennen.

---

<sup>197</sup> Offizielle Kommentierung zu Prinzip 31b UN-Leitprinzipien.

<sup>198</sup> „Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Das UN Global Compact Netzwerk Deutschland (UN GCD) mit mehr als 800 Teilnehmenden aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik unterstützt Unternehmen dabei, auf Basis 10 universeller Prinzipien Nachhaltigkeit strategisch zu verankern und zur Umsetzung der Sustainable Development Goals beizutragen.“ siehe <https://www.globalcompact.de/>, letzter Abruf: 30.06.2022.

<sup>199</sup> UN Global Compact, 2018, S. 36 f.

<sup>200</sup> Siehe 3.3.

<sup>201</sup> Siehe 6.1.1.

## **7. Gestaltung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche**

Die folgenden Überlegungen sind als mögliche Empfehlungen für die Ausgestaltung des Zugangs für Kinder und Jugendliche zu Beschwerdeverfahren von Unternehmen zu verstehen.

### **7.1. Interessensbasierter Zugang**

Maßgeblich für die Gestaltung des Zugangs zu Beschwerdemechanismen sollen die Interessen der de facto arbeitenden Kinder und Jugendlichen sein.<sup>202</sup>

Insofern sollte nicht auf den formal-rechtlichen Rahmen einer Beschäftigung abgestellt werden. Der Zugang sollte zum Beispiel nicht deswegen für Kinder und Jugendliche versperrt sein, weil sie kein formales Beschäftigungsverhältnis haben. Auch sollte der Zugang nicht verwehrt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis aufgrund ihres jungen Alters oder der Art der Beschäftigung möglicherweise nicht hätte abgeschlossen werden dürfen.

Anknüpfungspunkt sollte vielmehr eine tatsächliche Beschäftigung sein sowie das Interesse des Kindes oder Jugendlichen daran, dass eine potenziell kindeswohlgefährdende oder -schädliche Situation beendet wird bzw. unangemessene Arbeitsbedingungen verändert werden.

### **7.2. Empfehlungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hat in einem Bericht konkrete Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der Beschwerdemechanismen und u.a. auch zur Zugänglichkeit ausgesprochen. Die Empfehlungen<sup>203</sup>

---

<sup>202</sup> Siehe 3.

<sup>203</sup> Die im Bericht „OHCHR Accountability and Remedy Project III“, Mai 2020, S. 12 f. genannten Empfehlungen zur Zugänglichkeit können hier nur kursorisch behandelt werden. Dieser Bericht wird u.a. auch mit Blick auf das Thema Zugänglichkeit ergänzt durch entsprechende Ausführungen im Dokument „OHCHR Improving accountability and access to remedy for victims of business-related human rights abuse through non-Statebased grievance mechanisms: explanatory notes“, S. 11 f. Bei den Ausführungen unter 7.3. handelt es sich um eine zusammenfassende Arbeitsübersetzung dieser beiden Dokumente durch die Verfasserin und im Folgenden als „Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte“ zitiert.

sind das Ergebnis eines ausführlichen Konsultationsprozesses<sup>204</sup>, der Vertreterinnen der Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie Staaten in unterschiedlichen Formaten wie z.B. Interviews, Veranstaltungen Fallstudien eingebunden hat.<sup>205</sup> Daher sind sie eine hilfreiche Grundlage für die weiteren Überlegungen zur Gestaltung des Zugangs. Ergänzt werden diese Überlegungen insbesondere durch die bereits unter 5. herausgearbeiteten kind- und jugendspezifische Aspekte.

### 7.3. Technische Voraussetzungen

Bereits technische Voraussetzungen, die der Menschenrechtskommissar in seinen Empfehlungen formuliert, können von Unternehmen flexibel gestaltet werden und stellen damit eine Chance dar, wenn z.B. auf strenge Formvorgaben oder Kosten verzichtet wird.

#### 7.3.1. Nutzerfreundlichkeit

Das Verfahren soll so nutzerfreundlich wie möglich ausgestaltet werden. Recht-einhaberinnen sollten unterschiedliche Zugangswege erhalten – formelle und informelle. Dabei sollten verschiedene Einstiegs- und Kommunikationswege möglich sein. So sollen z.B. kostenlose Telefon-Hotlines zur Verfügung stehen, aber auch die Möglichkeit bestehen, sich per Mail oder auch persönlich an die Beschwerdestelle zu wenden. Auch sollten diese Wege offen und flexibel anpassungsfähig sein – insbesondere für Menschen, die einem besonderen Risiko der Marginalisierung, Vulnerabilität bzw. auch geschlechtsspezifischer Diskriminierung ausgesetzt sind oder sich bereit in einer vulnerablen Situation befinden.<sup>206</sup>

Verbotene und für Kinder und Jugendliche schädliche Arbeit führt regelmäßig zu einer vulnerablen Lebenssituation der jungen Menschen. Insofern sind Kinder und Jugendliche potenziell einem besonderen Vulnerabilitätsrisiko ausgesetzt und

---

<sup>204</sup> Zur Methodik, siehe Bericht „OHCHR Accountability and Remedy Project III“, Mai 2020, S. 5.

<sup>205</sup> Die Vorgaben des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu Beschwerdeverfahren für bestimmte Unternehmen (§ 8 LkSG) lassen auf den ersten Blick keine Regelungsansätze erkennen, die den Zugang zu Beschwerdeverfahren für arbeitende Kinder und Jugendliche ermöglichen, da sie regelmäßig weiter unten in der Lieferkette arbeiten. Grund für diese erste Einschätzung ist, dass sich die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 2 LkSG auf menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen bezieht, die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, siehe auch zur Kritik 4.2.3. Vertieft setzen sich Gläßer/Pfeiffer u.a., auf S. 65 f. mit der Frage der Wirksamkeit der in § 8 LkSG kodifizierten Beschwerdeverfahren auseinander.

<sup>206</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

insbesondere Mädchen zudem dem der geschlechtsspezifischen Diskriminierung.<sup>207</sup> Die Perspektive der jungen Menschen mit ihrer jeweiligen vulnerablen Situation sollte bei der Entwicklung von Einstiegs- und Kommunikationswegen zentral berücksichtigt werden.

### **7.3.2. Kosten**

Der Zugang zum Beschwerdemechanismus sollte für die Rechteinhaberinnen kostenfrei sein.<sup>208</sup>

Kostenfrei sollten auch im Einzelfall erforderliche, den Beschwerdeprozess flankierende Schutzmaßnahmen sowie die Begleitung bzw. Vertretung sein.

Häufig fehlende eigene materielle Mittel<sup>209</sup> sprechen dafür, dass die Kostenfreiheit für Kinder und Jugendliche eine zentrale Voraussetzung ist, damit der Zugang zum Beschwerdeverfahren für sie barrierefrei möglich ist.

### **7.3.3. Unterstützende Akteure, Verfahrensbegleitung**

Der Menschenrechtskommissar empfiehlt, dass das Verfahren altersgerecht und geschlechtssensibel ausgestaltet werden.<sup>210</sup> Gerade für Kinder und Jugendliche bedeutet dies, dass sie ihrem Alter und ihrer Reife angemessene Unterstützung erhalten.

Wie bereits erläutert<sup>211</sup> und auch aus den empirischen Befunden bestätigt<sup>212</sup>, ist es für Kinder und Jugendliche essenziell, dass z.B. Nichtregierungsorganisationen aus dem Kinderrechtebereich oder auch Gewerkschaften als „Brückenbauer“ agieren und sie im Verfahren unterstützen.<sup>213</sup>

### **7.3.4. Aufklärung der Kinder und Jugendlichen sowie ihres sozialen Umfelds**

Nach den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars soll der Mechanismus proaktiv die Rechteinhaberinnen und Interessenvertreter über seine Existenz, Ziele und Abläufe sensibilisieren. Konkret bedeutet dies, dass potenzielle Rechtssuchende auf geschlechts- und kultursensible Weise durch Schulungen über ihre

---

<sup>207</sup> Auf die Gründe kann über die Ausführungen in Kapitel 2 und 3. hinaus aus Platzgründen hier nicht vertieft eingegangen werden.

<sup>208</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>209</sup> Siehe 5.1.2.3.

<sup>210</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>211</sup> Siehe 5.2.1.2.

<sup>212</sup> Siehe 6.1.2.

<sup>213</sup> Curtze/Gibbons, 2017, S. 26. Auch Unternehmensvertreter wie (6.1.1.) befürworten die Unterstützung von Kindern durch „Organisationen“.

Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden. Diese Schulungen sollen auch durch (ehemalige) Betroffene, Gemeindevertreterinnen oder auch Gewerkschaftsvertreter durchgeführt werden.<sup>214</sup>

Insbesondere auch der empirische Befund<sup>215</sup> zeigt, dass eines der Probleme darin besteht, dass Kinder und Jugendliche nicht über die Existenz eines Beschwerdemechanismus informiert sind und dass auch die Aufklärung des sozialen Umfelds außerhalb der Produktionsstätte von Bedeutung ist.<sup>216</sup>

#### *7.3.4.1. Schulungen*

Die Unterstützung beginnt also damit, dass Kinder und Jugendliche sowie ihr soziales Umfeld durch Schulungen erst einmal dahingehend auf kind- bzw. jugendgerechte Weise sensibilisiert und aufgeklärt werden, dass sie sich als Rechtssubjekte und Rechteinhaberinnen begreifen.

In einem nächsten Schritt sollten sie über die Möglichkeit der Beschwerde sowie auch über andere Wege der Abhilfe erfahren und aufgeklärt werden.

#### *7.3.4.2. Beratung und Information*

Unterstützende Informationen und Beratungsdienste sollten so ausgestaltet sein, dass sie insbesondere die spezifischen Rechte von Kindern, Analphabeten oder Menschen mit Beeinträchtigungen u.a. auch mit Blick auf Mobilität berücksichtigen sowie in zielgruppengerechter, also hier kind- oder jugendgerechter Sprache verfasst sind bzw. die Betroffenen ansprechen.<sup>217</sup>

##### *7.3.4.2.1. Information*

Global Compact<sup>218</sup> gibt weitere Hinweise für die konkrete kind- und jugendgerechte Ausgestaltung von Informationen: „Drucken von einfachen Plakaten mit Bildern in relevanten Sprachen, die an Standorten oder bei Lieferanten aufgehängt werden können, Informationsbroschüren (z.B. in Form eines Cartoons), die zeigen, wie man eine Beschwerde einreichen kann und was damit passiert [...]. Auch] einfache Beschwerdeformulare, die ausliegen und in einen Kummerkasten eingeworfen werden können, der an einem geschützten Standort zugänglich ist“, können

---

<sup>214</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>215</sup> Siehe 6.1.2.

<sup>216</sup> In der Studie von UNICEF, *Children's Rights in the Garment and Footwear Supply Chain A Practical Tool for Integrating Children's Rights into Responsible Sourcing Frameworks*, 2020, S. 32 ff. wird erläutert, dass Interessenvertreterinnen bereits bei der Etablierung des Beschwerdemechanismus eingebunden werden sollten.

<sup>217</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>218</sup> UN Global Compact, 2018, S. 36 f.

hilfreich sein. Insbesondere Bilder und Cartoons bieten Möglichkeiten einer kind- und jugendgerechte Ansprache. Ein Kummerkasten ermöglicht es, eine Beschwerde (zunächst) einmal anonym zu initiieren.

#### *7.3.4.2.2. Aufsuchende Beratung*

Beratungsdienste sollten gegebenenfalls auch aufsuchend tätig sein, um Kinder und Jugendliche auch präventiv beraten zu können. Dies kann insbesondere dann hilfreich sein, wenn Kinder und Jugendliche „mittelbar“ betroffen sind – z.B. aufgrund der unangemessenen Arbeitsbedingungen der Eltern bzw. anderer enger sozialer Bezugspersonen.<sup>219</sup>

#### *7.3.4.2.3. Kinderschutz integrierende Beratung*

Schließlich sollte im Rahmen der Beratung Kinder und Jugendliche sowie ihr soziales Umfeld möglichst weitgehend über Chancen und Risiken der in ihrer Situation in Betracht kommenden Wege der Abhilfe aufgeklärt werden.<sup>220</sup> Hilfreich ist eine interdisziplinäre Zusammensetzung des Beratungsteams, so dass insbesondere psychosoziale sowie rechtliche Expertise vorhanden ist.

Essenziell ist es bei der Beratung sowie auch bei der hierdurch unterstützten Entscheidung des Kindes bzw. Jugendlichen sicherzustellen, dass Kinderschutzaspekte angemessen integriert werden und gegebenenfalls auch staatliche Unterstützungsstrukturen eingebunden werden.

#### *7.3.4.2.4. Vertretung*

Die Betroffenen sollten die Möglichkeit haben, sich im Beschwerdeverfahren vertreten zu lassen.<sup>221</sup>

Grundsätzlich werden minderjährige Kinder und Jugendliche von ihren gesetzlichen Vertretern, meist den sorgeberechtigten Eltern vertreten, um handlungsfähig zu sein.

Allerdings kann es Fallkonstellationen geben, in denen es eine Interessenskollision gibt und die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen nicht im Interesse des Kindes handeln.<sup>222</sup> In diesen Fallkonstellationen sollte z.B. eine Vertreterin im Sinne einer „Anwältin des Kindes“ das Kind bzw. den Jugendlichen im

---

<sup>219</sup> Siehe 2.6.

<sup>220</sup> Siehe 5.2.1.2.

<sup>221</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>222</sup> Siehe 3.3. z.B. in so genannten „Sumangali-Fällen“ oder auch Fallkonstellationen, in denen der Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspricht.

Verfahren vertreten und es begleiten. Gleichzeitig könnte je nach Fallkonstellation diese Anwältin des Kindes das Kind bzw. den Jugendlichen unterstützen, die Beziehung zu den Herkunftseltern wiederaufzunehmen, sofern dies im Sinne des Kindeswohls ist.

Denkbar ist es hier auch, Modelle wie den Verfahrensbeistand<sup>223</sup> oder einen Beratungsanwalt<sup>224</sup> nutzbar zu machen.

#### 7.3.4.2.5. Partizipation

Ferner regt der Menschenrechtskommissar an, dass der Mechanismus dialogbasiert sein sollte und den Betroffenen hinreichend Zeit geben sollte, sich im Verfahren zu äußern bzw. auf Rückfragen zu reagieren. Auch sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich Rechteinhaberinnen zusammenschließen und kollektiv Wiedergutmachung verlangen.<sup>225</sup> Der UN Global Compact regt an, potenzielle Nutzer gleich zu Beginn, also bereits „in die Entwicklung eines Beschwerdemechanismus einzubinden“.<sup>226</sup> Hierdurch könne sichergestellt werden, dass sie „über die Existenz der Beschwerdemechanismen und ihre Funktionsweise informiert sind. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass der Mechanismus auch genutzt wird.“<sup>227</sup>

In den letzten Jahren wurden vielfältige Beteiligungsmechanismen für junge Menschen vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention entwickelt. Diese Beteiligungsmechanismen tragen insbesondere dem in Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention verankerten Grundsatz, den Kindeswillen angemessen und entwicklungsgemäß zu berücksichtigen.<sup>228</sup> Diese Überlegungen könnten auch für die Beschwerdemechanismen von arbeitenden Kindern und Jugendlichen genutzt werden.

Auch kann sich der Zusammenschluss mit anderen Beschwerdeführerinnen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, stärkend auf die Kinder und Jugendlichen auswirken.

---

<sup>223</sup> Sie 5.1.1.3.

<sup>224</sup> 5.2.1.7.

<sup>225</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>226</sup> UN Global Compact, 2018, S. 50.

<sup>227</sup> UN Global Compact, 2018, S. 50.

<sup>228</sup> Siehe hierzu 3. Zur Umsetzung des Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention – u.a. auch durch Beschwerdeverfahren, siehe z.B. die Ausführungen der National Coalition, <https://www.umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/1-c-partizipation/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Die National Coalition ist ein zivilgesellschaftliches Netzwerk, das sich für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention einsetzt, siehe <https://netzwerk-kinderrechte.de/netzwerk/>, letzter Abruf: 14.05.2022.



Um auch dem unterstützenden System der Kinder und Jugendlichen hinreichend Zeit und Raum zu geben und tatsächliche Partizipation zu ermöglichen, kann es hilfreich sein, bereits zu Beginn, also auch beim Zugang zum Beschwerdemechanismus keine starren ausschließenden Frist- und Verfahrensvorgaben zu machen.

#### *7.3.4.3. Integration und Schutz von Bezugspersonen in das Beschwerdeverfahren*

Der Menschenrechtskommissar empfiehlt, dass der Mechanismus derart gestaltet sein sollte, dass sowohl die Rechteinhaberinnen, ihre Familienangehörigen aber auch Unterstützer keine Vergeltungsmaßnahmen befürchten müssen.<sup>229</sup>

##### *7.3.4.3.1. Kein Verzicht auf Rechte und Schutz*

Nach den Empfehlungen des Menschenrechtskommissars darf beim Zugang zum Beschwerdemechanismus von Rechteinhaberinnen nicht verlangt werden, dass sie auf anderweitigen Rechtsschutz verzichten. Insbesondere dann, wenn durch das Beschwerdeverfahren nur teilweise Abhilfe geleistet werden kann, sollte aktiv auf andere, insbesondere auch gerichtliche Wege hingewiesen werden.<sup>230</sup>

Die Integration erforderlicher Kinderschutzmaßnahmen in ein Beschwerdesystem ist im Interesse der Kinder und Jugendlichen an einem guten und gesunden Aufwachsen. Hierfür erscheint eine enge Kooperation des Beschwerdemechanismus mit den zuständigen nationalen staatlichen Stellen hilfreich.

##### *7.3.4.4. Geschützte Orte für Beschwerden*

Insbesondere Personengruppen, die einem besonderen Vulnerabilitätsrisiko ausgesetzt sind, muss nach der Empfehlung des Menschenrechtskommissars ein angemessenes Maß der Vertraulichkeit ihrer persönlichen Daten zugesichert werden.<sup>231</sup>

In Situationen, in denen es nicht im „best interest“, also im Sinne des Kindeswohl ist, dass Kinder und Jugendliche weiterhin bei ihren Eltern bzw. ihren sozialen Bezugspersonen leben, sollte ein Schutzraum geschaffen werden.

Die folgenden Überlegungen konkretisieren denkbare Kinderschutzmaßnahmen, die in ein Beschwerdesystem integriert werden könnten.

##### *7.3.4.4.1. „Child friendly spaces“*

Je nachdem, welche Möglichkeiten im jeweiligen Land vorhanden und zugänglich sind, könnte zur Ausgestaltung des Schutzes das für humanitäre Notsituationen

---

<sup>229</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>230</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

<sup>231</sup> Empfehlungen des Hohen Kommissars für Menschenrechte, a.a.O.

entwickelte Konzept der „child friendly spaces“<sup>232</sup> auch für arbeitende Kinder und Jugendliche genutzt werden.

#### 7.3.4.4.2. Schutz im Gewaltkontext

Bei Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen stellt sich die Frage, ob ein Beschwerdeverfahren für sie überhaupt sinnvoll in Betracht kommt.

Denn es besteht ein Dilemma, das sich aus der Schutzverantwortung sowie der Frage der Selbstbestimmung ergibt. Konkret bedeutet dies, dass die Selbstbestimmungsfähigkeit des Gewaltopfers von Experten vorab und fortlaufend überprüft werden muss.<sup>233</sup>

Insofern sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein Beschwerdeverfahren in der konkreten Situation im „best interest“ des Kindes oder Jugendlichen ist und eine Chance für die Beteiligten sein kann. Dabei könnte möglicherweise auch ein Strafverfahren verbunden mit einem zivilrechtlichen Haftungsverfahren das Beschwerdeverfahren ergänzen.

#### 7.3.4.4.3. Zwischenergebnis: Balanceakt zwischen Schutz und Beteiligung

Die Gestaltung angemessener Kinderschutzmaßnahmen steht vor der Herausforderung, den Schutz sicherzustellen und gleichzeitig Kinder und Jugendliche so weitgehend wie möglich zu beteiligen.<sup>234</sup>

#### 7.3.4.5. Beratung von Unternehmen

Im deutschen Recht gibt es nach § 8b Abs. 1 SGB VIII einen allgemeinen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Es könnte verstärkt überlegt werden, wie strukturierte

---

<sup>232</sup> Definition des Begriffs: „Der Standard des Child Friendly Space wurde von 22 internationalen Hilfsorganisationen erarbeitet und wird weltweit in humanitären Notsituationen angewendet. In den Räumen können Kinder sicher und betreut spielen, singen, lernen und vieles mehr – also endlich wieder Kind sein. Der Standard sieht unter anderem vor, dass das Betreuungspersonal für Kinder besonders geschult sein muss, um die Mädchen und Jungen in ihrer sehr unsicheren Lebenslage adäquat schützen und unterstützen zu können. Zudem sind die Betreuer sensibilisiert, Fälle von Gewalt oder Missbrauch zu erkennen und mit den verantwortlichen Stellen und Behörden zusammenzuarbeiten, um Kinderschutzfällen vorzubeugen und darauf zu reagieren.“, siehe <https://www.presseportal.de/pm/106106/3351392>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>233</sup> Siehe zu diesem Dilemma instruktiv Gläßer, 2008, S. 350–355, die sich mit der Mediationseignung von Fällen häuslicher Gewalt auseinandersetzt.

<sup>234</sup> Siehe hierzu auch 2.5.3.

Beratung von in Deutschland tätigen Unternehmen durch Kinderschutzexpertinnen für die Gestaltung eines Beschwerdemechanismus erfolgen könnte.<sup>235</sup>

### **7.3.5. Transparenz über Zulieferbetriebe in den Lieferketten**

Die Analyse der Zugangshindernisse<sup>236</sup> hat ergeben, dass eine der Voraussetzungen für die Etablierung und dann Ausgestaltung eines Beschwerdemechanismus die Transparenz der Lieferkette sein sollte.

Es ist eine große Herausforderung für ein Unternehmen, einen lebendigen und voll funktionsfähigen Beschwerdemechanismus zu entwickeln, wenn die Produktionsstätten und Produktionsorte nicht bekannt sind.

In diesem Zusammenhang seien beispielhaft die Reaktionsgrundlagen eines deutschen Jugendamts zur Aktivierung des Schutzauftrags erwähnt, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden: Danach sind die folgenden Phasen zu beachten: Wahrnehmen – Deuten – Urteilen – Handeln.<sup>237</sup> Wenn eine Kindeswohlgefährdende Situation nicht wahrgenommen werden kann, ist der Schutz eines Kindes nicht möglich.

Durch die fehlende Transparenz der Lieferketten können die Unternehmen Kindeswohlgefährdende Kinderarbeit nicht wahrnehmen.

Ein zunächst naheliegender Gedanke ist, dass die Unternehmen ihre Lieferketten transparent machen.<sup>238</sup>

#### *7.3.5.1. Interessen der Unternehmen*

Im aktuellen Diskurs<sup>239</sup> hierzu wird eine solche Haltung kritisch gesehen: Zwar scheint es technologisch durchaus machbar zu sein, weitgehendere Transparenz in den Lieferketten herzustellen, als es derzeit der Fall ist. Eine absolute Transparenz der Lieferkette stünde jedoch im Widerspruch zu einem zentralen unternehmerischen Interesse daran, wichtige Geschäftsgeheimnisse vor der Öffentlichkeit und

---

<sup>235</sup> So berät z.B. Save the Children Ikea, siehe <https://www.savethechildren.de/unterstuetzen/fuer-unternehmen/unsere-partner/ikea/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>236</sup> Siehe 6.

<sup>237</sup> Köbler, 2019, § 8a Rn. 15.

<sup>238</sup> Süddeutsche, Menschenrechte - Kiel - Wirtschaftsexperte: Mehr Transparenz in Lieferketten machbar, <https://www.sueddeutsche.de/politik/menschenrechte-kiel-wirtschaftsexperte-mehr-transparenz-in-lieferketten-machbar-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200719-99-844645>, letzter Abruf: 14.05.2022; Instruktiv zum Thema Transparenz in den Lieferketten, z.B. Kotula, Martin, SAP Kann eine Lieferkette in einer digitalen Welt wirklich transparent sein?, 04/2020, siehe <https://news.sap.com/germany/2020/04/lieferkette-transparenz-digitalisierung/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>239</sup> Die fachlichen Informationen zu diesem Abschnitt 7.3.5.1. und 7.3.5.2. entstammen aus einem Gespräch mit Rechtsanwalt Robert Grabosch vom 04.01.2021.

damit auch vor Wettbewerbern geheim zu halten. Insofern scheint es nicht im unternehmerischen Interesse zu sein, alle technologischen Möglichkeiten zu nutzen, um eine weitgehende Transparenz ihrer Lieferkette herzustellen.

#### 7.3.5.2. *Eingeschränkte Transparenz?*

Denkbar erscheint es jedoch, hier Wege einer eingeschränkten Transparenz zu versuchen, die unterschiedlichen Interessen miteinander verbinden. So ist es vorstellbar, dass ein Unternehmen im Rahmen seiner Verträge mit seinen Zulieferbetrieben mit so genannten „kaskadierenden Klauseln“ die Zulieferbetriebe zu gewissen Standards z.B. mit Blick auf die Etablierung und Bereitstellung von Beschwerdemechanismen verpflichtet, die dann für die gesamte Lieferkette gelten. Das bedeutet, dass jeder Zulieferbetrieb in der Lieferkette diese Verpflichtung weitergibt. Die Voraussetzung und auch mögliche Schwachpunkte dieses Konzepts sind, dass sich möglicherweise nicht alle Zulieferbetriebe an diese Verpflichtung halten. Offen ist auch die Frage, wer die Einhaltung der Verpflichtung überprüft. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass die Unternehmen ihre Lieferketten eingeschränkt offenlegen könnten und zwar nicht öffentlich, sondern – zunächst modellhaft an eine nationale – zur Geheimhaltung verpflichtete Behörde, die koordinierende und überprüfende Aufgaben übernimmt.

Auch wenn das soeben vorgestellte Konzept Schwachstellen aufzeigt, wird deutlich, dass auch hier die Interessenorientierung hilfreich ist, um Lösungswege zu entwickeln, die Akzeptanz erfahren und die Aussicht haben, in der unternehmerischen Praxis umgesetzt zu werden. Absolute Positionen wie z.B. die vollständige Transparenz der Lieferketten für jedermann erscheinen derzeit politisch nicht durchsetzbar.

## **8. Gesamtfazit**

An dieser Stelle möchte ich zu meinen Ausgangsfragen zurückkehren:

Wie können Unternehmen Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte übernehmen? Und wie gestaltet sich hierbei der Zugang zu Beschwerdemechanismen von Unternehmen?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sowohl auf internationaler als auch auf europäischer und deutscher Ebene ein weitgehender normativer Konsens dahingehend besteht, bestimmte Formen der Kinderarbeit zu verbieten sowie legale Beschäftigung altersgerecht zu gestalten. Dieser Konsens ist zunächst eine wertvolle gesellschaftliche Ressource, um diese Vorgaben auch tatsächlich umzusetzen. Auch kann er als Fundament dafür genutzt werden, verbotene Kinderarbeit abzuschaffen und angemessene Arbeitsbedingungen für Jugendliche zu gestalten.

Dieser normative Konsens steht im Widerspruch dazu, dass tatsächlich an vielen Orten der Welt Kinderarbeit noch stattfindet. Im Zuge der Corona-Krise traten und treten schlimmste Formen der Kinderarbeit sogar verschärft auf.

In den letzten Jahrzehnten gab es vielfältige Diskurse, Kinder- und Menschenrechte in die deutsche Rechtsordnung umfassend zu integrieren. So wurde in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ein effektives Kinderschutzsystem entwickelt, das den jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt. Gerade auch in Arbeitskontexten wird zwischen verschiedenen Altersstufen sorgfältig differenziert, und ein wirksamer Sanktionsmechanismus sichert die dem Alter angemessenen Schutzstandards. Unternehmen als Arbeitgeber werden in diesen Sanktionsmechanismus von staatlicher Seite eingebunden und können bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorgaben straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Diese Schutzmechanismen beschränkten sich bisher weitgehend auf das deutsche Territorium.

Mit dem neuen Lieferkettengesetz werden bestimmte Formen der Kinderarbeit als „menschenrechtliches Risiko“ anerkannt und es öffnet sich damit eine Tür, die Verantwortung von Unternehmen auch außerhalb des deutschen Territoriums zu regulieren. Erste Regelungsansätze hierzu sind im Lieferkettensorgfaltspflichten-

gesetz erkennbar. Meines Erachtens besteht jedoch nach wie vor ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf<sup>240</sup>, dahingehend gesetzliche Verpflichtungen weiterzuentwickeln, die gerichtliche Wege der Abhilfe für Kinder- und Menschenrechtsgefährdungen und -verletzungen entlang der gesamten globalen Lieferketten tatsächlich ermöglichen.

Außergerichtliche Instrumente wie Beschwerdemechanismen geben den Unternehmen die zusätzliche Chance, aktiv Verantwortung für Kinder- und Menschenrechte zu übernehmen und nicht lediglich zur Verantwortung verpflichtet zu werden.

Unternehmenseigene oder auch branchenspezifische Beschwerdemechanismen können integrale Bausteine eines nachhaltigen Risiko- und Konfliktmanagementsystems für Unternehmen werden. Für die Unternehmen selbst können neben ethischem Verantwortungsbewusstsein und Reputation auch Kosten eine Motivation sein, dies (weiter) auszubauen.

Nichtsdestotrotz soll das Engagement im außergerichtlichen Bereich nicht in Konkurrenz oder Widerspruch zu den gerichtlichen Zugängen treten und diese schmälern oder gar ersetzen.

Vielmehr soll es die Möglichkeiten und Instrumente der Abhilfe von Gefährdungen und Verletzungen von Kinder- und Menschenrechten für die Betroffenen weiten.

Die Qualität eines lebendigen und nachhaltigen Beschwerdemechanismus ist regelmäßig von der tatsächlichen Motivation und den zur Verfügung gestellten materiellen wie personellen Ressourcen eines Unternehmens abhängig. Daher sollte meines Erachtens der Gesetzgeber gewisse Mindeststandards weitgehender regulieren bzw. Qualitätsmerkmale festlegen, die den Zugang zu Beschwerdemechanismen für weiter unten in der Lieferkette arbeitende Kinder und Jugendliche tatsächlich ermöglichen.

Eine zentrale Voraussetzung für die Zugänglichkeit eines Beschwerdemechanismus besteht darin, dass dieser den arbeitenden Kindern und Jugendlichen sowie ihrem sozialen Umfeld entlang der globalen Lieferketten überhaupt bekannt und die Inanspruchnahme für sie kostenfrei ist.

Daher sollten Unternehmen für (eingeschränkte) Transparenz ihrer Zulieferbetriebe in den Lieferketten sorgen bzw. anderweitig sicherstellen, dass ihr eigener

---

<sup>240</sup> Instrukтив zum aktuellen Diskurs zum europäischen Lieferkettengesetz sowie dem grundsätzlichen Bedarf, ein globales Regelwerk auf UN-Ebene zu schaffen, siehe Küblböck, Katrin: EU-Lieferkettengesetz: Meilenstein oder Etikettenschwindel?, 22.07.2021 <https://www.pressenza.com/de/2021/07/eu-lieferkettengesetz-meilenstein-oder-etikettenschwindel/>, letzter Abruf: 14.05.2022. Genannt sei hier auch der oben erwähnte Kommissionsentwurf für ein EU-Lieferkettengesetz.

Beschwerdemechanismus bzw. ein sektorenspezifisch etablierter Beschwerdemechanismus in den Produktionsstätten sowie im sozialen Umfeld bekannt gemacht werden kann.

Um die Zugänglichkeit eines Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten, wäre es auch wichtig, diese Transparenz sowie die Kostenfreiheit des Beschwerdeverfahrens ebenfalls als gesetzliches Qualitätsmerkmal festzulegen.

Schließlich ist es mit Blick auf arbeitende Kinder und Jugendliche aus meiner Sicht essenziell, dass die Integration eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzverfahrens als gesetzliches Qualitätsmerkmal vorgegeben wird. So sollte ein Beschwerdesystem Beratungs- und Schutzmechanismen für Kinder- und Jugendliche zwingend integrieren, die sicherstellen, dass ein angemessener Kinderschutz während des gesamten Verfahrens gewährleistet ist. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen darf im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht zur Disposition stehen. Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen sowie ihr soziales Umfeld von Beginn an über den ihnen zustehenden Schutz aufgeklärt werden. Geprüft werden sollte auch, ob und inwieweit Interessenskollisionen bestehen, also die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen bereit und in der Lage sind, tatsächlich im Interesse der jungen Menschen handeln. Ist dies nicht der Fall, ist auszuloten, auf welche Weise die jungen Menschen anderweitigen Beistand erhalten können.

Auch sollten Kinder und Jugendliche jederzeit die Möglichkeit haben, das freiwillige Beschwerdeverfahren zu verlassen und sich für den gerichtlichen Weg zu entscheiden. Ferner sollte es grundsätzlich möglich sein, dass sie ihre Rechtsansprüche parallel zum Beschwerdeverfahren auf gerichtlichem Wege geltend machen dürfen.

## 9. Ausblick

Nicht alle der hier identifizierten relevanten Fragestellungen konnten im vorgegebenen Rahmen dieser Arbeit in der methodischen und inhaltlichen Tiefe beantwortet werden, die sie verdienen.

Daher ergeben sich aus meiner Sicht vielfältige Forschungsbedarfe:

Genauso wie die Kinder und Jugendlichen entlang der globalen Lieferketten arbeiten, sollte auch die Forschung global vernetzt sein.

Um bestimmte Fallkonstellationen zu veranschaulichen, habe ich dies anhand des deutschen Rechts illustriert. Hilfreich wäre ein rechtsvergleichender Blick, der verschiedene und auch nicht nur westlich geprägte Rechtsordnungen entlang der Lieferkette integriert.

In der Debatte zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte sind kinder- und jugendspezifische Fragestellungen bislang wenig erforscht. Daher bedarf es meiner Ansicht nach zunächst einer vertieften und differenzierten Interessensexploration der arbeitenden Kinder und Jugendlichen sowie ihrer sozialen Bezugspersonen.

Methodisch wäre hierfür ein interdisziplinärer Ansatz hilfreich. Auch um die Interessen der Kinder und Jugendlichen besser herauszuarbeiten, erscheint es mir wichtig, dass nicht nur Juristinnen, sondern auch Pädagogen, Sozialarbeiterinnen, Psychologen sowie Vertreterinnen technischer Berufe an derartigen Forschungsarbeiten mitwirken. Das Wissen und das Verständnis von Vertreterinnen technischer Berufe könnte für Verfahren und Abläufe in Produktionsstätten genutzt werden.

Erhellend wäre es, arbeitende Kinder und Jugendliche unmittelbar als „Experten in eigener Sache“<sup>241</sup> im Rahmen eines Forschungsprojekts zu interviewen<sup>242</sup>, um so authentischer und differenzierter die Bedarfs- und Interessensprofile der arbeitenden Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten.<sup>243</sup> Schließlich wäre es hilfreich, mit dem soeben beschriebenen interdisziplinären Ansatz sektorenspezifisch z.B.

---

<sup>241</sup> Siehe Kapitel 3.

<sup>242</sup> Beispielhaft genannt sei hier für mögliche methodische Ansätze die u.a. von UNICEF herausgegebene Studie ethikbasierter Forschung mit Kindern: <https://www.UNICEF-irc.org/publications/706-ethical-research-involving-children.html>, letzter Abruf: 14.05.2022.

<sup>243</sup> Das z.B. im Kapitel 3 genutzte Quellenmaterial von Kinderrechtsorganisationen ist hilfreich, da hier auch arbeitende Kinder und Jugendliche direkt befragt wurden. Allerdings kann auf diesem Wege im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung die Resonanzfähigkeit der Interessen nicht überprüft werden. Denn diese Informationen werden „nur“ über die Kinderrechtsorganisationen „gemittelt“. In diesen „Mittlungsprozess“ fließen möglicherweise neben den Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen auch eigene Interessen der Organisationen ein, die die Authentizität der Ergebnisse modifizieren können.



für den Textilbereich oder die Automobilindustrie zu forschen, um auch dahingehend differenzierter konkretere Bedarfe und Interessen der arbeitenden Kinder und Jugendlichen herausarbeiten zu können. Interessant wäre es an dieser Stelle auch, vertieft auf sektorenspezifische Beschwerdemechanismen einzugehen.

Zu hoffen ist, dass künftige Rechtsregime wie das geplante „EU-Lieferkettengesetz“ sich am “best interest”-Ansatz der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Beschwerdeverfahren müssen Räume schaffen, die eine kind- und jugendgerechte Interessensexploration und Beteiligung tatsächlich ermöglichen.

## Literaturverzeichnis und Internetquellen

Birner, Marietta, Das Multi-Door Courthouse. Ein Ansatz zur multi-dimensionalen Konfliktbehandlung. Köln: Centrale für Mediation. 2003, S. 158–172.

Brülle, Heiner/Reis, Claus, Neue Steuerung der Sozialhilfe, Sozialberichterstattung, Controlling, Benchmarking und Casemanagement, Neuwied, 2001.

Bundministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Informationen zum Jugendarbeitsschutz und zur Kinderarbeitsschutzverordnung, Stand: Januar 2020, <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Curtze, Laura/ Gibbons, Steve, Access to remedy – operational grievance mechanisms, 2017, siehe [https://www.ethicaltrade.org/sites/default/files/shared\\_resources/ergon\\_-\\_issues\\_paper\\_on\\_access\\_to\\_remedy\\_and\\_operational\\_grievance\\_mechanims\\_-\\_revised\\_draft.pdf](https://www.ethicaltrade.org/sites/default/files/shared_resources/ergon_-_issues_paper_on_access_to_remedy_and_operational_grievance_mechanims_-_revised_draft.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

Dethloff, Nina/Maschwitz, Alexandra, Kinderrechte in Europa – wo stehen wir? FPR -Familie Partnerschaft Recht 2012, 190.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Der UN-Sozialpakt und die Teilhabe am kulturellen Leben Inhalt und Umsetzung in Deutschland, 2016, <https://www.bundestag.de/resource/blob/481518/45984542f3669ee1ee900cf6d98b93d8/wd-10-036-16-pdf-data.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Zur innerstaatlichen Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie zur Durchsetzung und Wirkung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Deutschland, Frankreich, Italien und Russland, im Vereinigten Königreich und in der Türkei, 2016, siehe <https://www.bundestag.de/resource/blob/482672/f9ace5e6e53fc37be870a3bbccbb85ed/wd-2-104-16-pdf-data.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Europäische Grundrechteagentur – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat, Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes, 2015, siehe [https://www.echr.coe.int/Documents/Handbook\\_rights\\_child\\_DEU.PDF](https://www.echr.coe.int/Documents/Handbook_rights_child_DEU.PDF), letzter Abruf: 14.05.2022.

Fiss, Owen M., *Against Settlement*, 93 *Yale L.J.*, 1984, siehe S. 1073–1090, siehe <https://digitalcommons.law.yale.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=6871&context=ylj>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Freitag, Silke/Richter, Jens, *Mediation – das Praxishandbuch*, Weinheim, 2019.

Gärditz, Klaus Ferdinand, Vorlesungsmanuskript zu § 1 Grundrechtsfunktionen und Grundrechtstypen, WS 2019/2020, siehe [https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich\\_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/Grundrechte/Grundrechte-API.pdf](https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Gaerditz/Vorlesung/Grundrechte/Grundrechte-API.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

Gläßer, Ulla, *Mediation und Beziehungsgewalt. Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen*. Baden-Baden, 2008.

Gläßer, Ulla, *Verbraucher-ADR und Mediation – Ein Aufruf zur Verknüpfung rechtspolitischer Diskurse*, in: Althammer (Hrsg.), *Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie*, Metzner, Frankfurt/Main, 2015, S. 85–100.

Gläßer, Ulla/Kirchhoff, Lars, *Konfliktmanagement deutscher Unternehmen 2005–2015*. ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2017, S. 44–49.

Gläßer, Ulla/Kirchhoff, Lars, *Lehrmodul 2 Interessensermittlung*, ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2005, 130–133.

Gläßer, Ulla/Kück, Claudia: *The Hague Rules on Business and Human Rights Arbitration – A Balancing Act*, *SchiedsVZ – Zeitschrift für Schiedsverfahren* 2020, 124–133.

Gläßer, Ulla/Pfeiffer, Robert/Schmitz, Dominik/Bond, Helene: Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten, Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung, Forschungsbericht, 09/2021, siehe: [https://www.bmJV.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0920\\_Forschungsvorhaben.html](https://www.bmJV.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0920_Forschungsvorhaben.html), letzter Abruf: 14.05.2022.

Grabosch, Robert: Internationale Sorgfaltspflichtengesetze: Lessons Learned für die deutsche Debatte, 2020, siehe <http://library.fes.de/pdf-files/iez/16821.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Grabosch, Robert, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Baden-Baden, 2021.

Grabosch, Robert, Unternehmen und Menschenrechte – gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt im weltweiten Vergleich, 2019, siehe <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/weltwirtschaft-und-unternehmensverantwortung/wirtschaft-und-menschenrechte/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Greger, Reinhard, Für jeden Konflikt das passende Verfahren, ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2014, 140–142.

Engels, Friedrich in: Marx, Karl /Engels, Friedrich, Werke, Band 2, Berlin, 1962, geschrieben von September 1844 bis Februar 1846.

Hagel, Ulrich, Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens, ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2014, 108–113.

Haider, Katharina, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, Baden-Baden, 2019.

Hans, Barbara, Missbrauchsoffer produziert Eklat auf Kirchentag, Spiegel Online vom 14.05.2010.

Hecking, Claus/Klawitter, Nils/Wahnbaeck, Carolin, Spiegelartikel „Schuld und Schokolade“, Ausgabe 52, 19.12.2020.

Hensel, Isabell/Hoellmann, Judith: Geschlechtergerechtigkeit in der Lieferkette, VerfBlog-Verfassungsblog, 2020/6/11, siehe [10.17176/20200611-133710-0](https://www.verfassungsblog.de/2020/06/11/geschlechtergerechtigkeit-in-der-lieferkette/), letzter Abruf: 14.05.2022.

ICJ – International Commission of Jurists, Effective Operational-level Grievance Mechanisms, 2019, siehe <https://www.icj.org/wp-content/uploads/2019/11/Universal-Grievance-Mechanisms-Publications-Reports-Thematic-reports-2019-ENG.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Initiative Lieferkettengesetz, Gutachten, 2020, [https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527\\_lk\\_rechtsgutachten\\_webversion\\_ds.pdf](https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

Jahn, Jannika: Das deutsche Lieferkettengesetz: Ein zweischneidiges Schwert für die wirksame Bewältigung eines globalen Problems, VerfBlog, 2021/5/31, siehe <https://verfassungsblog.de/das-deutsche-lieferkettengesetz/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo, Grundgesetz Kommentar, München, 2020.

Kanalan, Ibrahim, Die universelle Durchsetzung des Rechts auf Nahrung gegen transnationale Unternehmen, Tübingen, 2015.

Kindernothilfe, Zeit zu Reden – Die Sicht der Kinder auf Kinderarbeit, 2020, siehe <https://www.time-to-talk.info/wp-content/uploads/2020/11/GenderBriefingPaper-DE.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Köbler, Melanie in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, juris PraxisKommentar SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (jurisPK-SGB VIII), § 8a SGB VIII, Stand: 02/2022.

Köbler, Melanie „Kindeswohlgefährdung – Grenze für die Verschwiegenheitspflicht in der Mediation? NDV – Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2020, S. 249–251, siehe [https://www.issger.de/cms/upload/materialien/NDV-Beitrag-6-2020\\_Kindeswohl\\_gefahrdung\\_Grenze\\_fuer\\_249-251.pdf](https://www.issger.de/cms/upload/materialien/NDV-Beitrag-6-2020_Kindeswohl_gefahrdung_Grenze_fuer_249-251.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

Kößler, Melanie; Saage-Maaß, Miriam, Extraterritorialer Menschenrechtsschutz durch die Hintertür des Kommunalrechts? Zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2013 (8 CN 1.12), Kritische Justiz 2014, S. 461–466.

Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maaß, Miriam, Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, Berlin, 2017.

Leichsenring, Eva, Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes, 08/2014, siehe [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT\\_Leichsenring\\_2014.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

Meysen, Thomas in: Münder, Johannes; ders.; Trenczek, Thomas, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, Baden-Baden, 2019.

Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte, 2016, siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Deutsche Bundesregierung, Statusbericht des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte, 2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2476592/169c6c24c564c6b85da96d33099bcf3c/nap-statusbericht-2021-barrierefrei-data.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Monitoring NAP 2020 – Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen Zwischenbericht Erhebungsphase 2020, 2020 siehe [https://www.csr-in-deutschland.de/Shared-Docs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.csr-in-deutschland.de/Shared-Docs/Downloads/DE/NAP/dritter-zwischenbericht-nap-monitoring-2020.html?__blob=publicationFile), letzter Abruf: 14.05.2022.

Schattenbericht der Zivilgesellschaft, Vier Jahre Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), 2021, [https://venro.org/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Sonstige/Schattenbericht\\_2021\\_NAP\\_FINAL\\_V1\\_WEB.pdf](https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/Sonstige/Schattenbericht_2021_NAP_FINAL_V1_WEB.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

NORC – National Opinion Research Center, Final Report: Assessing Progress in Reducing Child Labor in Cocoa Production in Cocoa Growing Areas of Côte d’Ivoire and Ghana, 10/2020, [https://www.norc.org/PDFs/Cocoa%20Report/NORC%202020%20Cocoa%20Report\\_English.pdf](https://www.norc.org/PDFs/Cocoa%20Report/NORC%202020%20Cocoa%20Report_English.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

Oehm, Franziska: Ein effektives Lieferkettengesetz?: Denkanstöße von der Fachtagung „Lieferkettengesetz – Made in Germany“ im September 2020 von Brot für die Welt, CorA-Netzwerk, ECCHR, Oxfam und ver.di für das Gesetzesvorhaben zu Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette, VerBlog – Verfassungsblog, 2020/10/23, <https://verfassungsblog.de/ein-effektives-lieferkettengesetz/>, letzter Abruf: 14.05.2022.

OHCHR – Office of the High Commissioner for Human Rights, Accountability and Remedy Project III: Enhancing effective of non-state-based grievance mechanisms in cases of business-related human rights abuse, Mai 2020, siehe [https://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/ARP\\_III.aspx](https://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/ARP_III.aspx), letzter Abruf: 14.05.2022.

OHCHR, Improving accountability and access to remedy for victims of business-related human rights abuse through non-statebased grievance mechanisms: explanatory notes, Juni 2020, siehe <https://undocs.org/A/HRC/44/32/Add.1>, letzter Abruf: 14.05.2022.

Risse, Jörg, Konfliktlösung durch Gerichtsprozesse: Benchmark für alle ADR-Verfahren, ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2012, 75–79.

Rosenbaum, Thane, Settlements. In: ders., The Myth of Moral Justice. Why Our Legal System Fails to Do What’s Right, New York, 2005, S. 93–96.

Steinbrecher, Alexander, überarbeitet von Mahlstedt, Pia und Wendenburg, Felix, Buch zum Masterstudiengang Mediation und Konfliktmanagement: Rolle des Rechts in der Mediation, Stand August 2019, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Steindorff-Classen, Caroline, Europäischer Kinderrechtsschutz nach dem EU-Reformvertrag von Lissabon, Europarecht – EuR 2011, 19–38.

Türkelli, Gamze Erdem, Children’s Rights and Business Governing Obligations and Responsibility, Cambridge University Press, 2020.

UN Global Compact, Zuhören lohnt sich, Menschenrechtliches Beschwerdemanagement verstehen und umsetzen – Ein Leitfaden für Unternehmen, 2018, siehe [https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/DGCN\\_GM-Leitfaden\\_20181005\\_WEB\\_Ringbuch.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/DGCN_GM-Leitfaden_20181005_WEB_Ringbuch.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.

UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Global Education Monitoring Report 2020: Inclusion and education: All means all. Paris, UNESCO, 2020, siehe <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Global%20Education%20Monitoring%20Report%202020%20-%20Inclusion%20and%20education%20-%20All%20means%20all%20%5BEN%5D.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

UNICEF – United Nations Children’s Fund, Children’s Rights in the Garment and Footwear Supply Chain A Practical Tool for Integrating Children’s Rights into Responsible Sourcing Frameworks, 2020, <https://www.unicef.org/media/70121/file/Childrens-rights-in-the-garment-and-footwear-supply-chain-2020.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.

UNICEF, Discussion Paper, Operational-level grievance mechanisms fit for children, 2018, siehe [https://www.unicef.org/csr/css/DISCUSSION\\_PAPER\\_GRIEVANCES\\_final.pdf](https://www.unicef.org/csr/css/DISCUSSION_PAPER_GRIEVANCES_final.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.



- UNICEF Deutschland (Deutsches Komitee für UNICEF e.V.)/ Human Rights Watch Verein zur Wahrung der Menschenrechte e.V./ Kindernothilfe e.V., Plan International Deutschland e.V., Save the Children Deutschland e.V., Save the Children Deutschland e.V., terre des hommes Deutschland e.V., World Vision Deutschland e.V., Positionspapier, Kinderrechte und unternehmerische Sorgfaltspflichten, 2020, siehe <https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-und-unternehmerische-sorgfaltspflichten/227494>, letzter Abruf: 14.05.2022.
- UNICEF/UN Global Compact, Familienfreundliche Arbeitsplätze, Ansätze und Praktiken zur Förderung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Bericht, 2020, [https://ungc-communications-assets.s3.amazonaws.com/docs/publications/Family-Friendly\\_Workplaces\(2020\)-DE.pdf](https://ungc-communications-assets.s3.amazonaws.com/docs/publications/Family-Friendly_Workplaces(2020)-DE.pdf), letzter Abruf: 14.05.2022.
- Wapler, Friederike Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, siehe <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf>, letzter Abruf: 14.05.2022.
- Wendenburg, Felix, Mediation – flexible Gestaltung innerhalb fester Strukturen, ZKM Zeitschrift für Konfliktmanagement 2014, 36-41.
- Wendenburg, Felix, Zum Umgang mit Machtungleichgewichten in der Mediation – Problemaufriss und Regelungsvorschlag, in: KritV – Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2015, S. 33–48.
- Wenzel, Nicola und Dorn, Jenny, Wirtschaft und Menschenrechte – ein neues Anwendungsfeld für ADR?, ZKM – Zeitschrift für Konfliktmanagement 2020, S. 50–54.
- Windfuhr, Michael: Wirtschaft und Menschenrechte als Anwendungsfall extraterritorialer Staatenpflichten, Zeitschrift für Menschenrechte 2012, S. 95–120.

## **Anhangverzeichnis**

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Anhang 2: Gespräche und Interviews

## Anhang 1: Rechtsgrundlagen

*Sofern im Text die amtlichen bzw. üblicherweise genutzten Abkürzungen verwendet werden, werden diese in alphabetischer Reihenfolge den Rechtsgrundlagen vorangestellt.*

### **Internationale Rechtsgrundlagen**

**EMRK:** Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950. Inkrafttreten für Deutschland: 03. September 1953.

**Haager Kinderschutzübereinkommen:** Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996. Inkrafttreten für Deutschland: 01.01.2011.

### **ILO – International Labour Organization (auf Deutsch: Internationale Arbeitsorganisation)**

**ILO Empfehlung 146:** Empfehlung betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, angenommen am 26.07.1973.

**ILO Empfehlung 190:** Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, angenommen am 17. Juni 1999.

**ILO Übereinkommen Nr. 103:** Übereinkommen über den Mutterschutz von 1952. Inkrafttreten für Deutschland: 7. September 1955.

**ILO Übereinkommen Nr. 138,** Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973. Inkrafttreten für Deutschland: 08. April 1976.

**ILO Übereinkommen Nr. 182:** Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999. Inkrafttreten für Deutschland: 18. April 2002.

**Verfassung der ILO:** Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. April 1919. Inkrafttreten: 28. Juni 1919.

**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** vom 16. Dezember 1966. Inkrafttreten für Deutschland: 3. Januar 1976.

**UN-Leitprinzipien:** UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vom 21. März 2011, siehe Report of the Special Representative of the Secretary General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy”, A/HRC/17/31.

**UN-Kinderrechtskonvention:** Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. Inkrafttreten für Deutschland: 05. April 1992.

### **Rechtsgrundlagen der Europäischen Union**

**AEUV:** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt Nr. C 326 vom 26.10.2012, S. 0001–0390.

**Brüssel IIa-Verordnung:** Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

**Brüssel IIb-Verordnung:** Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen.

**EU-Richtlinie 2008/52/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

**EU-Grundrechtecharta:** Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012 2012/C 326/02, S. 391–407.

**EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie:** Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz Amtsblatt L 216 vom 20.8.1994, S. 12–20.

### **Nationale (deutsche) Vorschriften**

**BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist.

**FamFG:** Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

**GG:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

**GVG:** Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist.

**JArbSchG:** Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist.

**JuSchG:** Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist.

**Kinderarbeitsschutzverordnung:** Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

**LkSG:** Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten – Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021, 2959).

**MediationsG:** Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

**SGB VIII:** Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

**ZPO:** Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

## Anhang 2: Expertinnen-Gespräche und -Interviews

Folgende Gespräche habe ich selbst geführt:

Gespräch mit Rechtsanwalt Robert Grabosch, Beratungsschwerpunkt: Wirtschaft und Menschenrechte, vom 04.01.2021 von 18:00–19:30 Uhr, *zitiert als:* Gespräch mit Rechtsanwalt Robert Grabosch, 04.01.2021.

Expertinnengespräch mit dem Sekretariat des Bündnisses für nachhaltige Textilien vom 08.01.2021, *zitiert als:* Gespräch mit dem Sekretariat des Bündnisses für nachhaltige Textilien vom 08.01.2021.

Folgende Interviewmaterialien vom „Forschungsbericht: Außergerichtliche Beschwerdemechanismen entlang globaler Lieferketten – Empfehlungen für die Institutionalisierung, Implementierung und Verfahrensausgestaltung“ –, das von Prof. Ulla Gläßer von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geleitet wurde, wurden mir zur Verfügung gestellt:

Interview mit einem Unternehmensvertreter (geführt von Martin Suchrow) vom 09.12.2020, 15:30 Uhr, *zitiert als:* Interview mit einem Unternehmensvertreter, 09.12.2020.

Interview mit Jennifer Zerk, unabhängige Beraterin im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte (geführt von Prof. Dr. Ulla Gläßer und Helene Bond) vom 06.01.2021, 14 Uhr, *zitiert als:* Interview mit Jennifer Zerk, unabhängige Beraterin im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte, 06.01.2021.

## **Über die Autorin**

Melanie Kößler, LL.M., ist Rechtsanwältin und wissenschaftliche Referentin beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Zuvor hat sie als migrationspolitische Referentin für den Bundesverband des Deutschen Roten Kreuzes sowie in einer überregionalen Kanzlei mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilferecht gearbeitet. Melanie Kößler hat Jura in Passau, Leuven (Belgien) und Berlin studiert. Sie veröffentlicht regelmäßig zu Fragestellungen an der Schnittstelle von Migrationsrecht, Kinder- und Jugendhilfe- sowie europäischen und internationalem Familienrecht. Berufsbegleitend hat sie „Mediation und Konfliktmanagement“ an der Universität Frankfurt (Oder) studiert und das Masterstudium mit der vorliegenden Arbeit abgeschlossen.